

Zeitschrift des Historischen Vereines für
Steiermark Jahrgang 19 (1924)

Sonderabdruck aus Band III

der

Geschichte

der

direkten Steuern in Steiermark

bis zum Regierungsantritte
Maria Theresias.

Von

Dr. Franz Wenzl,

Finanzlandesdirektions-Vizepräsidenten i. R.
und Mitgliede der Historischen Landeskommission.





Vorrede.

Der vorliegende Jahrgang bringt einen Sonderabdruck aus dem dritten Bande der von Dr. Franz Mensi verfaßten „Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritte Maria Theresias“ (X. Band der von der historischen Landeskommission für Steiermark herausgegebenen „Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark“).

Die Drucklegung wäre in Anbetracht der ganz außerordentlich gestiegenen Druck- und Papierkosten nicht möglich gewesen, wenn dem Vereine nicht über Anempfehlung des Herrn Hofrates Universitätsprofessor Dr. Gustav Hanaušek durch die Bemühungen der Herren österreichischen Generalkonsuln Dr. Fischerauer in New York und Dr. Kleinwächter in Chicago namhafte Spenden von zusammen 65 Dollar und 150.000 österr. Kronen zugewendet worden wären, und zwar von den Herren Emil Fischl und Rudolf Bagenstecher in New York, Rev. Ambrosius Schumek in College Point (Long Island), Frau E. G. Großmann als Obmännin des Steirischen Waisenfonds in New York und von einem ungenannten Wohltäter in Chicago.

Für diese wirksame Hilfe in einer Zeit, in welcher die furchtbare Entwertung unseres Papiergeldes jede wissenschaftliche Publikationstätigkeit lähmt, sei den beiden genannten Herren Generalkonsuln sowie den opferwilligen Spendern hiemit der innigste Dank ausgesprochen.

September 1922.

Der Vereinsauschuß.

Nach Drucklegung der vorstehenden Vorrede sind seitens des ungenannten Wohltäters in Chicago bis einschließlich September 1923 noch weitere Spenden von zusammen 40 Dollars einaelanat.

	Seite
VIII. Zeitliche Steuerbefreiungen und Nachlässe	47
1. Landesfürstliche Steuerbefreiungen	47
a) Steuerbefreiungen wegen Brandschadens und sonstige Maßnahmen zur Förderung der Bautätigkeit	47
b) Zeitweilige Steuerbefreiungen aus anderen Gründen	51
2. Steuernachlässe durch die Landschaft	53
3. Brandsteuern	56
Ordentliche Steuern im Mittelalter	57
Nachtrag zum ersten Bande	57
Tabellen	65
I. Ordentliche Stadtsteuern und Remanenzgeld	66
II. Kontingente der landesfürstlichen Städte und Märkte bei den Landesaufgeboten von 1445 und 1446	71
III. A. Beitragskontingente der mitleidenden Städte und Märkte bis 1542	72
III. B. Desgleichen von 1543 an	74
IV. A. Aufteilung des Steuerkontingents der mit- leidenden Städte und Märkte, 1. Steuerbeträge	76
IV. B. Desgleichen, 2. Prozente des Gesamtkontingents	85
V. Aufteilung des von den Städten und Märkten zu stellenden Föhls (Knechte)	88
VI. Umlagen für gemeinsame Auslagen der Städte und Märkte, auf Grund der Kontingente der einzelnen Städte und Märkte von der Gesamt- heit ausgeschrieben	89
VII. Die Leibsteuer der landesfürstlichen Städte und Märkte nach den Einlagen von 1632 und der späteren Nichtigstellung	93
VIII. Besteuerung der Untertanen des Stiftes Admont	95
1. Urbarsfragmente aus der zweiten Hälfte des 13. Jahr- hunderts	95
2. Gesamturbar von 1434	95
IX. Besteuerung auf anderen geistlichen Herrschaften	97
X. Besteuerung auf den landesfürstlichen Domänen nach den Stockurbaren vom Ende des 15. Jahr- hunderts	99
XI. Besteuerung der Untertanen der Grafen von Montfort 1419—1423	100
Vereinsnachrichten	101



VII.

Das örtliche Steuerwesen in den einzelnen Städten und Märkten.

A. Allgemeines.

1. Rechtliche Grundlagen der örtlichen Steuerveranlagung.

Anfänglich scheint auch in den landesfürstlichen Städten und Märkten die Steueraufbringung Sache der herzoglichen Amtsleute gewesen zu sein. Erst aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden sich landesfürstliche Privilegien, womit einzelne Städte — und zwar unter Bezugnahme auf ähnliche Freibriefe zu Gunsten anderer — aus Gnade ermächtigt wurden, ihr Steuerkontingent selbständig aufzuteilen und aufzubringen.¹⁾

Im 15. Jahrhundert war die autonome Steuerveranlagung jedenfalls bereits in allen Städten und Märkten eingebürgert. Hierbei war naturgemäß zu unterscheiden zwischen der allgemeinen Ordnung des örtlichen Steuerwesens und deren Vollzug durch die Steuerbemessung.

Erstere, also gewissermaßen die örtliche Steuergesetzgebung, insbesondere die Feststellung von Steuerart, Steuerobjekt und Steuer-

¹⁾ Hierauf deutet schon die Urkunde Herzog Albrechts III. vom 15. August 1372 für Rottenmann, womit den Bürgern bewilligt wurde, daß, sooft dem Herzoge die gewöhnliche Bürgersteuer zu entrichten ist, jeder sein Hab und Gut eidlich ansagen und sodann für 1 fl den jeweilig (offenbar von der Stadt) bestimmten Steuerbetrag leisten solle, welsch besondere Gnade auch anderen Städten erteilt worden sei (Z. R. Beck, Hist.-stat. Besch. v. Rottenmann, 1818, Sp. A., Heft 155/1). Deutlicher ist die Urkunde Albrechts vom 18. Juni 1391 für Voitsberg (Z. N. U. Nr. 3782a), welche die Bürger ermächtigte, ihre gewöhnliche Steuer von jetzt an, wie Graz, Judenburg und andere landesfürstliche Städte, unter sich selbständig zu veranlagern.

fuß, war zunächst Sache des engeren Rates.¹⁾ In manchen Orten wirkte hierbei aber auch der äußere Rat mit,²⁾ ja selbst eine Vertretung der Bürgerschaft.³⁾ Vereinzelt beschloßen auch die Steuerherren (s. unten) über den Steuerfuß der direkten und die ganze Einrichtung der indirekten Steuern.

Die einschlägigen Beschlüsse richteten sich naturgemäß nach dem jeweiligen Erfordernisse unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Das Vorgehen war also in der Regel ein fallweises. Von einem eigentlichen Steuersysteme kann für die meisten Orte nicht die Rede sein. Dementsprechend kam es auch nur selten zur Einführung entsprechend gegliederter und ausführlicher Steuerordnungen, wovon jene für Graz von 1543 und Vorderberg von 1562 und 1575 noch erhalten sind.⁴⁾

2. Steuerbemessungsverfahren.

Die Bemessung geschah durch gewählte Organe, welche man bald als Steuerherren⁵⁾ bezeichnete, bald als Steuerer,⁶⁾ Steueranschläger,⁷⁾ Steueranschlagskommissäre,⁸⁾ ausnahmsweise auch als Steuerhändler oder bloß als Verordnete.⁹⁾

Diese gehörten in vielen Orten lange je zur Hälfte dem Rate und der Gemeinde oder dem engeren und äußeren Rate

¹⁾ über den engeren und weiteren Rat in den steirischen Städten siehe Peinlich, Die ältere Ordnung und Verfassung der Städte in Steiermark, Graz 1879 (S. 41 f.).

²⁾ So in Judenburg nach der Stadtordnung von 1433.

³⁾ In Graz 1664 (Zustimmung des Bürgerausschusses), Leoben (Zuziehung von Vertretern der Gemeinde in wachsender Zahl), Voitsberg (Zustimmung der Gemeinde), Vorderberg (1562 und 1575, Vergleich zwischen Richter und Rat, Radmeistern und gemeiner Bürgerschaft).

⁴⁾ Die Vorderberger Steuerordnungen enthalten ein förmliches Steuersystem mit ausführlichen Einzelbestimmungen. Die in den Akten erwähnten Steuerordnungen für Leoben (1543 und 1591), Rottenmann (1544) und Voitsberg (1553) sind nicht mehr erhalten.

⁵⁾ Judenburg (16. Jahrh.), Leoben, Knittelfeld, Voitsberg, Mürzzuschlag, Frohnleiten, Windischgraz.

⁶⁾ Judenburg 1433.

⁷⁾ Mürzzuschlag, Vorderberg, Weißkirchen, Obdach.

⁸⁾ Knittelfeld (seit 1666), Frohnleiten.

⁹⁾ Vorderberg.

an.¹⁾ Auch eine getrennte Vertretung des inneren und äußeren Rates und des Gemeindeausschusses kam vor.²⁾ In vielen Orten war das Zahlenverhältnis der Vertreter der verschiedenen Gruppen ein schwankendes, wobei anfänglich zuweilen die aus der Gemeinde Gewählten überwogen, während später der Rat immer mehr das Übergewicht erlangt,³⁾ zuweilen überhaupt nur mehr Ratsmitglieder als Steuerherren gewählt werden⁴⁾ und die Anwesenheit der Gemeindevorteiler überhaupt immer mehr zur bloßen Formalität wird.⁵⁾

Die Wahl wurde entweder durch den Rat allein vorgenommen,⁶⁾ oder (und zwar häufiger) der Rat wählte die Vertreter aus der Gemeinde und umgekehrt.⁷⁾ Mitunter besorgte der ganze Rat die Steuerbemessung, ohne hiezu Vertreter zu wählen,⁸⁾ selbst.

Nach Vornahme der Bemessung vereinigten sich die Steuerherren häufig auf Kosten der Gemeinde zu einer „Steuermahizeit“.⁹⁾

Die Steueranschläger wurden verpflichtet, bei der Bemessung mit vollster Gewissenhaftigkeit vorzugehen, jedermann gleichmäßig zu behandeln, ohne Rücksicht auf Verwandtschaft, Freund- oder Feindschaft, niemandem zuliebe oder zuleide. Auch mußten sie geloben, die Bemessung bis zur Versendung der Steuerzettel geheimzuhalten.¹⁰⁾ Für den Fall der Verletzung dieses Amtsgeheimnisses wurden Geldstrafen angedroht, ja selbst Haft bei Wasser und Brot.¹¹⁾

Die Gleichmäßigkeit und Unparteilichkeit bei der Steuerbemessung ließ in manchen Orten viel zu wünschen übrig. In zahl-

¹⁾ Aussee, Leoben (je vier), Voitsberg, Wildon (je drei), Oberzeiring und Windischgraz (desgleichen), Judenburg (1433 bis ins 16. Jahrhundert), Frohnleiten, Mürzzuschlag, Trofaiach.

²⁾ Knittelfeld (bis ins 18. Jahrhundert je eine Hälfte aus dem inneren Rat, eine Hälfte aus dem äußeren Rat und der Gemeinde, später je ein Drittel aus jeder Gruppe), Fürstenfeld, Gills, Frohnleiten, Neumarkt.

³⁾ Bruck, Judenburg, Mürzzuschlag, Neumarkt, Weißkirchen.

⁴⁾ Vorderberg seit 1616, Voitsberg.

⁵⁾ Fürstenfeld.

⁶⁾ Judenburg.

⁷⁾ Dies ist ausdrücklich bezeugt für Eisenerz, Obdach und Weißkirchen, kam aber offenbar auch anderwärts vor.

⁸⁾ Bruck, Neumarkt, Trofaiach (1632) und Pettau (unter Zuziehung des Bürgerausschusses und von mindestens 40 Bürgern, die mit abstimmten).

⁹⁾ In Neumarkt war diese recht üppig.

¹⁰⁾ So in Fürstenfeld, Judenburg, Mürzzuschlag, Neumarkt usw.

¹¹⁾ Fürstenfeld, Neumarkt.

reichen Beschwerden wird über Willkürlichkeit und Begünstigung der Vermöglichen auf Kosten der Armen,¹⁾ insbesondere über Bevorzugung der Ratsmitglieder bei der Besteuerung²⁾ geklagt, überhaupt über die Mißwirtschaft der Gemeinden in Steuerfachen.³⁾

Solche Anschuldigungen führten wiederholt zur Untersuchung der Steuergebarung durch landesfürstliche Organe,⁴⁾ wie zur Umgestaltung der Steuerbemessung durch landschaftliche Beamte.⁵⁾

Im Bereiche der landesfürstlichen Steuer des Mittelalters griffen die Landesherren ab und zu selbst unmittelbar in die städtische Steueraufteilung ein, und zwar zugunsten einzelner Bürger, denen sie aus irgendeinem Grunde ihren besonderen Schutz zuwenden wollten. Hierauf abzielende Weisungen Kaiser Friedrichs III. finden sich aus dem Jahre 1478. In einem Falle wurde der Stadt für den Fall weiterer unbilliger Steuerforderung die Ausscheidung des betreffenden Steuerträgers aus der städtischen Abgabepflicht angedroht.⁶⁾

¹⁾ Graz, Eisenerz, Neumarkt, Pettau, Schladming. Siehe auch oben S. 85.

²⁾ Graz, Marburg, Vordernberg.

³⁾ So heißt es 1676: in Obdach werde der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben vom Richter und dessen guten Freunden genossen, — 1677: in Feldbach habe der alte Rat die Steuergelder vertrunken.

⁴⁾ Siehe 1. Heft, S. 73, 88, 134, ferner: Graz, Auffsee, Rottenmann.

⁵⁾ Siehe 1. Heft, S. 165 ff., ferner: Auffsee, Judenburg, Rottenmann, Trofaiach.

⁶⁾ So verordnete der Kaiser anlässlich einer Beschwerde der Witwe Margaret des Bürgers Bernhard Gerold in Knittelfeld wegen Überlastung in Steuern und anderen Abgaben mit einem an Richter und Rat gerichteten Erlasse vom Jänner 1478, daß diese Witwe in Steuern und sonstigen Lasten gütlich gehalten und nicht im Vergleiche zu anderen beschwert werden möge, damit er nicht Ursache habe, sie hierin von der Bürgerschaft „zu sondern und zu versehen“ (Chmel, Auszug aus einem Kopialbuche Friedrichs III. von 1478, Notizenbl. II, 48). — Am 25. Februar des gleichen Jahres erging an Richter und Rat von Judenburg der Auftrag, die Bürgerin Katharina Kesslerin, welcher ein kaiserlicher Schutzbrief ausgestellt worden war, in Steuern und sonstigen Lasten glimpflich zu behandeln, da sie keinen Handel treibe (Monum. Habsburg., II, 701). — Am 28. Jänner sprach der Kaiser dem Richter und Räte von Graz seine Befriedigung darüber aus, daß sein Auftrag, der Witwe Margaret des Bürgers Balthasar Schruttau in „Anschlägen, Steuer, Robot, Wacht, Zirk und anderem Mitleiden“ nach Stadtrecht gütlich zu behandeln, weil sie weder Gewerbe noch Handel treibe und das Haus, worin sie wohne, nicht ihr gehöre, — befolgt wurde, was er auch für die Zukunft erwarte (a. a. O. S. 695).

Die Ergebnisse der Bemessung wurden jährlich in Steuerananschlagsbüchern, auch Steuerregister genannt, eingetragen.¹⁾ Diese Register, ohne welche ja von einer ordentlichen Steuereinhebung keine Rede sein konnte, wurden schon frühzeitig vorgeschrieben,²⁾ gleichwohl aber in manchen Städten und Märkten nicht ordentlich geführt.³⁾ Ihre Anlage war bald nur eine ganz summarische, indem sie oft nichts als die Namen und Steuerbeträge enthielten, bald waren die Eintragungen nach Art und Objekt der Steuer zergliedert.⁴⁾

Über Rechtsmittel gegen die Steuerbemessung entschieden Richter und Rat. Vereinzelt kam es auch zur Bestellung eines Schiedsrichters aus einer anderen Stadt.⁵⁾

Hinsichtlich der Stadthäuser von Mitgliedern der oberen Stände wurden nicht selten Vergleiche über Steuerpflicht und Steuermaß geschlossen.⁶⁾ Ausnahmsweise kamen solche Pauschalvergleiche aber auch zwischen einer Stadtbehörde und einzelnen Bürgern zustande.⁷⁾

Wie wenig man sich oft der Natur der Steuer bewußt war, geht unter anderem daraus hervor, daß in einem Falle eine Erhöhung der Steuervorschreibung als Strafe für Außerachtlassung der Bürgerpflichten erwähnt wird.

¹⁾ Nicht zu verwechseln mit dem als Steuerbuch (Graz 1664), auch Grundbuch (Judenburg 1628) bezeichneten Steuerkataster, der eine bleibende Besteuerungsgrundlage bildete.

²⁾ Zum Beispiel Judenburg 1433, Marburg erhalten ab 1452, Schladming 1523.

³⁾ Zum Beispiel in Auffsee 1568.

⁴⁾ Zum Beispiel in Voitsberg.

⁵⁾ So in Fürstenfeld.

⁶⁾ Siehe: Menst, Der Kampf um die Steuerpflicht der Mitglieder der oberen Stände in Graz, Zeitschr. d. Hist. Vereines, 9. Jahrg., 1911, S. 13, und den Vergleich vom Jahre 1665, womit den Jesuiten in Eisenerz gestattet wurde, ihre Steuer von jährlich 18¼ fl. durch Erlag eines Kapitals von 500 fl. abzulösen.

⁷⁾ So verglich sich die Stadt Graz am 9. November 1487 mit ihrem Mitbürger Meister Niklas Thaler dahin, daß ihm als Gegenleistung für den Nachlaß einer Schuldforderung von 100 fl. seine Verpflichtung zur Zahlung der gewöhnlichen Steuer und zur Tragung der sonstigen bürgerlichen Lasten mit jährlich 12 fl. pauschaliert und die Befreiung von allen übrigen Steuern und Anschlägen zugesichert wurde (Sp. U. Graz, Nr. 17).

3. Steuerbefreiungen.

Über die Stadtsteuerbefreiungen zugunsten von Mitgliedern der oberen Stände siehe die in der vorletzten Anmerkung bezogene Abhandlung des Verfassers. Im 17. Jahrhundert, insbesondere 1600—1632, wurden landesfürstliche Steuerfreiheitsprivilegien häufig auch fremden Kaufleuten in Graz erteilt, 1658 jedoch aufgehoben.

Hier soll nur von den durch die Stadtverwaltungen in ihrem Bereiche beschlossenen Steuerbefreiungen die Rede sein.

Solche finden sich hauptsächlich zugunsten städtischer Würdenträger und Bediensteter hinsichtlich der von ihnen selbst bewohnten Häuser.¹⁾ Auch kirchliche Organe und Spitäler genossen zuweilen die Befreiung,²⁾ ebenso landesfürstliche Beamte.³⁾ Zweifelhaft ist es, ob die landschaftlichen Beamten in Graz als stadtsteuerfrei behandelt wurden.

Außer diesen, gewissermaßen öffentlich-rechtlichen Befreiungen kamen vereinzelt auch solche vor, die auf rein örtlichen Zweckmäßigkeitsermägungen beruhten, so zum Beispiel, wenn ein Arzt durch eine derartige Begünstigung zu dauerndem Aufenthalte bewogen werden sollte.⁴⁾ Hieher gehören die Befreiungen aus gewerbepolitischen Gründen⁵⁾ oder als Vergütung für Mühewaltungen zum Besten der Stadt⁶⁾ sowie jene zur Förderung der Ansiedlung in der Stadt.⁷⁾

In Graz bedurften Ratsbeschlüsse über Steuerbefreiungen seit 1664 der Zustimmung von Regierung und Kammer.

¹⁾ Pettau 1513 (für Richter und Stadtschreiber), ferner Fürstenfeld, ausnahmsweise auch Leoben. In Schladming hatte der Gerichtsdienner die Steuerfreiheit für einen Acker (1596).

²⁾ In Vorderberg die Häuser des Pfarrers und Mesners, sowie das Spital, in Judenburg der Mesner (1703).

³⁾ In Auffsee der Salinenverwalter, in Eisenerz der Mauteinnehmer.

⁴⁾ Judenburg 1566.

⁵⁾ Pettau 17. Jahrhundert.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Wer sich in Judenburg ansiedelte und das Bürgerrecht erwarb, war auf ein Jahr steuerfrei (St. D. v. 1433). In Pettau wurden 1527 die Bewohner der durch die Türken zerstörten Vorstadt von der Jahressteuer befreit, jene von ihnen, die in der Stadt ein Haus bauten, aber auf fünf Jahre.

4. Steuereinhebung.

Die Steuerfälligkeitstermine waren sehr verschieden. Für die ordentliche Steuer wurden sie bald von Jahr zu Jahr neu festgesetzt,¹⁾ bald war die Steuer vierteljährlich zu bezahlen,²⁾ bald monatlich,³⁾ bald in zwei⁴⁾ oder drei Raten,⁵⁾ zuweilen auch sofort nach der Ausschreibung.⁶⁾ Die Anlagesteuer war meist monatlich zu entrichten,⁷⁾ mitunter auch die Handwerkssteuer.⁸⁾

Die Steuereinhebung fand im Rat- oder Gerichtshause statt, wo sich hiezu bald nach dem Fälligkeitstermine und außerdem wiederholt nach Bedarf die betreffenden Organe einfanden. Daher der in den meisten Orten übliche Ausdruck „an der Steuer sitzen“.

In der ältesten Zeit wurde dieses Geschäft in kleinen Orten vom Stadt- oder Markttrichter selbst besorgt.⁹⁾ Später finden sich überall eigene Stadt- oder Markt-Kämmerer¹⁰⁾ oder Einnehmer,¹¹⁾ und zwar je nach der Größe der Aufgabe in der Zahl von 1 bis 4. In manchen Städten wirkten auch Mitglieder des Rates und der Bürgerschaft mit.¹²⁾

Zuweilen wurden auf Rechnung der Steuer Waren an Zahlungs Statt angenommen,¹³⁾ meist aber nur für ältere Rück-

¹⁾ So in Judenburg (16. Jahrh.), in Vorderberg (St. D. v. 1562) und in Leoben.

²⁾ In Neumarkt und Wildon („Viertelsteuer“), später auch in Judenburg und Vorderberg.

³⁾ Fürstenfeld 1628.

⁴⁾ Auffsee, Fürstenfeld 1640 und 1658, Mürzzuschlag, meist auch Weißkirchen.

⁵⁾ Auffsee zeitweilig, Fürstenfeld 1692, Voitsberg.

⁶⁾ Neumarkt.

⁷⁾ Auffsee, Graz, Vorderberg usw.

⁸⁾ Auffsee.

⁹⁾ Auffsee, Fürstenfeld, Neumarkt, Wildon.

¹⁰⁾ Leoben, Bruck (3), Knittelfeld (4), Weißkirchen (2).

¹¹⁾ Leoben (meist 2), Fürstenfeld (1—2), Judenburg (3—4), Vorderberg (1). In Voitsberg saßen Stadtrichter und Steuereinnehmer zusammen an der Steuer.

¹²⁾ Pettau 1513.

¹³⁾ So in Bruck, Judenburg (vereinzelt Wein und Getreide auf Rechnung des Steuerrückstandes eines Adligen), Fürstenfeld (Getreide und anderes), Vorderberg (Ratsbeschluss 1565), Mürzzuschlag (Eisen, Leinwand und andere annehmbare Gegenstände, aber nur für die rückständige, nicht auch für die neue Steuer).

stände. Auch die Kompensation mit Gegenforderungen des Steuerpflichtigen wird vereinzelt erwähnt.¹⁾ Beides findet sich auch außerhalb Steiermarks.²⁾

5. Steuereintreibung.

Die zwangsweise Einbringung der einzelnen Steuerrückstände war in den Städten und Märkten naturgemäß stark beeinflusst von den jeweiligen Maßregeln der Landschaft und des landesfürstlichen Bizedomantes. Die einschlägigen Quellenangaben sind sehr dürftig und lückenhaft. Im großen und ganzen ergibt sich jedoch folgendes Bild:

Anfänglich trachtete man, auf den Steuerschuldner hauptsächlich durch Einschränkung seiner Verfügungsfreiheit ohne eigentliche Mobilarpfändung zu wirken, insbesondere durch die pfandweise Sperrung der Häuser und ihrer Bestandteile, namentlich der Keller, also durch Realpfändung unter Verbot der Benutzung des Pfandobjektes.³⁾ Verwandt hiemit ist das Verbot des Weinauslasses,⁴⁾ die Einstellung des Handwerksbetriebes⁵⁾ und der Benutzung der städtischen Wage⁶⁾ sowie der Viehweide.⁷⁾

Allmählich trat gegenüber derartigen Maßregeln die Schuldhast in den Vordergrund, indem der Steuerschuldner in das Rat- oder Gerichtshaus vorgeladen und dort, meist bis zur Zahlung des Rückstandes,⁸⁾ in Haft behalten wurde.⁹⁾ Zuweilen begnügte man sich damit, den Schuldner am Verlassen der Stadt zu verhindern.¹⁰⁾

1) Voitsberg (16. Jahrhundert), Eisenerz 1612.

2) So in der Stadt Stein in Krain 1545. Siehe Luschin, Stadt Stein um die Mitte des 16. Jahrhunderts (Mitt. d. Mus.-Ver. f. Krain, 1906, S. 7).

3) So in Graz, Leoben, Judenburg, Rottenmann und Vorderberg.

4) Aufsee und Knittelfeld.

5) Judenburg.

6) Leoben.

7) Radkersburg.

8) Vereinzelt auch nur einen Tag und eine Nacht bei Wasser und Brot (Neumarkt).

9) So in Aufsee, Bruck („Thurmstrafe“), Judenburg, Rottenmann, Fürstenfeld, Mürzzuschlag, Eisenerz, Vorderberg, Neumarkt und Obdach. Für den Fall des Richterscheinens wurde bisweilen eine Geldstrafe und die zwangsweise Vorführung angedroht (Vorderberg).

10) Radkersburg.

Ein Hauptzwangsmittel war natürlich, und zwar schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts, die Mobilarpfändung. Insbesondere wird die Entziehung der Verfügung über den im Stadtkeller lagernden Wein des Steuerschuldners erwähnt,¹⁾ ferner die Pfändung durch Versiegelung der Keller und Kasten,²⁾ die Pfändung von Wein, Getreide und anderen Waren,³⁾ das Verbot der Wegbringung wichtigerer Waren und des Handels hiemit,⁴⁾ die Pfändung des Getreides auf dem Felde,⁵⁾ zuweilen aber auch nur die Pfändung überhaupt, ohne Angabe ihres Gegenstandes.⁶⁾

Der Zwangsverkauf der gepfändeten Waren wurde wohl häufig angedroht,⁷⁾ auch unter Festsetzung einer Frist,⁸⁾ aber nur selten wirklich vollzogen, wodurch sich das bedenkliche Anwachsen der Steuerrückstände erklärt.

Auch durch Androhung von Geldstrafen suchte man die Saumseligkeit der Steuerpflichtigen zu bekämpfen. Die Strafe bestand bald in einer relativen Erhöhung der Steuerschuldigkeit,⁹⁾ bald (im 17. Jahrhundert) in festen Beträgen,¹⁰⁾ bald blieb sie dem Ermessen anheimgestellt.¹¹⁾

Vereinzelt wird den Steuerschuldnern eine Anzeige an die mit der Einbringung des städtischen Steuerrückstandes betrauten landesfürstlichen Beamten angedroht,¹²⁾ im 17. Jahrhundert auch die militärische Exekution.¹³⁾

Eine exekutive Versteigerung der Häuser wurde für den Fall der Erfolglosigkeit aller anderen Maßregeln nur ganz ausnahmsweise in Aussicht genommen.¹⁴⁾

1) Leoben und Judenburg.

2) Fürstenfeld.

3) Judenburg.

4) Leoben.

5) Fürstenfeld.

6) Aufsee, Knittelfeld, Mürzzuschlag, Vorderberg und Weißkirchen.

7) Judenburg, Vorderberg, Weißkirchen.

8) Aufsee: 6 Wochen nach der Pfändung.

9) So in Neumarkt (1585 bei einer Steuer von über 1 fl. strafweise Erhöhung um ein Viertel) und in Vorderberg (strafweise Verdoppelung).

10) In Neumarkt je 2 Dukaten, in Vorderberg 6 Taler bis 20 Dukaten.

11) Leoben und Judenburg.

12) Leoben und Eisenerz.

13) Leoben, Rottenmann und Weißkirchen.

14) Leoben und Judenburg.

Allgemeine Vorschriften über das Exekutionsverfahren finden sich nur aus wenigen Orten. In Leoben hatte der Mahnung durch den Stadtkämmerer jene durch den Pfänder und dann die Pfändung zu folgen. In Pettau waren die Exekutionsfristen je nach der Höhe des Steuerrückstandes abgestuft. In Mürzzuschlag wurde 1685 erklärt, daß mehr als dreijährige Rückstände nicht zu dulden seien.

B. Direkte Steuern.

1. Ältere Besteuerungsform.

Als Steuerobjekt bot sich in den Städten und Märkten naturgemäß, wie anderwärts, zunächst das Vermögen, das ja hauptsächlich in Liegenschaften bestand.¹⁾ Demgemäß wird auch in dem Privilegium Albrechts III. vom 15. August 1372 für Rottenmann gestattet, daß zur Aufbringung der gewöhnlichen Bürgersteuer das Vermögen jedes einzelnen auf Grund einer eidlichen Selbstschätzung nach dem jeweilig bestimmten Steuerfuße herangezogen werden solle, was auch anderen Städten bewilligt worden sei.²⁾

Inwieweit dieser Grundsatz aber wirklich zur Durchführung gelangte, wissen wir nicht. Zweifellos wurde außer dem Vermögen schon frühzeitig der Ertrag des Handels und Gewerbes der Bürger bei der Steuerbemessung berücksichtigt, was man bereits im 15. Jahrhundert als Gebot der Billigkeit erkannte.³⁾

In den meisten Orten kam es jedoch, wenn überhaupt, so doch erst ziemlich spät zur Ausbildung eines den verschiedenen Steuerquellen entsprechenden Steuersystems. Es wurde nämlich die allenfalls anfänglich bestandene Vermögenssteuer, sobald Handel und Gewerbe an Bedeutung gewannen, meist allmählich durch eine Steuerbemessung auf Grund einer allgemeinen Einschätzung der Leistungsfähigkeit verdrängt. Hierbei ging man offenbar in mehr oder weniger willkürlicher Weise vor, ohne Feststellung des Anteiles der verschiedenen Steuerobjekte an der Pauschalsumme, in der Regel überhaupt ohne Angabe der Steuerobjekte und eines bestimmten Steuerfußes.

1) Eine Besteuerung des beweglichen Vermögens in den steirischen Städten und Märkten wird im Mittelalter nirgends erwähnt.

2) Siehe I. Heft, S. 5, Anm. 1.

3) 2 Urk. Friedrichs III. von 1478 (I. S. 4, Anm. 6).

Dies geschah in Graz bis zur Steuerreform von 1543.

In den übrigen Städten und Märkten war die Entwicklung bald eine ähnliche, bald blieb der Vermögenssteuercharakter mehr im Vordergrunde.

Letzteres zeigte sich beispielsweise in Judenburg, wo die Häuser und Gewerbe im 15. Jahrhundert auf Grund einer Selbstschätzung vereint besteuert,¹⁾ Leibeskleidung und Hausrat aber steuerfrei waren.²⁾

In Marburg wurde im 15. Jahrhundert die Steuer für Häuser und Gewerbe vereint und mit wenig Veränderungen, aber anscheinend ziemlich willkürlich bemessen, ähnlich noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts.³⁾

In Vorderberg findet sich schon 1511 öfters ein Hinweis auf die einzelnen Steuerobjekte (Häuser, Grundstücke, Handwerk, Mühlen, Hammerwerke, Handel, Lohnfahrt, Radwerk). Hauptsächlich berücksichtigte man den Wert und Ertrag der Liegenschaften, aber auch jenen von Handel und Gewerbe. Der Anteil der einzelnen Steuerobjekte am Steuerbetrage ist jedoch nicht ersichtlich. Bei größeren Erhöhungen des Steuerkontingents wurden die vermöglichen Bürger verhältnismäßig stärker herangezogen als die kleineren Steuerträger. Dies spricht dafür, daß man bei der Aufteilung gerecht vorzugehen bestrebt war, die Bemessung also einen weniger willkürlichen Charakter hatte, als meist anderwärts.

In Fürstenfeld dauerte die arbiträre Bemessung nach der Leistungsfähigkeit bis tief in das 17. Jahrhundert, in Wildon das 16. Jahrhundert hindurch. In Weißkirchen wurde bis 1584 ganz willkürlich bemessen, später unter vereinter Berücksichtigung von Haus- und Grundbesitz und Gewerbebetrieb, ähnlich in Neumarkt und Oberzeiring bis Ende des 17. Jahrhunderts, in Eisenerz noch am Beginne des letzteren und in Windischfeistritz. In Feldbach wurde bis 1675 nur nach dem Gewerbe bemessen, ähnlich

1) 1500 mit $\frac{1}{120}$ des Schätzwertes.

2) Die Hervorhebung dieser Befreiung beweist, daß hier nicht eine Pauschalbesteuerung bestand.

3) Dies veranlaßte die Bürger zu einer Beschwerde wegen Ungleichmäßigkeit und zur Bitte, daß durch landesfürstliche Anordnung die Besteuerung nach dem Schätzwerte der Häuser und Grundstücke und nach dem Gewerbe eingeführt werden möge, nach Art jener in Wien, Graz, Radkersburg usw.

in Frohnleiten¹⁾ und Windischgraz, wo man später die Haus-, Handwerks-, Leib- und Gewerbesteuer vereint bemaf.

Auch in Luffner und Saldenhofen wurden alle Steuerobjekte vereint in Betracht gezogen, in letzterem Orte unter starker Abstufung nach Berufsarten.

In allen diesen Fällen wirkte die Steuer je nach den Besitz- und Berufsverhältnissen bald als Haus- oder Grundsteuer, bald als Gewerbesteuer, bald als Vereinigung dieser Steuerarten. Da aber nirgends ersichtlich ist, in welcher Weise die verschiedenen Steuerquellen jeweilig Berücksichtigung fanden, handelt es sich tatsächlich immer nur um eine mehr oder minder rohe Besteuerung nach der angenommenen Leistungsfähigkeit.²⁾

2. Besteuerung der Liegenschaften nach dem Schätzwerte.

a) Bemessungsgrundlage.

Den Anlaß, von der rohen Form der arbiträren und pauschalmäßigen Steuerbemessung zu einer objektiv richtigeren überzugehen, bot die sogenannte „Anlage des Wertes“ von 1542, wonach der Schätzwert der Häuser und Grundstücke die Besteuerungsgrundlage bilden sollte.³⁾ In den Städten und Märkten dienten diese Schätzwerte allerdings vorerst nur (und zwar bloß vorübergehend) zur Ermittlung der Steuerfontingente der einzelnen Orte. Es lag jedoch nahe, sie auch für die örtliche Steueraufteilung selbst zu verwenden.

¹⁾ Hier wurde aber nebenbei auch der Wert der Liegenschaften berücksichtigt.

²⁾ Ähnlich unvollkommen war die ältere Besteuerung in manchen Städten anderer innerösterreichischer Länder. So war in der Stadt Stein (Krain) noch 1516 jede Hofstatt mit einem gleichen Betrage (45 Kreuzer) besteuert, 1545 aber die Steuer nach der Größe der Häuser abgestuft (Luschin, a. a. O. S. 8). — Dagegen bestand in Österreich ob und unter der Enns schon am Anfange des 16. Jahrhunderts eine zweifellose Vermögenssteuer, welcher außer dem unbeweglichen auch das bewegliche Vermögen der Bürger und selbst jenes der Inleute, Mieter und unselbständigen Handwerker unterlag. Der Steuerfuß schwankte in Enns 1425—1430 zwischen 0,83 und 2,5% des Vermögenswertes. 1456 betrug er daselbst 1,66%, in Wien gleichzeitig 1,67%. Siehe L. Groß, Beitr. z. städt. Vermögensstatistik d. 14. u. 15. Jahrh. in Österreich, 1913 (Forsch. z. inn. Gesch. Österr., Heft 10), S. 30—34.

³⁾ Siehe I. Bd., S. 77.

Tatsächlich haben schon im 16. Jahrhundert viele Städte und Märkte die Besteuerung der Häuser und Grundstücke nach dem Schätzwerte eingeführt. Für Graz, Bruck und Bordenberg ist ausdrücklich bezeugt, daß dies auf Grund der 1542er Schätzung geschah. Für die meisten anderen Städte und Märkte ist jedoch nicht zu ersehen, ob diese oder aber eine spätere örtliche Schätzung zugrunde gelegt wurde, beziehungsweise ob der eingeschätzte Verkehrswert oder der letzte Ankaufspreis maßgebend war, und ob die bezüglichen Bekenntnisse der Bürger überprüft wurden oder nicht.¹⁾

Jedenfalls ist aber in den betreffenden Städten und Märkten auf Grund von Schätzungsergebnissen ein Verzeichnis der Schätzwerte, also ein Steuerkataster, zustande gekommen, der meist im großen und ganzen ziemlich stabil war.

Allerdings war diese Unveränderlichkeit keine uneingeschränkte.

In Graz bestimmte schon die Steuerordnung von 1543, daß Häuser verstorbener Bürger, wenn sie zu hoch eingeschätzt worden waren, nach dem wirklichen Verkehrswerte neu zu schätzen seien. Für andere Grundstücke innerhalb oder außerhalb des Burgfrieds sollte der Besitzer den Wert einbekennen.²⁾ Später wurden auch Objektänderungen durch Erhöhung oder Verminderung des Hauswertes häufig berücksichtigt, namentlich bei Umbauten. Ob und in welcher Weise auch Besitzveränderungen unter Lebenden zu einer neuen Feststellung des Steuerwertes führten, ist für Graz nicht ersichtlich.

Wohl aber ist dies für mehrere andere Städte und Märkte bezeugt. So war für den Fall eines Verkaufes in Leoben eine Neuschätzung vorzunehmen,³⁾ in Voitsberg und Pettau der Kaufpreis, in Marburg dieser oder ein allfälliger neuer Schätz-

¹⁾ Daß, abgesehen von den Veränderungsfällen, überhaupt der Schätzwert maßgebend war, wird für Marburg, Rottenmann, Mürzzuschlag, Fürstenfeld und Voitsberg (hier unter Anordnung der Einbekennung) ausdrücklich bemerkt. Um 1680 lag anscheinend auch in Eisenerz und Trofaiach der Schätzwert zu Grunde.

²⁾ Das 1542er Schätzungspatent hatte für die Städte und Märkte nur die Schätzung der Häuser angeordnet.

³⁾ Da die alten Schätzwerte meist geringer waren als der im allgemeinen steigende Verkehrswert, hatte die fallweise Berücksichtigung der Kaufpreises natürlich eine wachsende Ungleichmäßigkeit des Katasters zur Folge, weshalb man solche Veränderungen anscheinend später nicht mehr durchführte.

wert der Besteuerung zugrunde zu legen, in Bordenberg der Kaufpreis oder der einbekannte Übernahmewert.

übrigens fanden mehrfach auch Erhöhungen des Schätzwertes statt, deren Ursache nicht ersichtlich ist,¹⁾ also ohne vorhergegangene Besitzveränderung. Im allgemeinen blieb aber die Besteuerungsgrundlage, abgesehen von den vorerwähnten Veränderungen, meist andauernd ziemlich stabil.²⁾ Sofern nicht erhebliche Veränderungen im Steuerfuße eintraten, wurde die ordentliche Haussteuer daher allmählich zu einer Art Reallast.

Allerdings ließ die durch die fallweise Berücksichtigung der Veränderungswerte entstandene beträchtliche Ungleichmäßigkeit der Bemessungsgrundlagen naturgemäß zuweilen allgemeine Neueinschätzungen des Wertes der Liegenschaften als wünschenswert erscheinen. In Bordenberg fand eine solche schon 1603 statt; ihre Ergebnisse waren noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts für die Besteuerung maßgebend. Die in Leoben 1634 beschlossene Neufatastrierung kam anscheinend nicht zustande. Ob die für Graz 1664 angeordnete derartige Maßregel durchgeführt wurde, ist nicht ersichtlich. Aus anderen Städten und Märkten ist uns über solche Neufatastrierungen nichts überliefert, was übrigens bei der großen Dürftigkeit der Quellen nichts beweist.

Steuerpflichtig waren außer den Häusern der Bürger auch deren sonstige nicht schon durch die Landes-Gülstensteuer getroffenen Grundstücke.³⁾ Der Anteil der einzelnen Steuerobjekte an dem besteuerten Schätzwerte, beziehungsweise an der Steuerschuldigkeit des Besitzers, ist jedoch aus den Steuerregistern meist nicht zu entnehmen.

b) Steuerfuß.

Die Steuer wurde stets mit einem bestimmten Teilbetrage der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Diese letztere deckte sich, soweit ersichtlich, außer in der Landeshauptstadt überall mit dem steuer-

¹⁾ So in Bruck, Judenburg und Knittelfeld.

²⁾ Dies ergibt sich insbesondere aus den Steuerregistern für Bruck, Leoben, Judenburg, Knittelfeld, Rottenmann, Mürzzuschlag, Radkersburg und Voitsberg.

³⁾ Die Bordenberger Steuerordnung von 1562 bezeichnet als Steuerobjekte alle Häuser, Werksgaden, Gärten, Wiesen, Gehölze und Überzinsse in der Jurisdiktion des Marktes. In Knittelfeld waren die Kaufrechts- und eigenen Gründe gleich den Häusern besteuert.

pflichtigen Schätz- oder Veränderungswerte. In Graz wurde aber bei den Häusern nur die Hälfte, bei den unverbauten Grundstücken ein Drittel des Wertes der Bemessung zugrunde gelegt.

Leider liegen nicht aus allen in Betracht kommenden Städten und Märkten Angaben über den Steuerfuß vor.¹⁾ Derselbe war übrigens im allgemeinen nicht übermäßig hoch, namentlich, wenn berücksichtigt wird, daß die Bemessungsgrundlage hinter dem wirklichen Werte des Steuerobjektes oft erheblich zurückblieb.

Der Steuerfuß der Häuser war in Graz lange ein schwankender. Auch sonst unterlag er zuweilen Veränderungen. Im großen und ganzen überwiegt jedoch der Zug zur Stabilität.

So betrug die Steuer in Leoben 1557 $2\frac{1}{4}\%$ des Schätzwertes, bewegte sich dann lange zwischen $1\frac{1}{2}\%$ und $1\frac{1}{4}\%$, um schließlich von 1657 an bei diesem Betrage zu beharren. Adelige und andere Nichtbürger hatten das Doppelte zu zahlen. In Judenburg war $\frac{1}{48}$ des Schätzwertes zu entrichten, in Knittelfeld im 17. Jahrhundert ebensoviel, von 1704 an nur mehr $\frac{1}{60}$, in Aufsee (1566 bis ins 18. Jahrhundert) $\frac{1}{60}$, in Voitsberg 1550: $\frac{1}{60}$, 1553: $\frac{1}{30}$, später wieder meist $\frac{1}{60}$, in Fürstenfeld 1717: $\frac{3}{4}\%$ (später wechselnde Beträge), in Mürzzuschlag $\frac{1}{80}$, in Marburg 1612: 1% , in Pettau 1513: $\frac{1}{240}$ des Schätzwertes, 1653 im Verkaufsfalle 1% des Kaufpreises.

Recht verwickelt waren die einschlägigen Verhältnisse in Bordenberg. Hier unterschied schon die Steuerordnung von 1562 zwischen Bürgern einerseits und nicht rucksässigen, noch auch in Bordenberg bei Amt und Gericht verwendeten Besitzern andererseits, indem erstere $1\frac{1}{2}\%$, letztere 2% zu zahlen hatten. Von 1568 bis um 1630 betrug die Steuer für die erste Gruppe 2 , für die zweite $2\frac{1}{2}\%$. Später wurde die Steuer der Bürger allmählich auf $1\frac{2}{3}\%$ ermäßigt, während jene der andern Gruppe unverändert blieb.

Für die unverbauten Grundstücke war der Steuerfuß meist der gleiche wie für die Häuser.²⁾ Dies war aber keineswegs

¹⁾ Solche fehlen für Bruck, Eisenerz, Rottenmann, Radkersburg und Trofaiach.

²⁾ Für Aufsee, Knittelfeld, Leoben und Mürzzuschlag ist dies ausdrücklich bezeugt. Meist war auch die Bemessung für beide Gruppen vereint. So umfaßte in Judenburg die „Grundsteuer vom Hause“ die Steuer des Hauses, der Gärten und landwirtschaftlichen Grundstücke.

überall der Fall. In Graz verhielt sich die Steuer der Grundstücke zu jener der Häuser wie 2 zu 3 (s. oben). In Voitsberg wurden die Grundstücke 1550 mit $\frac{1}{10}$, seit 1553 mit $\frac{1}{30}$ besteuert, somit höher als die Häuser, — in Judenburg die Gärten mit $\frac{1}{40}$, die anderen Grundstücke gleich den Häusern.

Bei außerordentlichem Bedarfe wurde der Steuerfuß der Haus- und Grundwertsteuer zeitweilig in einem bestimmten Verhältnisse gleichmäßig erhöht.¹⁾

Ausnahmsweise ersetzte man die normale Bemessung durch Vorschreibung eines Pauschalbetrages.²⁾

3. Besteuerung nach dem Grundzinse.

Bis in das letzte Viertel des 17. Jahrhunderts wurde die Haus- und Grundsteuer, soweit ersichtlich, überall dort, wo nicht noch die ältere, rohe Form der Pauschalbemessung fortbestand, auf Grund des Schätzwertes der Liegenschaften bemessen. Nach 1675 tritt nun aber an Stelle der früheren Besteuerungsart in mehreren Städten und Märkten allmählich der Grundzins als Bemessungsmaßstab und Steuereinheit.

Dies geschah in Judenburg, Feldbach, Radkersburg, Marburg, Eisenerz, Cilli, Schladming und Weißkirchen³⁾ anlässlich der Sequestrierung der dortigen Besteuerungsautonomie durch landschaftliche Organe, indem diese die Bemessung der ordentlichen Grund- und Haussteuer mit dem Vierfachen der zu diesem Zwecke neu geregelten „Grundzinse“ einführten. Die Festsetzung dieser Zinse erfolgte aber selbst wieder auf Grund der Schätzwerte, das heißt mit einer bestimmten Quote derselben,⁴⁾ so daß diese Werte, wenngleich meist wohl nach Durchführung einer Richtigtstellung, nach wie vor, allerdings nur mehr mittelbar, die Bemessungsgrundlage bildeten.⁵⁾

1) So in Leoben verdoppelt, ausnahmsweise selbst verdreifacht.

2) Zum Beispiel Judenburg 1612.

3) Aus anderen Städten und Märkten liegen einschlägige Angaben nicht vor.

4) Für die meisten genannten Orte ist dies ausdrücklich bezeugt. Zuweilen wurde sogar nur die alte Steuer in einer neuen Form aufrecht erhalten (Eisenerz 1691).

5) Abweichend hievon war der Vorgang in Sachsenfeld, wo im Jahre 1700 die Steuer gewöhnlich mit dem $2\frac{1}{2}$ fachen des Zinses, in einigen

Ob die fragliche Neuregelung der Grundzinse bloß zu Steuerbemessungszwecken erfolgte, oder aber fortan die alten, meist sehr niedrigen Grundzinse, welche die landesfürstlichen Städte und Märkte dem Landesfürsten als Grundherrn des Stadtbodens zu zahlen hatten,¹⁾ in dem erhöhten Betrage entrichtet wurden, ist nicht zu ersehen.

Die ganze Maßregel erklärt sich jedenfalls hauptsächlich dadurch, daß die landschaftlichen Beamten infolge Unkenntnis der örtlichen Steuerysteme mittelst eines Analogieschlusses annahmen, die ordentliche Steuer der Städte und Märkte sei eigentlich, gleich der ordentlichen Landsteuer im Betrage der vierfachen Gült, mit dem Vierfachen der — hiezu entsprechend zu regelnden — Urbarialleistungen der Bürger, das ist der Grundzinse, zu bemessen.

Auf diesen Gedankengang ist es auch zurückzuführen, daß die eingebürgerte Bemessung nach dem Schätzwerte der Liegenschaften und nach dem Gewerbe seitens der landschaftlichen Organe bei verschiedenen Anlässen geradezu als Ungehörigkeit getadelt wurde.²⁾ Abgesehen von dem hier zugrunde liegenden Mißverständnis ist es wohl klar, daß die Aufbringung der örtlichen Steuerkontingente durch Verbindung einer Haus- und Grundwertsteuer mit einer direkten Gewerbesteuer in steuerpolitischer Hinsicht weit höher steht als eine nur nach den mehr oder weniger zufälligen Urbarialzinse der Liegenschaften bemessene Steuer.

4. Grundsteuer nach dem Flächenmaße.

Die Regel, daß die unverbauten Grundstücke der Bürger nach den gleichen Grundsätzen (wenngleich nicht immer nach dem gleichen Steuerfuß) besteuert wurden wie die Häuser, war keine ausnahmslose.

So bildete in Bruck³⁾ die Fläche der landwirtschaftlichen Grundstücke den Berechnungsmaßstab, und zwar wurde 1579—1581

Fällen nur mit dem 4fachen, in anderen aber mit dem 50fachen bemessen wurde. Hier handelt es sich offenbar wirklich um alte Grundzinse, deren Ungleichmäßigkeit zur Anwendung verschiedener Steuerfüße nötigte. Für einzelne Grundstücke wird übrigens nur die Steuer (3 kr. bis 2 fl.) angegeben, nicht auch der Zins.

1) Über die Grundzinse, die in der Regel den Charakter einer Anerkennung des landesherrlichen Obereigentums am Stadtboden hatten, siehe Popelka, Zur ältesten Geschichte der Stadt Graz (1919), S. 97 ff.

2) So in Knittelfeld 1720, in Oberzeiring 1701, in Rottenmann schon 1653.

3) Seit wann ist nicht ersichtlich.

ein Tagwerk¹⁾ Gründe mit 2 β besteuert, 1641—1740 ein Tagwerk Acker und Wiesen mit 4 β . Hausgärten waren anscheinend nach dem Schätzwerte zu versteuern. — In Knittelfeld, wo Kaufrechts- und eigene Gründe gleich den Häusern besteuert waren, belief sich die Steuer der Zinsgründe auf 12 \mathcal{L} vom Tagwerk.²⁾ — In Fürstenfeld betrug der „Wiesenanschlag“ vor 1655: 6 kr. von einer Mahd³⁾ Wiese, dann 9 kr. — In Schladming war 1579 und 1590 ein Joch Grund mit 1 fl. 2 β zu versteuern.⁴⁾

5. Subjekte der Haus- und Grundsteuer.

Außer den Häusern und Grundstücken der Bürger waren auch jene der Radmeister (in Eisenerz und Vorderberg) steuerpflichtig, ferner jene, deren Eigentümer auswärts wohnten,⁵⁾ sowie der Besitz der Landschaft,⁶⁾ in der Regel auch jener des Landesfürsten.⁷⁾ Die Gebäude der landesfürstlichen Salinenverwaltung in Aufsee waren allerdings steuerfrei.

6. Berücksichtigung von Elementarschäden.

Der Einfluß von Elementarschäden auf Steuerpflicht und Steuerausmaß war in den einzelnen Städten und Märkten ein sehr verschiedener.

Brandstätten wurden, soweit ersichtlich, in der Regel als zeitweilig steuerfrei behandelt.⁸⁾ Auch dort, wo man an der Steuer-

1) Grundstück, das man mit zwei Ochsen in einem Tage bebauen kann, = rund 1500 Quadratklaster.

2) Anderwärts wurden dienstbare Gründe anscheinend nach Ermessen besteuert, so in Fürstenfeld.

3) Ein Wiesenstück, das eine Person in einem Tage abmähen kann.

4) Der Grundzins betrug nur 32 \mathcal{L} für 1 Joch, die Steuer also beinahe das Zehnfache desselben. Nach welchen Grundsätzen gleichzeitig die Häuser besteuert wurden, ist nicht ersichtlich.

5) So in Vorderberg.

6) So wurde das Haus der Landschaft in Mürzzuschlag besteuert.

7) In Judenburg, Eisenerz und Vorderberg. In den beiden letzteren Orten wurde der bezügliche Steuerbetrag im Vergleichswege pauschaliert.

8) So in Judenburg (bis zum Wiederaufbau), Fürstenfeld (2 Jahre), Weißkirchen (3 Jahre), Trofaiach, Knittelfeld (wo man auch nach dem Wiederaufbau ein Fünftel der Steuer nachsah) und Vorderberg, wo, wenn die Landschaft eine zweijährige Steuernachsicht bewilligt hatte, die ordentliche und alle außerordentlichen Steuern zur Abschreibung gelangten.

pflicht grundsätzlich festhielt, wurden den durch Brandschaden verarmten Bürgern wenigstens zeitweilige Steuernachlässe bewilligt.¹⁾

Ähnlich war der Vorgang nach Hochwasserschäden.²⁾

In Graz bedurfte die Bewilligung von Steuernachlässen 1664 der Zustimmung des Bürgerausschusses, 1733 jener der Regierung und Kammer.

7. Repartition außerordentlicher landschaftlicher Steuern.

a) Zinsgulden.

Die Ausschreibung des landschaftlichen Zinsguldens stieß bekanntlich von Anbeginn an auf den Widerstand der Städte und Märkte, die sich gegen die hiedurch bedingte Erhöhung ihres Steuerkontingents wehrten. Soweit sie ihre Zinsguldenquoten gleichwohl abführten, bedienten sie sich hiezu keineswegs immer der Umlegung auf die Bürgerschaft, also einer entsprechenden Einzelveranlagung. Vielmehr wurden die bezüglichen Zahlungen in manchen Orten ganz³⁾ oder zum Teile⁴⁾ aus der Gesamtheit der Gemeindeeinnahmen bestritten. Also eine Entlastung der Bürgerschaft auf Kosten der übrigen Einwohner, die ja die indirekten Abgaben mit zu tragen hatten.

In den meisten Städten und Märkten kam es jedoch zu einer Subrepartition des Zinsguldens. Diese geschah bald mit jenem Betrage, der dem Verhältnisse zwischen dem ordentlichen Steuerkontingente und dem Zinsguldenkontingente entsprach, also durch einen Zuschlag von einem Viertel der ordentlichen Haus- und Grundsteuer für einen einfachen Zinsgulden,⁵⁾ bald nach einem andern Maßstabe.

1) So in Aufsee, Eisenerz und Pettau.

2) Beispielsweise wurde in Weißkirchen 1619 den durch Wasserschäden betroffenen Bürgern die Steuer nachgesehen und 1678 für die weggeschwemmten Häuser ganz, für die bloß beschädigten aber nach Verhältnis abgeschrieben, ebenso 1703.

3) Aufsee, Knittelfeld, Rottenmann vor 1645, Eisenerz und Trofaiach vor 1683, Vorderberg vor 1645, anscheinend auch in Frohnleiten.

4) In Leoben wurde bald mehr, bald weniger als die Hälfte des jeweiligen Zinsguldens aus der Stadtkasse bestritten. Auch in Mürzzuschlag erfolgte die Subrepartition nur für einen Teil des Zinsguldens.

5) In Judenburg seit 1676, Voitsberg seit 1699, Marburg, Gills und Radkersburg, zeitweilig in Weißkirchen und anscheinend in Neumarkt.

So wurde in Graz der einfache Zinsgulden anstatt mit einem Viertel mit einem Fünftel der ordentlichen Steuer bemessen und der Abgang durch einen Zinsgulden der unbehausten Bürger gedeckt. In Judenburg war das Verhältnis zwischen Zinsgulden und ordentlicher Steuer vor 1676 ein schwankendes, ebenso in Weiskirchen seit 1662. In Kottenmann wurde bei der Repartition der richtig berechneten Summe im einzelnen vielfach zugunsten der wohlhabenderen Bürger von der Gleichmäßigkeit abgewichen, in Trofaiach nur ein Achtel der ordentlichen Haus- und Grundsteuer als einfacher Zinsgulden vorgeschrieben, in Vorderberg 1645 11 $\frac{1}{2}$ von 1 fl. Grundsteuer, 1653: 6 kr.

In einigen Städten und Märkten legte man der Bemessung nicht bloß die ordentliche Haus- und Grundsteuer zugrunde, sondern auch andere direkte, ja selbst indirekte Steuern. In Leoben war der Zinsgulden 1665 nur von Handel und Gewerbe zu tragen, also auch von den indirekten Abgaben der Kaufleute, aber nicht vom Hausbesitze. 1666 bis 1699 bildete er einen Zuschlag zu allen Steuern ohne Ausnahme, von 1700 an war der Hausbesitz wieder ausgenommen. Ähnlich verhielt es sich in Bruck, wo der Zinsgulden seit 1676 als Zuschlag von $\frac{1}{3}$ zu allen direkten und indirekten Steuern, von 1712 an aber mit Ausschluß der Grundsteuer und des Rauchfanggeldes eingehoben wurde. In Eisenerz betrug die einfache Zinsguldenvorschrift 1683 $\frac{1}{8}$, 1686—1690 $\frac{3}{10}$ der ordentlichen Haus- und Grundsteuer sowie Handwerks- und sonstigen direkten Gewerbesteuer.

Bereinzelt bildete merkwürdigerweise nicht die ordentliche direkte Steuer, sondern die Leibsteuervorschrift die Bemessungsgrundlage.¹⁾

b) Andere nach der Gült veranlagte Abgaben.

Das Landrobotgeld²⁾ wurde in Leoben, Vorderberg und Neumarkt durch einen Zuschlag zur ordentlichen Haus- und Grundsteuer aufgebracht, in Mürzzuschlag aus den Gemeindecinnahmen

¹⁾ So in Mürzzuschlag, wo 1 Zinsgulden mit $\frac{1}{4}$ der Leibsteuer bemessen wurde, und in Voitsberg, wo bis 1698 der Zinsgulden $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder das Doppelte der Leibsteuer betrug.

²⁾ Siehe 1. Bd., S. 350 ff.

bestritten. Letzteres scheint, der verhältnismäßigen Geringfügigkeit halber, auch anderwärts meist geschehen zu sein.¹⁾

Auch hinsichtlich der Kosten der zeitweilig ausgeschriebenen Soldatenverpflegung nach der Gült²⁾ finden sich nur vereinzelte Angaben. In Fürstenfeld und Vorderberg wurden sie durch einen Zuschlag zum Steuergulden aufgebracht, in Voitsberg aber mit dem Betrage der ein- oder zweifachen Leibsteuer bemessen.

Die Kosten der auf Grund von Landtagsbeschlüssen zu stellenden Mannschafstaufgebote³⁾ wurden in Judenburg durch eine direkte Steuer aufgebracht, in Voitsberg nach dem Leibsteuermaßstabe umgelegt.

c) Landschaftliche Gebäudesteuern.

Über die Aufteilung solcher seitens der Landtage zeitweilig ausgeschriebenen Steuern in den Städten und Märkten wissen wir nur wenig.

Hinsichtlich des Anteiles der Städte und Märkte am Hausgulden von 1603 bis 1608 wird auf Bd. 2, S. 19 u. 20, hingewiesen. Von der Ermächtigung, das bezügliche Kontingent nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit umzulegen, wurde zweifellos reichlich Gebrauch gemacht.⁴⁾

Der Rauchfanganzschlag von 1640 bis 1648⁵⁾ wurde in einigen Orten nicht absondert veranlagt, sondern aus den Gemeindecinnahmen bestritten.⁶⁾ Wo eine eigene Vorschrift stattfand, war sie meist stark abgestuft.⁷⁾ Nur in Judenburg wurden die bürgerlichen Feuerstätten tarifmäßig mit je $1\frac{1}{2}$ fl. belegt.⁸⁾

Über die Veranlagung der Herdsteuer von 1708 und 1709 in den Städten und Märkten siehe Bd. 2, S. 31—33 u. 340. Vereinzelt erfolgte sie durch einen Zuschlag zum Steuergulden (Fürstenfeld).

¹⁾ Außer für Eisenerz, wo eine absonderte Vorschrift stattfand, liegen hinsichtlich des Landrobotgeldes weitere Angaben nicht vor.

²⁾ 1. Bd., S. 353 ff.

³⁾ 1. Bd., S. 320 ff.

⁴⁾ Beispielsweise betrug die Vorschrift in Mürzzuschlag $\frac{1}{2}$ —4 fl., meist jedoch den Normalfuß von 1 fl.

⁵⁾ Über den bezüglichen Anteil der Städte und Märkte siehe Bd. 2, S. 28.

⁶⁾ So anscheinend in Mürzzuschlag, größtenteils auch in Voitsberg.

⁷⁾ Für Voitsberg und Vorderberg siehe Bd. 2, S. 28. In Fürstenfeld war die Veranlagung arbiträr, anscheinend auch in Bruck, wo sich die Vorschrift zwischen 1 β und 13 $\frac{1}{2}$ fl. bewegte.

⁸⁾ Bd. 2, S. 28.

d) Leibsteuer.

Bei Aufbringung der nach dem Patente von 1632 entfallenden Leibsteuerkontingente hatten die Städte und Märkte im allgemeinen freie Hand.¹⁾ Dementsprechend war das bezüglichliche Vorgehen tatsächlich ein sehr verschiedenes.

In Graz hatten behausete Bürger die einfache Leibsteuer mit 3 fl., unbehausete mit 2 fl. zu zahlen, in Feldbach jeder Steuerträger gleichmäßig 1 fl. 12 kr.

In den übrigen Städten und Märkten findet sich meist eine reiche Abstufung der Steuersätze, wobei anscheinend nicht immer die verhältnismäßige Leistungsfähigkeit den Ausschlag gab.²⁾ So betrug der einfache Steuersatz in Bruck 1½ bis 4 fl., in Judenburg für die Bürger 1 bis 6 fl., für die Inleute 3 β bis 2 fl., in Weißkirchen ½ bis 2 fl., in Neumarkt ¼ bis 6 fl., in Bordenberg 1644 für die Bürger 5 β bis 17 fl., für Radmeister 3 bis 17 fl. (später noch stärker abgestuft). Auch in Muffee, Radkersburg, Voitsberg,³⁾ Trofaiach, Eisenerz und Mürzzuschlag war die Abstufung eine beträchtliche.

Ausnahmsweise erfolgte die Repartition nach dem Leibsteuerpatente, so anscheinend in Rottenmann, zeitweilig auch in Fürstenfeld.

Zuweilen wurde die selbständige Umlegung der Leibsteuer wenigstens für die Bürger durch einen gleichmäßigen Zuschlag zur ordentlichen Steuer ersetzt,⁴⁾ so daß nur die dieser Steuer nicht unterliegenden Einwohner eine eigentliche Leibsteuer zu zahlen hatten.⁵⁾

Auch dort, wo Leibsteuerregister vorliegen, sind die bei der Veranlagung beobachteten Grundsätze meistens nicht ersichtlich. Aus

¹⁾ Siehe I. Heft, S. 121 u. ff.

²⁾ Siehe die Anschuldigungen seitens der Landschaft wegen ungleichmäßiger Repartition und Begünstigung der vermöglicheren Bürger.

³⁾ Hier bildete die Leibsteuer, die anscheinend häufig doch minder ungleichmäßig veranlagt war als die ordentliche Steuer, auch den Maßstab für die Bemessung des Zinsguldens, der Soldatenverpflegung und des Aufgebotsgeldes.

⁴⁾ In Fürstenfeld abwechselnd mit der patentmäßigen Veranlagung, ebenso zeitweilig in Neumarkt.

⁵⁾ In Fürstenfeld hatten 1640 u. ff. die Tagwerker, Gerberger und Einwohner 2 β Leibsteuer zu zahlen.

manchen Städten und Märkten liegt aber hinsichtlich der Leibsteuerbemessung überhaupt nichts vor.¹⁾ Mitunter wurde das Leibsteuerkontingent nur zum Teil durch eigene Umlegung gedeckt, zum Teil aber aus anderen Gemeindecinnahmen bestritten.²⁾

e) Vermögenssteuer.

Bereinzelt wurde der Beitrag einer Stadt zu einer landschaftlichen Vermögenssteuer durch einen Zuschlag zum ordentlichen Steuer-gulden aufgebracht.³⁾

8. Direkte Gewerbesteuern.

In den Städten sowie in den bedeutenderen Marktflecken floß naturgemäß ein großer, in der Regel der größte Teil des Einkommens der Bürger aus Handel und Gewerbe. Gleichwohl begnügte man sich in vielen Orten lange damit, eine einzige direkte Steuer ohne Unterscheidung nach Steuerobjekten einzuheben, lediglich unter allgemeiner Würdigung der Leistungsfähigkeit, für welche selbstverständlich der Ertrag der Gewerbebetriebe wesentlich ins Gewicht fiel.⁴⁾

In den meisten Städten und Märkten hat sich aber schon früh eine selbständige direkte Besteuerung der Gewerbe herausgebildet,⁵⁾ welcher nebst den handwerksmäßigen und sonstigen Produktionsgewerben auch der Handel unterlag.⁶⁾

Aus dem 15. Jahrhundert liegen Angaben hierüber nur für Marburg vor, wo die — allerdings noch gewöhnlich mit der Haussteuer vereinte — Bemessung arbiträr und sehr elastisch war und die Steuersätze für manche Gewerbe eine verhältnismäßig beträchtliche Höhe erreichten. Größere Erhöhungen des aufzubringen-

¹⁾ So aus Leoben, Knittelfeld, Marburg, Wildon und Frohnleiten.

²⁾ In Bordenberg bis 1643, ferner in Eisenerz und Mürzzuschlag.

³⁾ So in Fürstenfeld.

⁴⁾ Siehe oben S. 10. — In manchen Orten wird erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts zwischen Haus- und Grundsteuer einerseits und Handwerks- und Gewerbebesteuerung andererseits unterschieden, so in Frohnleiten, Oberzeiring und Weißkirchen.

⁵⁾ Ausnahmsweise war die Absonderung der Gewerbebesteuerung von der Realsteuer allerdings nur eine vorübergehende, so in Neumarkt (nur 1700 bis 1706).

⁶⁾ Bereinzelt besteuerte man auch freie Berufe, so in Marburg (15. Jahrh.).

den Kontingents wurden meist auf die leistungsfähigsten Steuerträger überwältigt, was auf Billigkeitserwägungen bei der Aufteilung hindeutet.

Für Pettau bestimmt die Steuerordnung von 1513, daß, wenn die gewöhnliche Grundsteuer zur Deckung des Erfordernisses nicht hinreicht, eine Gewerbesteuer nach Maßgabe des Ertrages von „Gut, Handwerk oder Handel“ einzuhoben sei. Hierüber ist nichts Näheres bekannt.

Eine allgemeine Vorschrift findet sich in dem landschaftlichen Patente von 1542 über die „Anlage des Wertes“. Hienach war in den Städten und Märkten auch der Wert der Gewerbe zu schätzen, und zwar nach dem voraussichtlichen Jahresertrage. Ob dies überall geschah, mag dahingestellt bleiben. Wo aber eine solche Schätzung stattfand, dürften deren Ergebnisse wohl auch später als Anhaltspunkte für die Steuerbemessung benutzt worden sein.

Die gesamte weitere Entwicklung war, soweit das sehr lückenhafte Material einen Einblick gestattet, eine in den Grundzügen ziemlich gleichmäßige, im einzelnen jedoch vielfach verschieden.

Da eine Industrie im heutigen Sinne, abgesehen von den Eisengewerken, noch nicht bestand, der Handel aber nur in wenigen Städten von Bedeutung war, lag der Schwerpunkt naturgemäß in der Handwerkssteuer.

Diese wurde grundsätzlich nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit, beziehungsweise der einen Rückschluß auf diese gestattenden Betriebsverhältnisse bemessen.¹⁾ Von einem eigentlichen Steuerfuße war aber keine Rede,²⁾ die Beurteilung der maßgebenden Verhältnisse also im allgemeinen Ermessenssache.

Die Steuerbemessung war in manchen Städten und Märkten lange Zeit hindurch eine ziemlich unveränderte,³⁾ in den meisten aber eine sehr elastische und schwankende.⁴⁾ Zuweilen wurden die

1) Insbesondere bezeugt für Graz (wo man schon 1543 die Anzahl der Hilfskräfte als Maßstab benutzte), für Bruck, Leoben, Aussen und Vorderberg (wo nach der Steuerordnung von 1562 der Betriebsumfang, die Anzahl der Hilfskräfte und der Ertrag zu berücksichtigen war).

2) Die gegenteilige Angabe für Knittelfeld ist zweifelhaft.

3) So in Bruck und Trofaiach.

4) So in Leoben, Vorderberg, Voitsberg und Radkersburg. In Knittelfeld waren die kleinen Steuerbeträge ziemlich stabil, die größeren mehr beweglich.

Steuererhöhungen für Wohlhabendere zu entsprechenden Ermäßigungen für ärmere Bürger verwendet. Also eine Art Ausgleichung innerhalb eines Steuerkontingents!¹⁾ Übrigens ließ die Gleichmäßigkeit der Veranlagung häufig viel zu wünschen übrig.²⁾

Die Steuerbeträge hatten im allgemeinen eine steigende Tendenz. Doch kam es vereinzelt auch zu einer allgemeinen Ermäßigung.³⁾

Der Steuer unterlagen meist alle Handwerker. Zuweilen waren jedoch solche Gewerbe, die durch die indirekte Steuer getroffen wurden, nicht handwerkssteuerpflichtig.⁴⁾

Neben der Handwerkssteuer wurde in den größeren Orten auch die Besteuerung der nicht handwerksmäßigen Gewerbe allmählich ausgestaltet.⁵⁾ Hiefür findet sich zuweilen die Bezeichnung „Gewerbesteuer“,⁶⁾ welche sonst in der Regel nur für die indirekte Steuer der Gewerbetreibenden und Kaufleute gebraucht wird, ferner der Name „Mitleidensanschlag“.⁷⁾

Meistens wird diese Steuer aber nach der besteuerten Berufsgruppe bezeichnet, so die Gantierungssteuer (auch Handlungssteuer) der Kaufleute mit zum Teile hohen Sätzen⁸⁾ — die Wirtschaftssteuer der Wirte⁹⁾ — die Fratschlereisteuer¹⁰⁾ —

1) So in Leoben seit etwa 1690.

2) So in Rottenmann, bis 1678 der landschaftliche Rentmeister einschritt. In Pettau, wo die Bemessung nach dem Herkommen jährlich erfolgen sollte, fand sie im 17. Jahrhundert kaum alle 10 Jahre statt.

3) In Weiskirchen wurde die Handwerkssteuer 1680 eingeführt und schon nach zwei Jahren ermäßigt.

4) Zum Beispiel in Vorderberg nach der Steuerordnung von 1562 die Metzger und Lederer.

5) In Graz, wo die Apotheker 1543 steuerfrei waren, wurde der Kreis der Gewerbesteuerträger immer mehr erweitert, 1733 waren nur mehr die Geldwechsler steuerfrei.

6) So in Judenburg bis 1628, Knittelfeld, Rottenmann, Radkersburg, Fürstenfeld, Mürrzuschlag. In Voitsberg wird auch die Handwerkssteuer als Gewerbesteuer bezeichnet.

7) In Judenburg, wo die frühere Gewerbesteuer der nicht handwerksmäßigen Gewerbe 1628—1648 mit der Grundsteuer vereint war, findet sich seit 1648 hiefür die Bezeichnung „Mitleidensanschlag“, welche später die ganze direkte Gewerbesteuer einschließlich der Handwerkssteuer umfaßt. Auch das „Mitleiden“ in Weiskirchen war eine direkte Gewerbesteuer.

8) In Bruck, Leoben, Eisenerz und Rottenmann.

9) In Leoben und Eisenerz.

10) In Leoben.

die Kunststeuer der Uhrmacher¹⁾ sowie der Maler und Verückmacher.²⁾

Für gewisse Gewerbe wurden eigene Spezialsteuern mit bestimmten Tariffätzen eingeführt, so für die Beherbergung von Fuhrleuten und Säumern³⁾ — für die Erz-Lohnfuhrwerke in Bordenberg⁴⁾ — namentlich aber für die Radwerke in Eisenerz und Bordenberg, deren Steuerätze lange Zeit hindurch unverändert blieben.⁵⁾

Der Mühlenbetrieb unterlag in vielen Orten einer Steuer vom vermahlenden Getreide. Sonst waren die Mühlen anscheinend nur der Gebäudesteuer unterworfen, bei deren Bemessung man wohl auf die Ertragsfähigkeit des Betriebes Bedacht nahm.⁶⁾ Ähnlich verhielt es sich mit der Besteuerung der Sägen und Stampfwerke⁷⁾ sowie der Hammerwerke.⁸⁾

Wie bei der Handwerkssteuer wurde auch bei der sonstigen direkten Gewerbesteuer die Ertragsfähigkeit berücksichtigt, als deren Maßstab namentlich auch die bezogene Warenmenge in Betracht kam.⁹⁾ Die Steuerbeträge waren hier natürlich weniger unbeweglich

¹⁾ Pettau 1717.

²⁾ In Leoben. — Die Flossfahrtsteuer der Flossmeister in Leoben war vielleicht eine indirekte Steuer nach Art ähnlicher Angaben in Bruck und Knittelfeld (s. unten S. 43).

³⁾ Aufsee 2—4 \mathcal{L} , Rottenmann 6, bzw. 3 \mathcal{L} .

⁴⁾ 10 β für eine „Erz-Zeile“ (Reihe von Fuhrwerken). Auswärtige Lohnfuhrwerke wurden erst 1656 besteuert (mit 2 β pro Pferd). 1669 wurde die Lohnfuhrsteuer aufgehoben.

⁵⁾ In Eisenerz waren für ein Radwerk 1570 32 fl. zu bezahlen, 1600 bis 1625 je 24 fl. Mit der durch die Vereinigung der Radmeister 1625 entstandenen Hauptgewerkschaft wurde ein Vergleich geschlossen, wonach sie für ihren Grundbesitz und die Radwerke zusammen als ordentliche Steuer jährlich 850 fl. zu zahlen hatte (Pauschalierung unter beträchtlicher Steuerermäßigung), zu außerordentlichen Steuern aber nach dem gleichen Verhältnisse wie andere Bürger beitragen sollte. — In Bordenberg schwankte die Radwerksteuer 1542 bis 1575 zwischen 20 und 16 \mathcal{L} , mit welcher letzterem Betrage sie jahrzehntelang unverändert blieb. Auswärtige Radwerksbesitzer hatten 20 \mathcal{L} zu zahlen, den einheimischen wurde von 1635 an die Steuer um $\frac{1}{6}$ ermäßigt.

⁶⁾ So in Graz, wo nach der Steuerordnung von 1543 die Hälfte des 1542 einbekannten Wertes der Steuerbemessung zugrunde gelegt wurde, ferner in Voitsberg.

⁷⁾ Voitsberg.

⁸⁾ Leoben.

⁹⁾ Graz 1733.

als bei der Handwerkssteuer. Häufig war die Bemessung übrigens eine ganz willkürliche.¹⁾

Zuweilen kam es zu einer Pauschalbemessung, teils einverständlich, teils von Amts wegen.²⁾ In manchen Fällen läßt sich übrigens nicht mit Bestimmtheit feststellen, ob die Pauschalierung eine direkte oder die indirekte Gewerbesteuer zum Gegenstande hatte.³⁾

Bereinzelt wurden nur die nicht hausansässigen Bürger, das heißt jene, die kein Haus besaßen, einer direkten Gewerbesteuer unterworfen.⁴⁾

Die Handwerkssteuer wurde bald abgefordert bemessen, bald vereint mit der Wirtschafts-, Handlungs- und sonstigen Gewerbesteuer.⁵⁾ In manchen Orten war die Spezialisierung so weit entwickelt, daß Bürgern, welche mehrere Gewerbe betrieben, wie nach den heutigen Steuergesetzen, die Steuer für jedes derselben getrennt vorgeschrieben wurde.⁶⁾

Das Verhältnis zwischen den Realsteuern und der direkten Gewerbesteuer bildete begreiflicherweise zuweilen einen Gegenstand des Kampfes zwischen den Vertretern der agrarischen und der gewerblichen Interessen.⁷⁾

9. Besteuerung der Anbeskauften.

Bis ins 16. Jahrhundert wurden in den Städten und Märkten anscheinend nur die hausbesitzenden Bürger besteuert.⁸⁾ In manchen Orten unterwarf man aber allmählich auch die Inwohner und Herberger, das heißt die Wohnungsmieter ohne Hausbesitz, einer

¹⁾ So in Schladming 1590 und in Mürzschlag, wo der Vorschlag, die Steuer für Handel und Gewerbe nach dem Betriebsumfange mit einer bestimmten Quote des Ertragswertes zu bemessen (1631), anscheinend nicht durchdrang.

²⁾ So in Judenburg bei der Gantierungssteuer. In Voitsberg wurde die Handwerkssteuer für einige Gewerbe mit einem Pauschalbetrage bemessen, den die betreffenden Meister dann unter sich aufteilten.

³⁾ So in Eisenerz.

⁴⁾ In Fürstenfeld.

⁵⁾ In Eisenerz kommt abwechselnd beides vor.

⁶⁾ Zum Beispiel in Trofaiach.

⁷⁾ In Trofaiach verlangten die Bürger 1680 die Ersetzung der Grundsteuer durch eine nach dem Ertrage bemessene Gewerbesteuer, allerdings vergeblich.

⁸⁾ Ähnlich auch in anderen innerösterreichischen Ländern. So wurden in der krainischen Stadt Stein 1516 nur die Hausbesitzer besteuert, 1545

direkten Steuer, die sich wohl in der Regel als Handwerks- oder Gewerbesteuer darstellt.¹⁾ Die Steuerbeträge waren meist niedriger als sonst bei dieser Steuer.

Ähnlich verhielt es sich mit der in Marburg bestandenen Inwohnersteuer der unbehausten Bürger und mit der Besteuerung der Haidstaller, das heißt der unverheirateten, nicht als Hauseigentümer ansässigen Leute, die noch im Elternhause oder auswärts dienten, in den Gemeindeverband aufgenommen, aber keine Vollbürger waren.²⁾ Solche Bürger minderen Rechtes zahlten in Bruck und Knittelfeld eine mäßige Handwerkssteuer, in Leoben entweder die normale Handwerkssteuer oder eine feste Gebühr (Kopfststeuer) von 2 fl., in Vorderberg die Handwerkssteuer oder jene für Erzlohnfahrten.

10. Sonstige direkte Gemeindesteuern.

Zur Einhebung einer örtlichen Rauchfangsteuer kam es anscheinend nur in wenigen Städten und Märkten. So wurden in Marburg um 1580 alle Häuser mit einer Feuerstättensteuer belegt, die meist 4 β für eine Feuerstätte betrug; Unbehauste hatten je 1 β 10 Ḃ zu bezahlen.³⁾ Über die 1663 in Mürzzuschlag bestandene Rauchfangsteuer sowie über das später in Fürstfeld eingehobene städtische Rauchgeld und ähnliche Steuern in Judenburg (seit 1714) und Bruck (1712—1745) ist nichts Näheres bekannt.

Gleich den Kontingenten gewisser außerordentlicher Landschaftsabgaben wurden zuweilen auch besondere Gemeindeerfordernisse durch Zuschläge zum ordentlichen Steuergulden gedeckt.⁴⁾

Eine Kapitalzinssteuer wird nur in der Grazer Steuerordnung von 1543 erwähnt. Sie betrug 6 kr. vom Gulden.

aber schon auch andere Einwohner. Siehe Luschin, Stadt Stein um die Mitte des 16. Jahrhunderts.

¹⁾ So in Fürstfeld, in Neumarkt, wo die Herberger und Reuschler $\frac{1}{4}$ bis $3\frac{1}{2}$ fl. zu zahlen hatten, und in Vorderberg, wo man 1594 eine Herbergssteuer einführte.

²⁾ Siehe Unger-Rhull. — Nach Popelka, Zur ältesten Geschichte der Stadt Graz, S. 89, waren die Haidstaller Bürger in den Vorstädten mit minderen Rechten als die Vollbürger. — Sprachlich hängt das Wort mit „Hagestolz“ zusammen (Luschin).

³⁾ Vergleiche hierzu Bd. 2, S. 17.

⁴⁾ So in Vorderberg, wo man 1657 die Kosten der Privilegiums-erneuerung durch einen 10%igen Steuerzuschlag aufbrachte und 1732 einen

11. Wachtgeld.

Den behausten Bürgern der Städte und Märkte oblag von alters her die Verpflichtung zum Wachtdienste.¹⁾ Diese persönliche Dienstpflicht wurde allmählich durch das sogenannte Wachtgeld ersetzt, dessen Ertrag man zur Bestreitung der Kosten der besoldeten Wachleute verwendete.²⁾ Übrigens hatten in manchen Städten auch die unbehausten Bürger das Wachtgeld zu entrichten.³⁾ Dasselbe hatte also den Charakter einer direkten Steuer.

Über die Veranlagung des Wachtgeldes ist nur wenig überliefert.⁴⁾

Die Ratsmitglieder waren in Graz befreit, ebenso jene Hausbesitzer, denen eine Befreiung von der ordentlichen Steuer bewilligt worden war.

Im 17. und 18. Jahrhundert scheint das Wachtgeld in manchen Städten aufgehoben worden zu sein.

C. Verbrauchs- und Verkehrssteuern.

1. Allgemeines.

In den meisten Städten und Märkten ergab sich früher oder später die Unmöglichkeit, das Erfordernis ausschließlich im Wege der direkten Besteuerung zu decken. Dies veranlaßte zur Einführung mannigfacher indirekter Abgaben, die sich überwiegend als Verbrauchs-

10%igen, 1737 uff. einen 5%igen Zuschlag als Extrasteuer einhob. — Über die in Graz 1469 für die Stadtbefestigung eingehobene außerordentliche Steuer wissen wir nichts Näheres.

¹⁾ Nach Wallner, Die Grazer Stadtfahne (Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Stmk., 12. Bd., S. 20), handelt es sich dabei um den Wachtdienst an den Stadttoren, die Beistellung der Auslugposten auf dem Stadtturm und den Sicherheitsdienst.

²⁾ Allerdings deckte dasselbe in Graz die Kosten der „Stadt-Guardia“ nur zum Teile.

³⁾ So in Graz und Leoben. In Pettau wurde 1513 zwischen den Besitzern grunddienstpflichtiger und anderer Häuser unterschieden. Erstere hatten den Wachtdienst zu leisten, letztere das Wachtgeld zu zahlen.

⁴⁾ In Graz hatten die behausten Bürger seit unvordenlichen Zeiten je 3 fl., die unbehausten 2 fl. zu bezahlen. Im 17. Jahrhundert war der Betrag aber (wohl nach dem Werte des Hauses) abgestuft ($1\frac{1}{2}$ bis 6 fl.). In Leoben hob man je $\frac{1}{4}$ fl. ein, und zwar auch von den nicht zu den Bürgern gehörigen Handwerkern. Über die Höhe des Wachtgeldes in Vorderberg, Auzsee, Marburg, Radkersburg und Gills ist nichts bekannt.

steuern, zum Teil aber auch als Verkehrssteuern oder als Gebühren darstellen. Zur Ausbildung eines förmlichen Systems solcher Abgaben kam es hiebei nur vereinzelt (so in Graz und Vordernberg). Die Entwicklung war vielmehr in der Regel eine mehr oder weniger zufällige, zum Teil jeweilig durch die örtlichen Verhältnisse bedingte.

Die Steuern dieser Gruppe werden, weil sie auf Grund einer Anmeldung („Anfage“) der Steuerpflichtigen eingehoben wurden, häufig zusammenfassend als „Anfagesteuer“ bezeichnet. Außerdem findet sich hiefür aber auch, und zwar in manchen Orten abwechselnd mit dieser Benennung,¹⁾ in den meisten jedoch ausschließlich, der Name „Gewerbesteuer“, auch „Gewerbe- und Handlungsteuer“, wenigstens hinsichtlich jener Objekte, deren Steuer ganz oder doch überwiegend den Handels- und Gewerbebetrieb belastete.²⁾ Bei der Dürftigkeit der Quellen ist es aber nicht selten zweifelhaft, ob es sich um eine solche indirekte oder um eine direkte Gewerbesteuer handelt.³⁾

Als Steuerobjekte finden sich Getreide und Mehl, andere Nutzpflanzen (Flachs) und Pflanzenprodukte (Obst und Öl) — Schlachtvieh, Pferde und Fische; an tierischen Produkten: Tierhäute und Felle, Fleisch, Fett, Käse und Honig — an Getränken: Wein, Most, Bier, Met und Branntwein — Salz — Eisen — Kaufmannswaren und gewerbliche Erzeugnisse — endlich die Schifffahrt und Flößerei.

Hinsichtlich aller dieser Steuerarten wird auf die folgenden Unterabschnitte verwiesen. Hier soll daher nur eine kurze, zusammenfassende Darstellung der gemeinsamen Züge der Entwicklung gegeben werden.

Die Steuerpflicht wurde bald durch die Einfuhr, bald durch den Ein- oder Verkauf der besteuerten Ware begründet. In subjektiver Hinsicht waren ihre Voraussetzungen je nach der Art der Steuerobjekte verschieden. Für gewisse Gruppen derselben trat die Steuerpflicht nur bei Verwendung der Ware im Handels- oder Gewerbe-

¹⁾ In Graz wurden meist nur jene Abgaben als Anfagesteuer bezeichnet, deren Bemessung nach dem Werte erfolgte.

²⁾ Gewerbesteuer in Graz, Aufsee, Bruck, Leoben, Fürstfeld, Radkersburg, Weißkirchen, Trofaiach, Vordernberg und Wildon. — Gewerbe- und Handlungsteuer in Bruck, Judenburg, Rottenmann und Marburg.

³⁾ So in Eisenerz.

betrieb ein, während sie bei anderen eine allgemeine war. Der Ankauf von Lebensmitteln für den Hausbedarf wurde häufig als steuerfrei behandelt.¹⁾

Die Besteuerungsgrundlage bildete entweder der Wert der Steuerobjekte oder deren Menge.

Nach dem Wert erfolgte die Besteuerung fast durchwegs bei den Kaufmannswaren,²⁾ in manchen Orten auch beim Schlachtvieh,³⁾ bei Fischen,⁴⁾ Häuten und Fellen,⁵⁾ bei Wolle und Schmalz⁶⁾ und beim Honig⁷⁾ — in Graz überhaupt für die meisten nicht zum Gewerbebetrieb ein- und ausgeführten steuerpflichtigen Gegenstände, in Knittelfeld für alle mit Ausnahme von Wein, Bier, Obst und Salz.

In allen anderen Fällen lag der Steuerbemessung die Menge (Stückzahl, Anzahl der Maß- und Gewichtseinheiten) zugrunde.

Der Steuerfuß gestaltete sich meist nach Steuerobjekten verschieden. In einigen Städten waren jedoch alle nach dem Werte besteuerten Waren gleichmäßig belastet, so in Graz,⁸⁾ Knittelfeld⁹⁾ und Aufsee.¹⁰⁾ Die Steuersätze entwickelten sich allmählich in steigender Richtung. Doch kommen gelegentlich auch Herabsetzungen vor. Einzelne Steuergattungen wurden wegen finanzieller Unergiebigkeit, vielleicht auch wirtschaftlicher Bedenken halber überhaupt gänzlich aufgelassen. Vereinzelt war das Steuerausmaß der Vollbürger verschieden von jenem für andere Einwohner.¹¹⁾

Was das Verfahren betrifft, so hatte der Steuerpflichtige den Bezug, Kauf oder Verkauf der steuerpflichtigen Ware bei dem hiezu bestellten Gemeindeorgan anzujagen, das ist anzumelden, worauf die Bemessung der Steuer nach dem Tariffuß erfolgte.

¹⁾ So in Knittelfeld und Vordernberg.

²⁾ Nur für Tücher bildete in einigen Orten (Eisenerz, Radkersburg und Voitsberg) die Menge die Bemessungsgrundlage.

³⁾ Aufsee, Judenburg, Knittelfeld, Voitsberg.

⁴⁾ Voitsberg.

⁵⁾ Aufsee, Knittelfeld, Leoben, Vordernberg, Voitsberg.

⁶⁾ Voitsberg.

⁷⁾ Judenburg bis 1677.

⁸⁾ Bis 1793 meist 12 \mathcal{L} , ausnahmsweise 10, 14 oder 16 \mathcal{L} vom Gulden des Wertes.

⁹⁾ 1579: 8 \mathcal{L} von 1 fl. Wert.

¹⁰⁾ Von 1 fl. Wert 1556: 2 \mathcal{L} , später 3.

¹¹⁾ So hatten in Vordernberg die Haidstaller ohne Hausbesitz das Doppelte der Vollbürger zu zahlen.

Die Anmeldung hatte bald wöchentlich stattzufinden,¹⁾ bald alle 14 Tage,²⁾ bald monatlich,³⁾ in manchen Orten aber schon bei Eintritt des die Steuerpflicht begründenden Vorganges.⁴⁾ Die Bestimmung und Zahlung der Steuer erfolgte wohl häufig gleich bei der Anmeldung. Für einige Orte waren hiezu jedoch Monatsfristen bestimmt.⁵⁾ Aus den meisten Orten liegen übrigens Angaben über die Anmeldungs- und Zahlungsfristen nicht vor.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anjage wurde mit Geldstrafen bedroht,⁶⁾ die absichtliche Verschweigung aber mit dem strafweisen Verfall eines Teiles des Wertes der verschwiegenen Gegenstände⁷⁾ oder mit jenem dieser selbst.⁸⁾

Die tarifmäßige Bemessung der Anjagesteuer wurde nicht selten durch deren Pauschalierung ersetzt, insbesondere bei Kaufleuten⁹⁾ und Wirten.¹⁰⁾ Namentlich dann, wenn keine ordnungsmäßige Anjage erfolgt war, kam es häufig zur Pauschalbemessung.¹¹⁾

In Graz wurde die Pauschalierung durch die Regierung abgestellt, bürgerte sich aber dann wieder ein. Später trat an ihre Stelle bei größeren Kaufleuten häufig die Verpachtung der Steuer.

2. Anjagesteuer auf Bodenprodukte.

a) Getreidesteuer.

Soweit ersichtlich, bildete das Getreide schon seit dem 16. Jahrhundert in den meisten Städten und Märkten einen Gegenstand der Anjagesteuer.

1) Aufsee, Leoben, für gewisse Waren 1562 auch Vorderberg.

2) In der Regel in Knittelfeld, zum Teil auch in Vorderberg.

3) In Trofaiach, allenfalls auch in Knittelfeld, seit 1568 zum Teil in Vorderberg.

4) In Vorderberg 1562 bei Kaufmannswaren noch vor Eröffnung der Verpackung oder des Behältnisses, 1565 auch bei Salz und Wein sofort.

5) Aufsee und Vorderberg.

6) In Knittelfeld 1 fl. bis 2 Reichstaler, in Vorderberg 1562: 72 Sch., in Leoben nach Ermessen.

7) In Knittelfeld $\frac{1}{6}$ des Wertes.

8) So in Voitsberg und Vorderberg, wo der Verfall 1562 zu gleichen Teilen zugunsten des Landesherrn und der Gemeinde eintrat, 1575 aber auch dem Anzeiger ein Drittel als Belohnung zufließt.

9) So in Graz und Leoben.

10) Zum Beispiel in Judenburg und Knittelfeld, wo das Pauschale von Jahr zu Jahr nach Art der Handwerkssteuer bemessen wurde.

11) So in Vorderberg.

Die Steuerpflicht trat bald überhaupt beim Kaufe und Verkaufe durch einen Bürger ein,¹⁾ bald nur beim Verkaufe,²⁾ bald bloß beim Ankauf in der Absicht eines gewinnbringenden Verkaufes.³⁾ Zuweilen war lediglich der Ankauf durch gewisse Gewerbetreibende steuerpflichtig.⁴⁾

Die Bemessung erfolgte in Graz anfänglich bald nach dem Werte, bald nach der Menge, später, sowie in den übrigen Städten und Märkten, ausschließlich nach letzterer.

Die Steuerätze waren meist nach Getreidegattungen abgestuft und nach Art und Zeit verschieden. Im 16. Jahrhundert noch sehr mäßig, stiegen sie später allmählich. Sie bewegten sich beim Weizen zwischen 3 und 8 Sch. vom Grazer Viertel,⁵⁾ beim Korn zwischen 3 und 12 Sch., beim Hafer zwischen 1 und 6 Sch. Für Gerste finden sich nur vereinzelte Angaben (4—16 Sch.), ebenso für Mais und Bohnen,⁶⁾ für Hirse (1612: 3 Sch.)⁷⁾ und Buchweizen (1562: 1 Sch., 1712: 12 Sch.). Zuweilen unterlagen alle Getreidegattungen dem gleichen Steuerätze.⁸⁾

In manchen Städten verliert sich von der Getreidesteuer im Laufe des 17. Jahrhunderts jede Spur.⁹⁾

Eine Mehlssteuer wird nur selten erwähnt.¹⁰⁾

1) Leoben.

2) Vorderberg.

3) Voitsberg.

4) So jener durch Bäcker in Graz, dann der Hafereinkauf der Wirte zur Pferdefütterung in Graz, Voitsberg und Vorderberg.

5) Wo die Steuer nach anderen Maßeinheiten festgesetzt war, beruht obige Angabe auf einer entsprechenden Umrechnung.

6) Bruck 1712: 16 Sch.

7) In Eisenerz wurde 1542 eine Saumlast Weizen (d. i. Hirse) mit 4 Sch. besteuert.

8) So in Aufsee (16. Jahrh.: 1—2 Sch.), Leoben (1568—1608: 4—8 Sch.), Bruck (1579: 8 Sch.), Knittelfeld (von 1652 an 6 Sch., nach 1697: 4 Sch.), Voitsberg (1623: 6 Sch.), Vorderberg (1562: 3 Sch., 1575: 4 Sch.).

9) Zum Beispiel in Leoben und Voitsberg.

10) In Voitsberg wurde sie 1548 mit 3 Sch. vom Grazer Viertel erhoben, anscheinend anstatt einer Getreidesteuer. In Trofaiach bestand 1600 neben dieser eine Mehlssteuer von 4 Sch. für das Viertel. In Vorderberg hatten die Müller das aus gekauftem auswärtigen Getreide erzeugte Mehl zu versteuern, andere Bürger das von auswärts zur Verbackung für Verkaufszwecke bezogene (1562: 3 Sch., 1575: 4 Sch. vom Viertel).

b) Besteuerung anderer Nutzpflanzen und pflanzlicher Erzeugnisse.

In manchen Orten besteuerte man unter anderem auch die Obsteinfuhr. Insbesondere unterlagen dieser Steuer die Zwetschken.¹⁾ Vereinzelt werden auch Steuersätze für Birnen²⁾ und Nüsse³⁾ erwähnt. Zuweilen war der Steuersatz für alle Obstsorten der gleiche.⁴⁾

In Aufsee wurde der Flachsbesteuerung (10 \mathcal{L} vom Zentner), in Knittelfeld vorübergehend die Einfuhr von Holz (1581: 3 \mathcal{L} vom Grazer Viertel) und Dachschindeln (1681 uff. 2 \mathcal{L} für 1000 Stück).

In einigen Orten findet sich auch eine nach der Menge bemessene Ölsteuer.⁵⁾

3. Besteuerung von Tieren und tierischen Produkten.

a) Schlachtvieh- und Pferdesteuer.

Steuerpflichtig waren Ochsen, Kühe, Kälber und Schweine, vereinzelt auch Pferde.

Die Steuerpflicht wurde bald durch die Schlachtung begründet, bald durch den Kauf und Verkauf zu Schlacht- oder Handelszwecken.

Ersteres findet sich in Graz 1543, Knittelfeld,⁶⁾ Voitsberg und Bordenberg (1562 Steuerpflicht des vom Metzger geschlachtet verkauften Viehs).

Der Kauf und Verkauf war für die Steuerpflicht maßgebend in Judenburg (1559), Bordenberg, wo man die frühere Schlachtsteuer 1575 durch die Besteuerung des Viehverkaufs auf dem Markte ersetzte, — in Knittelfeld und Voitsberg, in welchen beiden Städten

¹⁾ So in Leoben (1605: 3 \mathcal{L} vom Zentner), Bruck (1579—1712 von 12 bis 24 \mathcal{L} ansteigend), Knittelfeld (1625—1704: 12 \mathcal{L}), Eisenerz (1552 von einer Saumlast 4 \mathcal{L}), Bordenberg (1573 vom Grazer Viertel 4 \mathcal{L}).

²⁾ Bruck 1712: 16 \mathcal{L} vom Zentner.

³⁾ Ebenda 24 \mathcal{L} vom Zentner, Bordenberg 1573: 4 \mathcal{L} vom Viertel.

⁴⁾ In Aufsee (1556 von der Saumlast 2 $\frac{1}{2}$ \mathcal{L}), Judenburg (1559 vom Metzger 8 \mathcal{L}), Trofaiach (vom Startin 1579—1612 18 \mathcal{L} bis 1 β), Knittelfeld (von der Saumlast 6—8 \mathcal{L}).

⁵⁾ Sie betrug in Voitsberg 1579—1596 2 β vom „Lagl“, schwankte dann 1601—1614 zwischen 2 und 4 β . In Radkersburg belief sie sich 1612 auf 4 β vom Lagl, in Knittelfeld waren für Baumöl und Seife 1652—1704 vom Zentner 3 β zu zahlen.

⁶⁾ Hier trat die Steuerpflicht nur dann ein, wenn die Schlachtung durch einen nicht von der Wirtschaftssteuer betroffenen Wirt oder Leitgeber zu einer Hochzeit u. dgl. vorgenommen wurde.

neben der Schlachtung auch der Ankauf in der Absicht gewinnbringenden Verkaufes, also der Viehhandel, besteuert war. In Aufsee begründete beim lebenden Vieh nur der Verkauf die Steuerpflicht. Für Leoben, Eisenerz, Mürzzuschlag, Trofaiach und Radkersburg ist die Voraussetzung der Steuerpflicht nicht ersichtlich. Vermutlich war aber auch dort der Besitzwechsel maßgebend.

Die Steuerbemessung erfolgte in der Regel nach der Stückzahl,¹⁾ in einigen Orten jedoch nach dem Kaufpreise.²⁾

Die Steuersätze waren sehr verschieden. Bei der Bemessung nach dem Kaufpreise betrug sie in Judenburg 4 \mathcal{L} , in Voitsberg 4—6 \mathcal{L} , in Knittelfeld 6 \mathcal{L} vom Gulden. Nach der Stückzahl war der Steuersatz für Ochsen in Judenburg 1559: 24 \mathcal{L} , in Knittelfeld für Schlachtochsen 1652—1688: 36 \mathcal{L} , später 1 β , vom Ochsenhandel gleichzeitig kaum die Hälfte, in Radkersburg 1612: $\frac{1}{2}$ fl., in Eisenerz (16. Jahrh.) 3 \mathcal{L} , in Bordenberg 1562: 2 β , 1575: 3 β , in Voitsberg 1550: 16 \mathcal{L} , 1553: 32 \mathcal{L} . Von Kühen war meist $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ der Ochsensteuer zu zahlen, von Kälbern je nach Ort und Zeit 2—8 \mathcal{L} , von Lämmern halb so viel, von Hammeln in Bordenberg 2—12 \mathcal{L} , von Schweinen 4 \mathcal{L} bis 2 β . Verhältnismäßig hoch waren die Steuersätze in Mürzzuschlag.³⁾ In Graz schwankten sie beträchtlich.

Beim Pferdehandel betrug die Steuer im 16. Jahrhundert in Voitsberg 4—8 \mathcal{L} , in Eisenerz 12 \mathcal{L} . In Knittelfeld galten hierfür die Wertsteuersätze der Kaufmannswaren.

b) Steuer auf Fische.

Vereinzelt finden sich Angaben über eine Steuer von gesalzenen und getrockneten Fischen, welche bald nach der Menge,⁴⁾ bald nach dem Werte⁵⁾ bemessen wurde. Insbesondere wird auch eine Steuer auf Heringe erwähnt, die nach der Menge berechnet wurde.⁶⁾

¹⁾ So in Graz, Eisenerz, Judenburg (beim Kaufe zu Schlachtzwecken), Knittelfeld, Leoben, Mürzzuschlag, Trofaiach, Bordenberg, Radkersburg und Voitsberg.

²⁾ Judenburg 1559 beim Viehhandel, Knittelfeld 1585 für Ochsen, ebenso Voitsberg 1550.

³⁾ Ochsen 1648: 3 fl., Kühe 1 $\frac{1}{2}$ fl., Kälber $\frac{1}{4}$ fl.

⁴⁾ Radkersburg 1612: von einer Kufe 2 $\frac{1}{4}$ fl.

⁵⁾ Voitsberg 1550—1564: 4—8 \mathcal{L} von 1 fl. Wert.

⁶⁾ Von einer Tonne Heringe betrug die Steuer in Voitsberg 4 \mathcal{L} bis 2 β , in Bordenberg 2 β bis 2 β 20 \mathcal{L} , in Radkersburg 36 fr., in Trofaiach 15 fr.

c) Steuer auf Tierhäute und Felle.

Im 16. Jahrhundert, vereinzelt noch im 17., wurden auch Rinds- und Schafhäute sowie Wildfelle besteuert.

Dieser Steuer waren vor allem die Lederer für die von ihnen zur Verarbeitung bezogenen Häute unterworfen,¹⁾ dann die Schuster und Riemer,²⁾ in Voitsberg auch die Kürschner.

Vereinzelt begründete nicht der Ankauf, sondern der Verkauf die Steuerpflicht. So hatten in Leoben die Fleischer die von ihnen verkauften Häute zu versteuern, von 1637 an auch die Lederer, in Voitsberg diese letzteren den Weiterverkauf roher Häute. In Bordenberg war 1562 der Verkauf durch Lederer steuerpflichtig, von 1575 an jeder Verkauf auf dem Markte.³⁾

Die Steuer wurde fast immer nach der Stückzahl berechnet. Nur unter gewissen Voraussetzungen findet sich eine Berechnung auf Grund des Wertes nach Art der Steuer für Kaufmannswaren.⁴⁾

Die Steuersätze nach der Stückzahl bewegten sich für Ochsenhäute zwischen 6 \mathcal{L} und 12 fr.⁵⁾ Für eine Kuhhaut war in einigen Orten der gleiche Betrag zu zahlen, in anderen etwas weniger, für einen Buschen Wildfelle 8 bis 24 \mathcal{L} .⁶⁾ Eigene Sätze für Felle von Kälbern, Lämmern und Schafen finden sich nur ausnahmsweise.

d) Steuer auf andere tierische Produkte.

Eine Fleischsteuer wird nur in Mürzzuschlag 1648 erwähnt (2 fr. von 1 \mathcal{H} Kaufpreis, als Fleisch-Laz).

1) So in Graz, Judenburg, Leoben (vor 1637), Voitsberg (nur beim Ankauf von einem Fleischhauer) und Bordenberg (1575).

2) In Judenburg und Voitsberg (hier die Schuster nur bei Bezug verarbeiteter Häute von auswärts, Riemer beim Ankauf roher Häute).

3) Aus Eisenerz und Trofaiach liegen Angaben nur über die Steuersätze vor, nicht aber über die Voraussetzungen der Steuerpflicht.

4) So in Graz 1543 für nicht durch Lederer bezogene Häute, in Voitsberg für durch Kürschner bezogene Wildfelle (4 \mathcal{L} von 1 fl. Wert), in Bordenberg für auswärtige Fellkäufe der Lederer (12 \mathcal{L} von 1 \mathcal{H} Wert), in Leoben vor 1560 und in Knittelfeld.

5) Judenburg 12—16 \mathcal{L} , Leoben bis 1620: 6 fr., dann 12 fr., von 1637 an 3 fr., Voitsberg 6—12 \mathcal{L} , Trofaiach 12 \mathcal{L} , Bordenberg 20—30 \mathcal{L} .

6) Judenburg 16, Leoben 24, Bordenberg 20, Voitsberg 8 \mathcal{L} .

Eigene Steuersätze für Fett finden sich mehrfach,¹⁾ vereinzelt auch solche für nicht aus der eigenen Landwirtschaft stammenden Käse²⁾ und für Schafwolle.³⁾

In einigen Städten bestand vorübergehend eine Honigsteuer. Diese wurde bald nach dem Werte bemessen,⁴⁾ bald nach dem Zentner⁵⁾ (Steuersätze 2 bis 8 fr.) oder Scheffel.⁶⁾

4. Getränkesteuern.

a) Weinsteuer.

Bei der Trinksfreudigkeit unserer Vorfahren kann es nicht wundernehmen, daß sich fast in allen Städten und Märkten eine Weinsteuer als keineswegs unerhebliche Einnahmsquelle findet.

Soweit hierüber Angaben vorliegen, war die Einfuhr von auswärts bezogenen Kaufweines durchwegs steuerpflichtig, und zwar meist ohne Rücksicht auf deren Zweck.⁷⁾ Vereinzelt wird sogar die Steuerpflicht des eingeführten Hausstrunkes ausdrücklich betont⁸⁾ sowie jene der bloßen Durchfuhr.⁹⁾ Außerdem war zuweilen auch der von Bürgern ohne Einfuhr auswärts verkaufte Wein steuerpflichtig¹⁰⁾

1) So in Voitsberg für Schmalz 1558: 4 \mathcal{L} von 1 \mathcal{H} Wert, bald darauf für Anschlitt (Kauf bei Fleischhauern oder Einfuhr) 1550—1601: 20—40 \mathcal{L} vom Zentner. 1609 wird in Voitsberg eine Fettbesteuerung nicht mehr erwähnt. — In Bordenberg war der Verkauf des nicht aus der eigenen Wirtschaft gewonnenen Schmalzes steuerpflichtig (1562: 20 \mathcal{L} vom Zentner, 1575: 1 β). — In Knittelfeld war Fett, Schweinefleisch und Anschlitt 1601—1688 mit 1 β vom Zentner, später mit 12 \mathcal{L} besteuert, in Bruck Fett verschiedener Arten 1712 mit 16—48 \mathcal{L} .

2) Bordenberg 10—20 \mathcal{L} vom Zentner, Knittelfeld 12 \mathcal{L} .

3) Judenburg 4 β , Bruck 6 β vom Zentner, Voitsberg 4 \mathcal{L} von 1 \mathcal{H} Wert (1609 nicht mehr erwähnt).

4) Judenburg bis 1677 (4—16 \mathcal{L} von 1 fl.).

5) Judenburg nach 1677, dann Bruck, Leoben, Radkersburg und Voitsberg.

6) Bordenberg 1573: 4 \mathcal{L} vom Scheffel.

7) Zuweilen war die Steuerpflicht allerdings beschränkt auf die Einfuhr zum Ausschank oder zur Einlagerung (Leoben 1353), oder auf jene durch Weinhändler (ebenda 1552).

8) Marburg 1612 und Mürzzuschlag.

9) Radkersburg und Rottenmann.

10) Graz 1543.

sowie der im Orte selbst gekaufte,¹⁾ auch der Verkauf in Fässern²⁾ und der Ausschank.³⁾

In manchen Orten unterlag auch der Eigenbauwein der Steuerpflicht.⁴⁾

Die Steuerbemessung erfolgte stets nach der Menge (Startin oder Saumlast).

Die Steuersätze waren natürlich sehr verschieden, zeigten aber im allgemeinen eine steigende Tendenz. In einigen Orten wiesen sie allerlei Abstufungen auf.

So betrug die Steuer für Eigenbauwein nur die Hälfte jener für Kaufwein in Knittelfeld 1652 (1½, bzw. 3 β vom Startin), Voitsberg 1596—1624 (1, bzw. 2 β) und Weißkirchen 1682 (9, bzw. 18 fr.). Der von einem andern Bürger gekaufte Wein wurde halb so hoch besteuert als der von auswärts bezogene, in Knittelfeld (1, bzw. 2 β vom Startin)⁵⁾ und Trofaiach seit 1600 (1½, bzw. 2 β). Eine Abstufung je nach der Menge des bezogenen Weines bestand in Leoben 1659,⁶⁾ Knittelfeld,⁷⁾ Weißkirchen⁸⁾ und Eisenerz.⁹⁾ Eine Verschiedenheit des Steuerfußes je nach dem Stande des Steuerpflichtigen findet sich in Leoben und Bruck.¹⁰⁾ Auch Unterschiede nach der Herkunft und Art des Weines finden sich, so in Graz¹¹⁾

1) Knittelfeld 1579, Radkersburg 1440 und Trofaiach.

2) Bordenberg und Voitsberg.

3) Bordenberg.

4) Knittelfeld seit 1652, Voitsberg, Marburg und Weißkirchen. Der zum Hausstrunk bestimmte Eigenbauwein war in Bordenberg steuerfrei.

5) Nach 1600 hörte diese Unterscheidung auf.

6) Bis 50 Startin Steuer 4 β, bei größerer Menge 6 β vom Startin.

7) 1616—1625 bis 50 Startin 3 β, darüber 4 β, dann eine Zeitlang Einheitsfuß 3 β, abwechselnd mit verschärfter Progression bei schwankenden Sätzen (1666—1677 über 50 Startin 6 β usw.).

8) 1688 vom ersten Startin 2 β, von jedem folgenden um 12 β mehr.

9) 1688 bis 100 Startin 2 β, darüber das Doppelte.

10) In Leoben zahlten schon im 16. Jahrhundert Nichtbürger und Adelige das Doppelte der Bürger, in Bruck 1677 Offiziere und Beamte 6 β, Bürger 4 β vom Startin.

11) Hier war der Steuerfuß bis 1611 ein schwankender, betrug dann für einheimischen Wein 30 fr. vom Startin, während für welsche und Tiroler Weine höhere Sätze bestanden.

und Bordenberg,¹⁾ — ferner solche nach der Art der Verwendung des Weines.²⁾

Auch abgesehen von all diesen, häufig nur zeitweiligen Abstufungen bieten die Weinsteuersätze ein recht buntes Bild.³⁾

In einigen Orten wurde jeder zehnte Startin von der Steuer freigelassen.⁴⁾

Der Markt Trofaiach bedrohte die Verschweigung von 1 oder ½ Startin Wein mit einer Strafe von 1 Taler. Aus anderen Orten sind solche Strafbestimmungen nicht erhalten.

Eine persönliche Weinsteuerfreiheit genossen die Grazer Ratsherren.

b) Andere Getränkesteuern.

Das Bier hat in früheren Jahrhunderten bekanntlich eine weit geringere Rolle gespielt als in unseren Tagen. Gleichwohl findet sich in einigen Städten und Märkten eine Biersteuer, und zwar in verschiedenen Veranlagungsformen.

Als Rohstoffsteuer wird sie nur einmal erwähnt.⁵⁾ Sonst handelte es sich durchwegs um eine Produktsteuer, und zwar begründete anfänglich nur der Verkauf die Steuerpflicht,⁶⁾ später

1) 1562 Steuer für Landwein 16 β von der Saumlast, für Welschwein das Doppelte.

2) In Bordenberg waren 1562 beim Ausschank zu Hause 2 β 20 β vom Startin zu zahlen, beim Verkauf in Fässern 3 β 10 β, für den Hausstrunk 1 β 10 β.

3) Aufsee: 1—4 β vom Startin, 16—20 β von der Saumlast — Judenburg 64—72 β vom Startin — Bruck 1543—1712 6 fr. bis 1 fl. — Knittelfeld 2—4 β. — In Leoben betrug die Steuer 1373 6 β vom Faß, 1552: 4 β, stieg dann bis 1699 allmählich auf 1 fl. und sank 1712 wieder auf 4 β. — In Rottenmann waren 1523 für eine Saumlast 5 β zu zahlen, für einen Dreiling 24 β, 1603 u. ff. für einen Startin 2 β 4 β, — in Fürstfeld 1446 für eine Saumlast 4 β — in Voitsberg von 1550 an wachsend 24 β bis 2 β vom Startin — in Marburg 1452—1468: 50 β, 1612: ¼ fl. — in Radkersburg 1440: 12 β vom Faß, 1612: 17 fr. vom Startin — in Mürzschlag 1653 6 fl. vom Startin, 1 fr. vom Tischviertel, — in Weißkirchen 1—6 β vom Startin — in Trofaiach 1½—4 β — in Eisenerz 1542: 12 β — in Pettau 1376 40 β für ein Faß.

4) Eisenerz, Knittelfeld und Weißkirchen.

5) In Aufsee 1566 von einem Sack Gerste oder Malz 8 β Steuer.

6) Aufsee bis 1684, Judenburg, Knittelfeld bis 1581, Bordenberg.

schon das Brauen an sich.¹⁾ Zeitweilig finden sich beide Formen nebeneinander.²⁾

Der Steuersatz belief sich bei der Verkaufssteuer in Aufsee („Biertag“) auf 12 fr. vom Eimer, in Judenburg, Knittelfeld und Vorderberg auf 6 bis 16 \mathcal{L} von der Kufe, bei der Brausteuer in Aufsee auf 1 $\frac{1}{2}$, später 3 fl. vom Eude, in Judenburg auf 30 fr., in Knittelfeld auf 5 bis 9 fr. vom Gebräu. In Graz waren vom Startin (nach der Erzeugung oder beim Verkaufe?) 15 fr. zu zahlen.

In Aufsee besteuerte man seit 1694 auch die Biereinfuhr (9—15 fr. vom Eimer.)³⁾

Die Moststeuer wurde in Graz im gleichen Betrage eingehoben wie die Biersteuer, in Judenburg und Trofaiach im Betrage der Weinsteuer, in Weißkirchen mit der Hälfte der letzteren. In Aufsee betrug sie 16 \mathcal{L} von der Saumlaf, in Voitsberg 2 β vom Startin, in Vorderberg 16 \mathcal{L} von einer „Maß“.

Die — nur selten erwähnte — Branntweinsteuer belief sich in Aufsee auf 1 \mathcal{L} für 2 Kandel, in Judenburg, Knittelfeld und Vorderberg auf 3 bis 8 \mathcal{L} vom Viertel — die Metsteuer in Aufsee auf 6 \mathcal{L} vom Eimer, in Bruck auf 1 fl. vom Startin, in Knittelfeld auf 6 \mathcal{L} von der Kufe, in Weißkirchen auf 1 \mathcal{L} vom Viertel.

5. Salzsteuer.

In vielen Städten und Märkten wurde auch das Salz besteuert, und zwar bald bei der Einfuhr, bald beim Verkaufe. Die Bemessung fand stets nach der Menge statt.⁴⁾ Die Steuersätze waren in der Regel mäßig, hatten aber im allgemeinen eine steigende Tendenz.⁵⁾ In einigen Städten wurde die Salzsteuer später aufgehoben. So in Judenburg vorübergehend 1720, in Knittelfeld 1723, in Voitsberg schon im 17. Jahrhundert.

¹⁾ Aufsee nach 1684, Knittelfeld nach 1600.

²⁾ In Knittelfeld bestand neben der Brausteuer anfänglich auch die Verkaufssteuer noch fort. Seit 1652 war aber erstere die alleinige Biersteuer. Auch in Judenburg finden sich 1559 beide Steuerarten nebeneinander.

³⁾ Über die Biersteuer in Weißkirchen ist nichts Näheres bekannt.

⁴⁾ Die Bemessungseinheit bildete meist der „Fuder“, häufig auch die Saumlaf oder die Wagenfuhre, zuweilen auch das „Küfel“.

⁵⁾ In Graz waren vom Fuder Salz 1543: 2 \mathcal{L} zu zahlen, 1560: 8 \mathcal{L} , in Leoben 1579 vom Küfel 6 \mathcal{L} , 1584 bis nach 1700 vom Fuder 4—6 \mathcal{L} ,

6. Eisensteuer.

Die Eisengewinnung wurde im 16. Jahrhundert in Eisenerz durch die Roheisenmaut und die Maut auf geschlagenes Eisen,¹⁾ die allerdings eigentlich eine Wegemaut war, nur in geringem Maße getroffen.

Dagegen war der Eisenhandel in mehreren Städten nicht unerheblich besteuert. Die Steuerpflicht begründete der Verkauf in der Stadt oder der Bezug von auswärts.²⁾ Die Besteuerung fand nach Gewicht oder Menge statt. Als Bemessungseinheit diente bald die Saum- oder Wagenlaf, bald der Zentner oder das Stück, bei Nägeln das Stück, beim Draht der Mehen.

Sinsichtlich der Steuersätze wurde meist zwischen Roheisen und geschlagenem Eisen, beziehungsweise Eisenwaren unterschieden.³⁾ Aus manchen Orten finden sich allerdings keine Angaben über eine solche Unterscheidung,⁴⁾ offenbar deshalb, weil Roheisen dorthin überhaupt nicht verfrachtet wurde.

in Judenburg 1559—1686: 8 \mathcal{L} für die Saumlaf, 1740: 6 \mathcal{L} , in Bruck 1542 vom Fuder 1—2 \mathcal{L} , 1579: 4, 1623: 8 \mathcal{L} , in Rottenmann 1603 u. ff. 2 \mathcal{L} , in Knittelfeld 1579—1705 von der Saumlaf 6—8 \mathcal{L} , in Voitsberg 1548 von der Saumlaf 8 \mathcal{L} , 1550 vom Fuder 4 \mathcal{L} , 1596: 12 \mathcal{L} , in Marburg 1612 vom Fuder 9 \mathcal{L} , in Radkersburg 8, in Trofaiach 4, in Vorderberg 1543 bis 1575: 2—6 \mathcal{L} , in Weißkirchen 1682 von der Saumlaf 8 \mathcal{L} , 1719 von einem Packwagen 12 fr. Die Steuersätze für Neumarkt und Wildon sind nicht bekannt.

¹⁾ Erstere 3 \mathcal{L} von 1 Maß Eisen, letztere $\frac{1}{2}$ —1 \mathcal{L} vom Zentner.

²⁾ Nur für Judenburg bezeugt.

³⁾ In Judenburg betrug die Steuer im 16. Jahrhundert für Roheisen 2 β 20 vom Wagen, für geschlagenes Eisen, Stahl usw. 4 \mathcal{L} vom Zentner, für 1000 Nägel 4 \mathcal{L} , für 1 Mehen Draht 32 \mathcal{L} , später für anderes Eisen 9 \mathcal{L} — in Bruck für Roheisen 4 β vom Wagen, für geschlagenes Eisen 14 \mathcal{L} vom Zentner, für eine Truhe Nägel 1 β , 1712 für Roheisen 1 β vom Stück, für Kleinzeug 12 \mathcal{L} vom Zentner. — In Leoben war 1373 von jeder Maß Eisen 1 \mathcal{L} zu zahlen, 1552 von der Wagenladung $\frac{1}{2}$ fl., 1579 vom Zentner 3 \mathcal{L} , 1605 bis ins 18. Jahrhundert für Roheisen 3 \mathcal{L} vom Zentner. Geschlagenes Eisen war 1605 mit 8 \mathcal{L} besteuert, 50 Jahre später schon steuerfrei. — In Knittelfeld belief sich die Eisensteuer 1652 auf 12 \mathcal{L} vom Zentner, für Draht auf das Doppelte. — In Rottenmann war die Saumlaf 1523 mit 4—8 \mathcal{L} besteuert.

⁴⁾ So betrug der Einheitsatz in Aufsee für die Saumlaf 4, später 6 \mathcal{L} — in Radkersburg 1612 vom Zentner 16 \mathcal{L} . — In Voitsberg schwankte er 1550—1609 zwischen 6 und 12 \mathcal{L} . Im 17. Jahrhundert wurde

7. Steuer auf Kaufmannswaren.

Mehrere Städte und Märkte unterwarfen im 16., zum Teile auch im 17. Jahrhundert unter anderem auch die durch Krämer und Kaufleute zum Weiterverkaufe bezogenen Waren der Ansagesteuer. Der Kreis der dieser Steuer unterliegenden Waren war nicht überall der gleiche. Vielmehr umfaßte dieselbe in einigen Orten auch gewisse, sonst in anderer Weise besteuerte Waren.¹⁾

Die Steuerpflicht begründete im allgemeinen die Einfuhr zum Zwecke des Verkaufes. In Leoben war es hiefür gleichgültig, ob die Ware in der Stadt abgelagert oder nur durchgeführt und nach auswärts verkauft wurde. Wie man in dieser Beziehung anderwärts vorging, ist nicht ersichtlich.

Den Besteuerungsmaßstab bildete nur ausnahmsweise die Menge der bezogenen Waren.²⁾ Sonst erfolgte die Bemessung immer nach dem Werte der Waren. Der Steuerfuß schwankte je nach Ort und Zeit zwischen 3 und 16 \mathcal{L} vom Gulden Wert. Er war meist einheitlich für alle Waren festgesetzt,³⁾ vereinzelt findet sich aber auch eine Abstufung nach der Art der Waren, so in Voitsberg.⁴⁾ Auch werden ohne Zusammenhang mit der sonstigen Kaufmannssteuer besondere Steuersätze für Textilwaren erwähnt.⁵⁾

die Eisensteuer dort aufgehoben. — In Eisenerz waren 1542 u. ff. Eisen- und Stahlwaren mit 6 \mathcal{L} vom Zentner besteuert.

¹⁾ Zum Beispiel in Knittelfeld: Häute, Felle und Honig, in Judenburg die von Kaufleuten bezogenen Felle.

²⁾ In Voitsberg 1548 für Loden (4 \mathcal{L} für 3 Ellen), in Radkersburg für Loden (3 fl. von der Saumlast) und Tuch (je nach der Qualität 12—32 kr., für Futtertuch 1 kr. vom Stück) und in Eisenerz 1542—1546 (12 \mathcal{L} für die Saumlast).

³⁾ So in Judenburg (7—8 \mathcal{L}), Leoben (von alters her 3 \mathcal{L}), Knittelfeld (5—10 \mathcal{L}), Marburg und Radkersburg (12 \mathcal{L}), Weißkirchen (8 \mathcal{L}), Trofaiach und Bordenberg (8—12 \mathcal{L}). — In Neumarkt wird eine Krämereisteuer nur flüchtig erwähnt, ohne nähere Angaben.

⁴⁾ Hier war die Steuer 1548—1550 gleichmäßig 4 \mathcal{L} , 1543 für Leinwand 6 \mathcal{L} , für Loden, Tuch und Krämerei 8 \mathcal{L} , 1564—1612: 8—16 \mathcal{L} , vorübergehend mit zwei verschiedenen Sätzen für Krämerei einerseits, Tuch und Samt andererseits).

⁵⁾ In Eisenerz (1552 für 1 Ballen Tuch 16 \mathcal{L}), Bruck (1579 für 1 ungarische Roggen 4 \mathcal{L}), Knittelfeld (1652—1704 je 1 \mathcal{L} für 1 Elle Loden und Keisten, 2 Ellen grobe Leinwand und 3 Ellen Keisten).

8. Verschiedene Verbrauchs- und Verkehrssteuern.

Je nach dem Finanzbedarfe wurden in manchen Orten gelegentlich die verschiedensten Waren und Habseligkeiten in ganz systemloser Weise besteuert, so zum Beispiel „schwerer Hausrat“ (in Eisenerz 1551: 2 β für die Fuhr) — Kachelöfen (ebenda 1551: 24 \mathcal{L}) — Weinstein (in Voitsberg 1550—1579: 6—12 \mathcal{L} vom Zentner, in Eisenerz 32 \mathcal{L} vom Startin) — Schleifsteine (in Aufsee von der Saumlast 1 $\frac{1}{2}$ \mathcal{L} , später wachsend bis 6 \mathcal{L}).

Als reine Verkehrssteuer erscheint die Besteuerung der Murschiffahrt. In Bruck waren 1579—1581 für ein Floß 2 β 20 \mathcal{L} zu zahlen, für ein nach Bruck fahrendes Schiff 2 β , für ein nach Leoben fahrendes 4 β . 1623 betrug die Steuer für ein Floß 6 β , für eine Platte 1 β , für ein Schiff nach Bruck 1 $\frac{1}{4}$ fl., von Bruck 2 fl., 1712 für eine Platte 7 β . In Knittelfeld waren abwärts fahrende Flöße steuerpflichtig (1579: 2 β , später ansteigend bis 4 β).

D. Sonstige Einnahmen der Städte und Märkte.

1. Gebühren.

Die Gebühren für gerichtliche Amtshandlungen bildeten meist eine Einnahme des Stadtrichters. Vereinzelt werden als Einnahme der Gemeinde erwähnt das Fertiggeld (Wildon) und das Siegelgeld (Gilli).

Von weit größerer Bedeutung waren die Marktgebühren, namentlich in Graz, wo neben den verschiedenen Gebühren der Marktbesucher auch Platzgelder der Produzentenverkäufer und Standgelder der Kaufleute und Krämer, ferner ein Viehmarktgeld für das auf dem Markte aufgetriebene Vieh und Wagegelder bestanden. Auch in Judenburg werden verschiedene Marktgebühren erwähnt, in Bruck ein Standgeld („Jahrmaut“) und ein Wagegeld, in Radkersburg, Gilli und Windischgraz Standgelder, in Neumarkt ein Markthüttengeld, in Fürstenfeld ein Standlgeld, das die Krämer in den Kirchtagsbuden zu entrichten hatten.

Auch andere Verwaltungsgebühren finden sich zuweilen, so in Radkersburg für das Weingartenhüten, ferner das Niederschießgeld beim Weinhandel, das Maßgeld und die Wageaut, das Wagegeld in Gilli und Pettau (wo es 1492 für die Fremden doppelt so hoch war als für die Bürger).

Die Kutscher- und Fuhrmannsgebühren in Graz hatten mehr den Charakter einer Lizenztaxe.

Für die Verleihung des Bürgerrechtes wurde in den meisten Städten und Märkten eine Gebühr eingehoben, das sogenannte Bürgergeld.¹⁾ In Graz war dasselbe zusammengesetzt aus einer festen Grundtaxe und einem nach der Vermögenslage abgestuften Zusatzbetrage. In den übrigen Städten und Märkten erfolgte die Bemessung fallweise je nach der Leistungsfähigkeit. Der Betrag bewegte sich im 16. Jahrhundert zwischen 1 und 5 fl., stieg aber später zuweilen bis auf 10 fl. Vereinzelt wurde neben dem Bürgergelde noch eine Angelobungsgebühr (das sogenannte Glubgeld) bemessen.²⁾ In einigen Orten hatten die neu aufgenommenen Bürger auch eine Bürgermahlzeit zu geben, die durch eine Pauschalabfindung ersetzt werden konnte,³⁾ deren Ertrag man zur Bestreitung der Kosten der Mahlzeit verwendete.

Um die Kosten der Erbauung und Wiederherstellung von Brücken durch Beiträge jener aufzubringen, welche die Brücke benützen, schritt man schon im Mittelalter zur Einführung von Brückenmautgebühren, welche für alle die Brücke passierenden Wagen und Saumpferde zu entrichten waren.⁴⁾ Diese Gebühren bestanden anfänglich nur bis zur Vollendung des Brückenaues.⁵⁾ Später bildete sich aber häufig ein zur Bedeckung der Erhaltungskosten bestimmtes stabiles Brückengeld heraus.⁶⁾ Die Bemessungseinheit war meist der beladene Wagen⁷⁾ oder das

¹⁾ In Judenburg „Anlait“ genannt.

²⁾ So in Weiskirchen, wo übrigens beide Gebühren später miteinander verschmolzen.

³⁾ So in Judenburg und in Neumarkt, wo diese „Zehrungszahlung“ anfänglich 1–3 fl., später 7–14 fl. betrug, was bei dem damaligen Geldwerte auf eine recht üppige Mahlzeit hindeutet.

⁴⁾ In Graz 1361 und 1385, Judenburg 1385, Bruck 1364 und 1385, Radkersburg 1362, 1385 und 1450, Wildon 1392.

⁵⁾ Zum Beispiel in Judenburg.

⁶⁾ Bruck 1404, Fürstenfeld, Marburg, Gills, Pettau und Wildon.

⁷⁾ In Radkersburg war die Gebühr 1385 von einem Lastwagen 24 S., von einem Bauernwagen 6 S., 1450 von jedem Wagen mit Waren 24 S., von einem halben Fuder Wein 12 S. In Bruck umfaßte die Brückenmaut von 1385 einen nach Warengattungen abgestuften Tarif. Anderwärts wurden meist Unterschiede nicht gemacht.

Sauntier. Vereinzelt wird auch eine Gebühr für Fußgeher erwähnt.¹⁾

Städtische Wegemautgebühren bestanden anscheinend nur in wenigen Orten.²⁾

2. Niederlags- und Fürfahrtsgehd.

Das einigen Städten im Mittelalter durch landesfürstliche Privilegien erteilte Niederlagsrecht bestand in der Verpflichtung der fremden Kaufleute, die Waren, die sie durch die Stadt durchführen wollten, daselbst eine gewisse Zeit hindurch einzulagern.³⁾ Hiefür hatten die durchreisenden Kaufleute oder Frachtführer eine Gebühr zu zahlen, das Niederlagsgeld.⁴⁾

Über die Veranlagung dieser Gebühr ist nur wenig bekannt. Es unterlagen ihr meist alle zur Durchfuhr bestimmten Waren.⁵⁾ Zuweilen waren die Gebührensätze verschieden für Bürger und Nichtbürger, die Mitglieder des Adels und Prälatenstandes aber befreit.⁶⁾

Infolge der Handelsverhältnisse war das Niederlagsgeld finanziell keineswegs belanglos. Übrigens blieb es anscheinend auch nach Aufhebung des Niederlagszwanges für jene Durchfuhrwaren in Kraft, die freiwillig in der Stadt eingelagert wurden.⁷⁾

Wenn der Niederlagszwang durch Vorbeiführung der Waren umgangen wurde, so war als Vergütung hiefür das sogenannte

¹⁾ Radkersburg 1385 (1 S.).

²⁾ In Voitsberg schon im Mittelalter, in Leoben, Marburg und Wildon im 17. Jahrhundert. Hieher gehört übrigens auch die Eisenerzer Eisenmaut.

³⁾ Graz, Bruck, Judenburg und Rottenmann erhielten dieses Privilegium schon im 13., bzw. 14. Jahrhundert.

⁴⁾ Außer in den genannten Städten wird dasselbe auch in Voitsberg, Radkersburg, Gills und Windischgraz erwähnt, dann in Neumarkt, wo es Durchfuhrgehd hieß. Der Niederlagszwang scheint übrigens auch in Hartberg und Knittelfeld bestanden zu haben, da dort die Grazer Privilegien galten (Privil. v. 1302 u. 1310, f. Zahn, Stmf. Gesch., VI, I, 113 und 177).

⁵⁾ In Rottenmann scheint allerdings im 16. und 17. Jahrhundert nur mehr eine Eisenniederlagsgebühr bestanden zu haben mit verschiedenen Sätzen je nach der Herkunft des Eisens.

⁶⁾ So in Voitsberg.

⁷⁾ Für Radkersburg bezeugt.

Fürfahrts-geld zu entrichten,¹⁾ wohl in der Regel abgestuft für die verschiedenen Waren.²⁾

In Bruck wurde das Niederlags-geld 1421 aufgehoben und 1428 das Fürfahrts-geld eingeführt, dieses aber 1471 aufgehoben und das Niederlags-geld wieder eingeführt. Hier bildete das Fürfahrts-geld also zeitweilig einen allgemeinen Ersatz für das frühere Niederlags-recht.

Allmählich sind beide Einrichtungen abgekommen.

3. Einnahmen aus dem Gemeindevermögen.

Hier wären vor allem die Urbarialzinsse aus dem Gültensbesitze der Städte und Märkte zu erwähnen,³⁾ dann die Miet- und Pachtzinsse für Grundstücke, Wohnungen, Keller und Verkaufsstätten,⁴⁾ für verpachtete Holz- und Streunutzungen⁵⁾ und für Sägewerke,⁶⁾ ferner die Alm- und Weidezinsse,⁷⁾ die Einnahmen aus dem Verkaufe von Wein,⁸⁾ Heu⁹⁾ und Holz,¹⁰⁾ dann der Ertrag von Gemeindeunternehmungen, wie einer Kalk- und Ziegelbrennerei,¹¹⁾ eines städtischen Radwerkes,¹²⁾ der Eisenfaktorei¹³⁾ und der Schiffsmühlen.¹⁴⁾

Aus einer Stadt (Radkersburg) wird auch eine Einnahme aus Bürgerzehnten erwähnt, aus einigen anderen (Graz, Bruck und Mürzzuschlag) auch eine solche aus Aktivzinsen von angelegten Kapitalien.

1) Dieser Zusammenhang ist insbesondere nachgewiesen für Graz, Radkersburg und Voitsberg. Sonst wird das Fürfahrts-geld noch in Bruck, Fürstfeld und Marburg erwähnt. — Vielleicht war das Fürfahrts-geld eine Entschädigung für die bewilligte Nachsicht des Niederlagszwanges (Vermutung Luschins).

2) Siehe insbesondere Rottenmann und Marburg.

3) Graz, Bruck, Leoben, Judenburg, Knittelfeld, Eisenerz, Vorderberg, Mürzzuschlag, Neumarkt, Weißkirchen, Radkersburg, Voitsberg, Windischfeistritz.

4) Graz, Bruck, Leoben, Judenburg, Eisenerz, Mürzzuschlag, Neumarkt, Weißkirchen, Radkersburg, Voitsberg, Marburg und Gilli.

5) Vorderberg.

6) Knittelfeld.

7) Graz, Judenburg, Eisenerz, Vorderberg und Saldenhofen.

8) Marburg, Radkersburg und Mürzzuschlag.

9) Radkersburg.

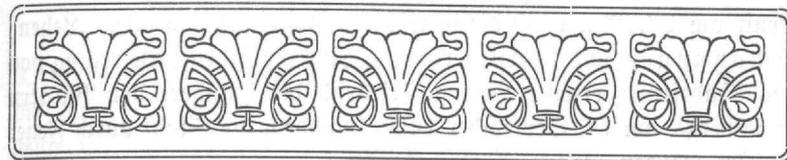
10) Vorderberg.

11) Bruck, Judenburg, Marburg und Mürzzuschlag.

12) Leoben.

13) Leoben.

14) Radkersburg.



VIII.

Zeitliche Steuerbefreiungen und Nachlässe.

1. Landesfürstliche Steuerbefreiungen.

a) Steuerbefreiungen wegen Brandschadens und sonstige Maßnahmen zur Förderung der Baufähigkeit.

Bei der Unvollkommenheit der Löschmittel in vergangenen Jahrhunderten fielen bekanntlich nicht selten fast ganze Städte oder doch große Stadtteile verheerenden Feuersbrünsten zum Opfer. Die Notwendigkeit, nach solchen Katastrophen den Wiederaufbau der zerstörten Häuser möglichst zu fördern, führte schon frühzeitig zur Gewährung von Steuerbefreiungen und anderen die Verödung bekämpfenden Maßregeln.

In die erste Gruppe gehören vor allem einige Privilegien für Voitsberg. So bewilligte Rudolf IV. anlässlich einer daselbst stattgefundenen Feuersbrunst am 14. März 1363 eine zeitliche Steuerbefreiung, und zwar für mit Ziegeln gedeckte Neubauten auf sechs, für andere auf vier Jahre.¹⁾ Mit einem Freibriefe Herzog Leopolds vom 16. Jänner 1380 wurde der Stadt nach einer großen Feuersbrunst zur Erleichterung des Wiederaufbaues eine vierjährige Befreiung von allen „Lehen und Übersteuer“ bewilligt.²⁾ Wegen späterer großer Brände bewilligte Herzog Wilhelm der Stadt am 20. März 1402 eine gleichartige vierjährige Befreiung und Herzog

1) Zahu, Steierm. Geschichtsblätter, Bd. 4, S. 181.

2) Es heißt „Übersteuer“, nicht etwa „Urbarsteuer“ (L. N. U. Nr. 3360 c). — Der Ausdruck „Übersteuer“ fand sich sonst nirgends in den Quellen. Sollte hiebei etwa, im Gegensatze zur ordentlichen landesfürstlichen Steuer, an außerordentliche Steuerausreibungen zu denken sein? Dann wäre die ordentliche Steuer nach wie vor zu entrichten gewesen.

Ernst am 26. Mai 1409 die vierjährige Befreiung von allen „Lehen, Schatzungen und Übersteuerung.“¹⁾ Eine achtjährige Befreiung von der Stadtsteuer erteilte Herzog Friedrich der Jüngere den Bürgern Voitsbergs am 14. September 1435, nachdem die Stadt durch Feuer zerstört worden war.²⁾

Anläßlich der durch die Fehde mit Christof Wolfsauer verursachten großen Raub- und Brandschäden bewilligte Friedrich III. im Jahre 1441 den Märkten Wildon und Feldbach eine Befreiung von allen Steuern, deren Dauer für den ersteren Ort fünf Jahre betrug, für den letzteren aber infolge Beschädigung der bezüglichen Urkunden nicht ersichtlich ist.³⁾

Am 21. September 1456⁴⁾ wurde dem Ernst Marnsdorffer und seiner Gattin Elsbeth für eine zwischen den Häusern der Bürger Egfer und Jakob Fleischhacker in Mürzzuschlag gelegene Brandstätte, „welche bis dahin ungestiftet und unverbaut“ geblieben und verfallen war, eine siebenjährige Befreiung von Steuern und allen sonstigen Lasten bewilligt, und zwar auch für den Fall, als dieselben die Brandstätte inzwischen wieder stiften, verbauen oder sonst nutzen würden. Nach Ablauf der Freijahre seien hievon aber wieder alle bürgerlichen Lasten zu tragen.

Auch aus späterer Zeit finden sich ähnliche Steuerprivilegien. So befreite Kaiser Friedrich III. am 23. Jänner 1491 die Bürger von Rindberg, um ihnen nach einer großen Feuersbrunst und anderen Schäden aufzuhelfen, bis auf Widerruf von allen Steuern und Abgaben, welche Befreiung Kaiser Maximilian I. am 6. Dezember 1493 bestätigte.⁵⁾

1) L. N. U. Nr. 4072 e und 4377 a.

2) L. N. U. Nr. 5473 c.

3) Urkunde vom 22. November und 2. Dezember 1441 (L. N. U. Nr. 5754 und 5761). Aus der zweiten Urkunde ist wegen deren teilweiser Zerstörung die Anzahl der Steuerfreijahre nicht zu entnehmen. Doch beweist der erhaltene Rest, daß es sich um mehrere Jahre handelte. Die Dauer dürfte wohl die gleiche gewesen sein wie für Wildon.

4) Kopialbuch für 1452—1467 (H. u. St. N. Hdschr. 425/533).

5) Muchar, VIII, S. 169, Landsch. Privilegienbuch, F. 39 ff. und R. Fin. N. Hdschr. Nr. 44 (F. 211). Schmuß, Topogr. Lexikon v. Stmk., II, S. 215, erwähnt auch eine Urkunde vom 13. April 1494, womit Maximilian dem Markte Rindberg bis auf Widerruf die Steuer und sonstigen Abgaben nachsah, aus welchem Grunde, wird nicht angegeben. Diese Urkunde vermochte ich nicht zu finden.

Der letztere Herrscher bewilligte der Stadt Judenburg am 3. Jänner 1506¹⁾ wegen Feuerschadens die Nachsicht der 200 fl. S., die ihr kurz vorher zur Hilfe wegen des Krieges mit Ungarn ange schlagen worden waren, überdies noch eine Beisteuer im Betrage eines Drittels der von der Stadt jeweilig zu bestreitenden Kosten der Befestigungsbauten.

Kaiser Ferdinand erteilte anläßlich großer Feuersbrünste der Stadt Radkersburg eine vierjährige und der Stadt Graz eine dreijährige Steuerbefreiung.²⁾

Aus der vorstehenden — infolge Verlustes zahlreicher Urkunden zweifellos nur sehr lückenhaften — Darstellung ergibt sich, daß die Berücksichtigung der Feuerschäden seitens der Landesfürsten meist durch einen mehrjährigen Verzicht auf die ganze Stadtsteuer, zuweilen auch nur durch zeitweilige Steuerbefreiungen der wiederhergestellten Objekte erfolgte, welche letztere man bald allen Brandstätten einer Stadt gleichmäßig zuerkannte, bald zugunsten einzelner Hausbesitzer bewilligte.

Auch wegen anderer Schäden kam es zur zeitweiligen Steuerbefreiung von Städten. So bewilligte Kaiser Friedrich III. der Stadt Windisch-Feistritz, als sie nach dem Tode des letzten Grafen von Cilli wieder in den Besitz des Kaisers gelangt war, wegen der Beschwerden und Schäden, die sie unter ihren früheren Herren erlitten hatte, behufs Verbesserung ihrer Lage am 15. März 1457³⁾ eine sechsjährige Befreiung von allen gewöhnlichen und außer gewöhnlichen Steuern.

An sonstigen, das heißt nicht eine Steuerbefreiung verfügenden landesfürstlichen Maßregeln, welche die Wiederherstellung öder und verfallener Häuser zu fördern bezweckten, wären vor allem zu erwähnen das Privilegium Rudolfs IV. vom 11. März 1363 für Marburg, wonach, wenn eine schon damals bestandene oder künftig hinzukommende „öde Hofstatt oder Brandstätte“ Jahr und Tag öde bleibt, jene, die hierauf ein Haus erbauen, hievon zwar

1) L. N. U.

2) Für Radkersburg Urkunde vom 28. März 1550 und 12. Jänner 1554, für Graz vom 1. März 1556 (Muchar, VIII, S. 508 u. 555).

3) L. N. U. Nr. 6620 a. Siehe auch Virek, Urkundenauszug zur Geschichte Kaiser Friedrichs III., Archiv zur Kunde österreichischer Geschichtsquellen, 10. Bd., S. 201.

das landesfürstliche Grundrecht und die Steuer bezahlen, alle darauf lastenden sonstigen Dienste und Überzinsse aber aufgehoben sein sollten,¹⁾ ferner die Urkunde Herzog Friedrichs des Jüngeren vom 14. September 1435 für Graz, gemäß welcher Häuser und Hoffstätten, die „ganz öde liegen“, binnen zwei Jahren wiedererbaut und besetzt werden sollten, widrigens sie der Stadt verfallen, damit diese sie zu dem gedachten Zwecke entweder verkaufe oder selbst behalte.²⁾

Noch einschneidender gelangt das Bestreben, der Verödung entgegenzuwirken, in drei Urkunden Friedrichs III. aus dem Jahre 1478 zum Ausdruck, welche für Hartberg, Cilli und Windischgraz erfloffen.³⁾ Für Hartberg wurde nämlich, da dort infolge der Kriegsereignisse viele Häuser „öde und unbesetzt“ waren, verfügt, daß, wer ein solches Haus „wieder aufbauen, zurechten und an sich bringen“ würde, bezüglich desselben von niemand „angelangt oder bekümmert“ werden solle. Hiemit wurde also die Wiederherstellung eines verfallenen fremden Hauses gewissermaßen als rechtmäßiger Besitztitel erklärt. In der Urkunde für Cilli wird bemerkt, daß viele Häuser von Prälaten und Adligen öde und unbesetzt seien, und die Stadt beauftragt, die Besitzer im Namen des Kaisers zu verhalten, selbe binnen Jahresfrist wieder aufzubauen und darin Leute zu halten, die mit der Bürgerschaft „mitleiden“, widrigensfalls sie durch die Stadt einzuziehen und an solche zu verkaufen seien, die sich zum Wiederaufbau bereit erklären. Für Windischgraz wird hervorgehoben, daß die Behütung der Stadt durch die dortigen öden Häuser und Gärten erschwert werde, die Besitzer solcher Objekte sie aber jenen, die sich darin niederlassen würden, nicht zu angemessenen Preisen verkaufen wollen. Dieselben seien daher namens des Kaisers zu beauftragen, ihre öden Häuser wiederherzustellen und, wie es sich gebührt, mit Leuten zu besetzen, auch die Gärten zu „bauen“ (das heißt zu bewirtschaften), oder aber die betreffenden

¹⁾ L. N. U. Nr. 2860 a und 3 a h n, Steierm. Geschichtsblätter, IV, S. 179. überdies wurden die auf den Bürgerhäusern lastenden Dienste und Überzinsse als durch Erlag der achtfachen Jahresschuldigkeit ablösbar erklärt.

²⁾ W artinger, Nr. 23.

³⁾ Urkunde vom 25. Jänner (L. N. U. Nr. 7687), vom 30. Jänner (L. N. U. Nr. 7685) und Privilegium der Stadt Cilli, S. 33, abgedruckt in C h m e l, Urkundliches zur Geschichte Friedrichs IV. im Archiv zur Kunde österreichischer Geschichtsquellen, 3. Bd., S. 155) und vom 1. März 1478 (Monumenta Habsburgica, II, 708).

Liegenschaften an andere, die sich „in die Stadt setzen“ (das heißt daselbst häuslich niederlassen) wollen, um einen nach dem Ausspruche von Richter und Rat angemessenen Betrag zu verkaufen.

Aus späterer Zeit wäre das Mandat Kaiser Ferdinands I. vom 28. Juli 1535 für Marburg zu erwähnen.¹⁾ Die Stadt hatte sich beschwert, daß „etliche Prälaten, Herren und Andere“ ihre Häuser daselbst in Verödung kommen und durchaus ungebaut ließen, wodurch die bezüglichlichen Steuerquoten zum großen Nachtheile der Stadt von Jahr zu Jahr unbezahlt blieben. Um diese Objekte wieder steuerkräftig zu machen, erließ der König an alle geistlichen und weltlichen Hausbesitzer in Marburg den Auftrag, ihre öden und baufälligen Häuser sowie die Brandstätten baldigst aufzubauen und bewohnbar zu machen.

b) Zeitweilige Steuerbefreiungen aus anderen Gründen.

Hierher gehören vor allem jene einschlägigen Privilegien, die einzelnen Städten und Märkten im Interesse der Landesverteidigung erteilt wurden.

Herzog Otto verlieh der Stadt Graz am 14. Juni 1336 gegen Verwendung bestimmter Summen zur Vollendung der Stadtbesetzung eine dreijährige Befreiung von allen landesfürstlichen Steuern.²⁾

Am 27. August 1479 gestattete Kaiser Friedrich III. den Bewohnern der Grazer Murvorstadt, ihren Stadtteil mit Zäunen, Gräben und anderen Befestigungsmitteln einzufrieden, und erteilte ihnen zugleich zur Bestreitung der Kosten eine zehnjährige Steuerbefreiung für die innerhalb der neuen Befestigungen liegenden Häuser.³⁾ Im selben Jahre überließ er den Bürgern K i n d b e r g s, welche den Markt mit Zäunen und Gräben umgeben wollten, die dortigen Abgaben an die landesfürstliche Kammer,⁴⁾ einschließlich der gewöhnlichen Steuer, und zwar bis auf Widerruf, jedoch mit der Verpflichtung, diese Gelder für den gedachten Bau zu verwenden.

¹⁾ Marburger Stadtbuch, Hdschr. 2714 (Sp. A.).

²⁾ L. N. U.

³⁾ W artinger, Privilegien der Stadt Graz, Nr. 44.

⁴⁾ „Nuz und Rent, auch Ungeld und Gerichtsgeld daselbst“; Freibrief vom 4. Oktober 1479 (Landschaftl. Privilegienbuch, F. 38, und L. N. U. Nr. 7802).

Ein Jahr vorher hatte der Kaiser anlässlich seines Beschlusses, die bei der Stadt Radkersburg gelegene Plojchenau in die Stadtbefestigung einzubeziehen,¹⁾ allen, die daselbst ein Haus bauen und sich darin niederlassen würden, eine dreijährige Steuerfreiheit bewilligt.²⁾

Eine von Kaiser Maximilian I. mit den Erhebungen über die verbrannten Privilegien der Stadt Marburg betraute Kommission beantragte am 1. November 1513,³⁾ der Kaiser möge der Stadt von „ihrer gewöhnlichen Steuer und Gerichtsgeld“ jährlicher 399 *fl.* die Hälfte auf 6 Jahre behufs Ausbesserung der haufälligen Stadtmauer belassen. Die Entscheidung hierüber ist nicht bekannt.⁴⁾

Bereinzelt findet sich eine zeitliche Steuerbefreiung auch als Prämie für die Ansiedlung in einer Stadt. So enthält die Judenburger Stadtordnung vom 12. Juli 1433 die Bestimmung, daß jeder, der sich in der Stadt fest ansiedelt, ein Jahr hindurch steuerfrei sein solle.⁵⁾

Ferner wären zu erwähnen die Steuerbefreiungen für Verdienste um den Landesherrn.

Hierher gehört die fünfjährige Steuerfreiheit, welche Rudolf IV. am 26. Februar 1362 den Bürgern von Feldbach erteilte, weil sie „sich selber geledigt und gelöst haben von unserem getreuen Friedrich v. Walsee in Grätz um 300 *fl.* Wiener Pfennige, darum sie sein Pfand waren“,⁶⁾ — also zur Belohnung dafür, daß die vom Landes-

¹⁾ Die Plojchenau zu umzäunen und mit einem Graben zu umgeben (Urkunde vom 6. Februar 1478, *H. u. St. A. Hdschr.* 129/53, Nr. 274).

²⁾ Freibrief vom 17. März 1478, *Monumenta Habsburgica*, 2. Bd., S. 716. — Für Wien hatte Herzog Rudolf IV. schon am 28. Juni 1360 eine vom Tage des Baubeginnes an laufende dreijährige Steuerbefreiung zugesichert (Murbach, Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Österreich, S. 28).

³⁾ Marburger Stadtbuch (*Hdschr.* Nr. 2714), F. 151. Die Kommission bestand aus dem Verweser der Landeshauptmannschaft Andreas v. Spangstein, dem Vizedom Leonhard v. Erna und drei Herren und Landleuten.

⁴⁾ Die Überlassung der ordentlichen Stadtsteuer an die betreffende Stadt behufs Wiederherstellung schadhafter Befestigungswerke oder zum Wiederaufbau von durch Elementarereignisse zerstörten Stadtteilen war im Mittelalter auch in anderen österreichischen Ländern nichts Seltenes. Für Tirol siehe Rogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol usw., S. 168.

⁵⁾ Muchar, Geschichte Steiermarks, VII, S. 228.

⁶⁾ Zahner, Steierm. Geschichtsblätter, IV, S. 104.

herrn verpfändete Gemeinde die Pfandforderung aus eigenen Mitteln gedeckt hatte.

In Anerkennung ihrer Verdienste um die Landesverteidigung wurde der Stadt Marburg am 6. April 1533 von Kaiser Ferdinand I. ein Steuernachlaß von 305 *fl.* bewilligt, weil die Bürger „sich beim jüngsten Türkenzuge gegen den Feind redlich und wohl erzeigt und die Stadt von diesem gerettet“ hatten, sowie zur teilweisen Vergütung des hiebei erlittenen Schadens.¹⁾

Aus welchem Grunde Herzog Leopold am 20. Jänner 1384 seinem Pfleger zu Eppenstein verbot, das Dorf (später Marktsteden) Weißkirchen zu besteuern,²⁾ ist nicht ersichtlich.

Daselbe gilt von dem Privilegium Rudolfs IV. vom 16. August 1361, womit den Bürgern von Oberzeiring wegen der an ihnen befundenen „Fromtheit“ aus Gnade die Befreiung von der dem Herzoge jährlich zu zahlenden Steuer als eine weder vom Verleiher noch von dessen Erben widerrufliche Begünstigung bewilligt wurde,³⁾ sowie von dem um die Mitte des 15. Jahrhunderts bezugten Rechte der Stadt Windischgratz, daß die Bürger daselbst „kein Grundrecht, noch Steuer geben“ sollten.⁴⁾

2. Steuernachlässe durch die Landschaft.

Mit der fortschreitenden Ausgestaltung des landschaftlichen Steuerwesens und dem Anwachsen der bezüglichlichen Kontingente verlor die alte landesfürstliche Steuer der Städte und Märkte bekanntlich immer mehr an Bedeutung. Demgemäß mußten letztere auch im Falle von Elementarschäden hauptsächlich auf deren Berücksichtigung durch entsprechende Steuernachlässe und zeitliche Steuerfreilassungen seitens der Landschaft bedacht sein.

In dieser Hinsicht wäre zunächst auf die einschlägige allgemeine Darstellung im ersten Bande⁵⁾ zu verweisen. Zu deren Ergänzung wird hier noch Folgendes bemerkt.

¹⁾ Muchar, VIII, S. 398.

²⁾ L. A. U. Nr. 3479.

³⁾ L. A. U. Nr. 2791 d. Anscheinend erfolgte die Befreiung wegen der — vermutlich kurz vorher stattgefundenen — Ersäufung des Bergwerks. Siehe J. Schmutz, Oberzeiring (Leoben 1904), S. 33.

⁴⁾ Stadtrecht von Windischgratz in einem Urbar von 1450—1460, herausgegeben von Luschn in Beitr. V, S. 93.

⁵⁾ Siehe 1. Bd., S. 305—319, insbesondere 311.

Auch ihre Gesuche um Befreiung von der landschaftlichen Steuer richteten die Städte und Märkte nicht immer an die zur Entscheidung berufene Landschaft, sondern häufig an den Landesfürsten, sei es, um die Übernahme der Steuer auf die landesfürstliche Kammer zu erwirken, sei es, um durch die Einflußnahme der Regierung auf die Landschaft die Erledigung möglichst zu beeinflussen.

Erstere scheint grundsätzlich nicht bewilligt worden zu sein. So bemerkte das Vizedomamt anlässlich eines Gesuches des Marktes Trofaiach um mehrjährige Steuerbefreiung wegen der großen Feuersbrunst des Jahres 1570, eine solche entspreche der Billigkeit, wäre aber nicht durch die Kammer zu bewilligen, sondern durch die Landschaft. Diese habe bei „merklicher“ Schädigung einer Ortschaft durch Feuer, Wasser oder andere „schwere Gelegenheit“ bisher immer Steuernachlässe gewährt. Es sei daher auf die Landschaft dahin einzuwirken, daß sie den durch die Feuersbrunst geschädigten 48 Bürgern einen Nachlaß bewillige. In diesem Sinne erging denn auch das Hofdekret vom 14. November 1570 an die Landschaftsverordneten.¹⁾

Im Jahre 1567 hatte die Landschaft mehreren Städten und Märkten Steuernachlässe im Gesamtbetrage von 9537 fl. bewilligt, und zwar für Muffee 600 fl., Gilli 400 fl., Eifenerz 1073 fl., Fürstenfeld 2300 fl., Knittelfeld 100 fl., Oberzeiring 300 fl., Rohitsch 100 fl., Rottenmann 1000 fl., Sachsenfeld 784 fl., Schladming 400 fl., Trofaiach 1000 fl., Voitsberg 800 fl., Vorderberg 500 fl., und Windischgraz 180 fl.²⁾

Ein mit Armut und Zahlungsunfähigkeit sowie mit der Notwendigkeit einer Wiederherstellung der versfallenen Stadtmauer begründetes Nachlaßgesuch der Stadt Windisch-Feistritz wurde von der niederösterreichischen Kammer am 20. Februar 1571 befürwortet und dieser Schritt, da er erfolglos war, am 16. Juli 1573 wiederholt.³⁾

1568 und 1569 hatte auch der Markt Frohnleiten unter Hinweis auf erlittene Feuer- und Wasserschäden um Nachlaß eines Teiles seines Steuerausstandes gebeten, was mit Hofdekret vom

¹⁾ Statth. N., Hofk. A.

²⁾ Angabe in den Hofkammerakten vom Februar und vom Mai 1571. Die Aufteilung war von der Hofkammer genehmigt worden.

³⁾ Statth. N., Hofk. A.

8. Mai 1571 befürwortet wurde.¹⁾ Der Erfolg beider Ansuchen ist nicht ersichtlich.

Im Jänner 1573 bewilligte der Landtag der Stadt Marburg anlässlich einer großen Feuersbrunst auf ihr von Erzherzog Karl II. warm befürwortetes Gesuch die Nachsicht der Hälfte ihres Steuer rückstandes.²⁾

Dem Markte Eifenerz wurde 1574 anlässlich beträchtlicher Hochwasserschäden zwar die erbetene Steuernachsicht im vollen Betrage des Schadens verweigert, wohl aber verfügt, daß die Steuer von den geschädigten Grundstücken je nach dem Ausmaß des Schadens³⁾ in der gleichen Weise nachgesehen werden solle, wie den Herren und Landleuten. Im Jahre 1616 bewilligte der Landtag dem genannten Markte wegen eines Brandunglückes eine dreijährige Steuerfreiheit⁴⁾ und bald darauf über landesfürstliche Befürwortung deren Verlängerung auf sechs Jahre.⁵⁾

1589 wurde 25 abgebrannten Bürgern in Feldbach auf landesfürstliche Befürwortung ein zweijähriger Steuernachlaß bewilligt.⁶⁾

Dagegen wurde mit Landtagsratschlag vom 17. Februar 1621 ein Steuernachlaßgesuch der Stadt Graz, ungeachtet seiner Unterstützung durch den Kaiser, unter Hinweis auf die traurige Finanzlage des Landes abgewiesen.⁷⁾

Am 31. Mai 1647 wurde den in Leoben und Friedberg durch Feuersbrunst Geschädigten die Steuer auf zwei Jahre nachgesehen.⁸⁾ Im Juni 1717 wird ein der Stadt Judenburg wegen einer Feuersbrunst bewilligter dreijähriger Steuernachlaß von 3600 fl. erwähnt.⁹⁾

Für die Zeit von 1600 bis 1698 werden die den Städten und Märkten von der Landschaft wegen Feuerschäden fallweise nach-

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Landtagsratschlag vom 20. Jänner 1573, L. G., Bd. 26, S. 44.

³⁾ „Ob der Grund gar, halb oder zum Teil verderbt.“ Landtagsratschlag vom 26. Jänner 1574 (L. G., Bd. 26, S. 139).

⁴⁾ 1. Bd., S. 312.

⁵⁾ Landtagsratschlag vom 18. Oktober 1616, L. G., Bd. 52, S. 103.

⁶⁾ L. G. 1588/89 (H. u. St. Hdschr. 44/574).

⁷⁾ L. G., Bd. 53, S. 266.

⁸⁾ Landtagsratschlag, L. G., Bd. 62, S. 424.

⁹⁾ Undatierte Akten, Fassz. Städte und Märkte.

gesehenen Steuerausstände mit zusammen 85.090 fl. 1 β 2 \mathcal{L} ausgewiesen.¹⁾ Ob hierin auch die wegen Elementarschäden fallweise zugestandenen Steuernachlässe für künftige Jahre inbegriffen sind, ist nicht zu ersehen.

3. Brandsteuern.

Außer durch Steuernachlässe wurden Brandschäden in Städten und Märkten zuweilen auch durch landschaftliche oder landesfürstliche Brandsteuern berücksichtigt, das ist durch Gewährung von Bargeldunterstützungen anlässlich derartiger Schäden.

Nebst den im ersten Bande²⁾ angegebenen Beispielen wären noch folgende Fälle landesfürstlicher Unterstützungen dieser Art zu erwähnen:

Es erhielten Obdach im Jahre 1666 500 fl., Leoben, Marburg und Radkersburg im Jahre 1669 2000 bis 4000 fl.,³⁾ Vorderberg im Jahre 1670 3000 bis 4000 fl.,⁴⁾ Neumarkt im Jahre 1671 1500 fl.,⁵⁾ Judenburg am 16. Juli 1671 4000 fl.⁶⁾

Die von 1600 bis 1698 zusammen bewilligten Brandsteuern werden mit 108.458 fl. 3 β ausgewiesen.⁷⁾

¹⁾ Ausweis von 1699.

²⁾ Siehe 1. Bd., S. 313.

³⁾ Angabe im Hofammerberichte vom 22. Jänner 1671, Statth. A.

⁴⁾ Anlässlich eines am 17. Juni 1669 plötzlich in einem Blahhause ausgebrochenen Brandes, welcher nach einer Äußerung des Amtmannes in Vorderberg ungefähr 30 Häuser und große Kohlenvorräte vernichtet und, abgesehen von den drei verbrannten Blahhäusern, einen Schaden von 18.177 fl. verursacht hatte. Der Amtmann beantragte eine Brandsteuer von 8000 bis 10.000 fl., die Hofbuchhalterei 5000 bis 6000 fl., die Hofammer 3000 bis 4000 fl., womit die geheime Stelle einverstanden war. Hofammerbericht vom 24. März 1670, Statth. A.

⁵⁾ Die Feuersbrunst war 1668 durch die Unvorsichtigkeit des Dieners eines durchreisenden adeligen Kanonikus aus Polen entstanden und hatte rund 100 Häuser vernichtet. Der Schaden betrug laut Bestätigung des Abtes von St. Lambrecht 52.000 fl. Hofammerbericht vom 22. Jänner 1671, ebenda.

⁶⁾ Angabe im Hofammerberichte vom 20. Juli 1676, ebenda.

⁷⁾ Ausweis von 1699.



Ordentliche Steuern im Mittelalter.

Nachtrag zum ersten Bande (S. 3).

Bekanntlich finden sich in den meisten deutschen Territorien schon im 13. Jahrhundert ordentliche landesfürstliche Steuern (Beden). Die Frage nach deren Entstehung, die ja wohl nicht überall auf die gleichen Ursachen zurückzuführen sein dürfte, muß noch immer als strittig bezeichnet werden.

Zeuner (Deutsche Städtesteuern im 12. und 13. Jahrhundert, 1878) leitet die Beden aus dem Vogteirechte¹⁾ und aus dem Rechte der Grafen als Gerichtsherren ab, deren privater Geldbedarf Steueranforderungen hervorgerufen habe. Allmählich seien die so entstandenen freiwilligen Leistungen durch die Gewohnheit zur Pflicht und die Beden also zu einer wichtigen Einrichtung des öffentlichen Rechtes geworden. Diese Ansicht wird von Below (Artikel „Bede“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften) näher ausgestaltet. Hienach wurden die von den deutschen Landesherren bis zum 12., spätestens 13. Jahrhundert eingeführten Steuern (Beden) kraft öffentlichen Rechtes eingehoben, und zwar in der älteren Zeit auf Grund der gräflichen Gerichtsbarkeit, später als Ausfluß der landesfürstlichen Gewalt. Der Grund war die Notwendigkeit, die durch die wachsende Selbständigkeit der Landesherren erhöhten Bedürfnisse, die durch die Einnahmen aus deren eigenem Grundbesitz nicht mehr voll gedeckt werden konnten, zum Teile durch die Leistungen jener zu bestreiten, gegen welche hiezu ein privater Rechtstitel nicht bestand. Demgegenüber wird von anderer Seite (Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen Tirols im Mittelalter, 1901) mit beachtens-

¹⁾ über das landesfürstliche Vogteirecht als Rechtsgrund der landesfürstlichen Besteuerung des Kirchenguts siehe Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters, S. 75 ff.

werten Gründen die ältere Auffassung vertreten, daß die Bede nur ein Entgelt für die Befreiung von der persönlichen Kriegsdienstpflicht sei. Die Ansicht, daß die ordentliche landesfürstliche Steuer eine grundherrschaftliche Abgabe sei, gilt als bereits widerlegt (Zeuner, a. a. D.).

Was nun die ordentliche landesfürstliche Besteuerung der österreichischen Lande im Mittelalter betrifft, so bieten die Quellen, abgesehen von Tirol, hierüber nur sehr wenig. Die Urbare enthalten nur selten einschlägige Angaben. Sie waren eben nur zur Beurkundung der Urbarialleistungspflichten der Untertanen bestimmt, nicht auch zur Aufzeichnung der Steuerbeträge, deren Einhebung auf den landesfürstlichen Domänen meist anderen Organen übertragen war als jene der Urbarialleistungen.¹⁾ Immerhin finden sich, wie für die meisten anderen deutschen Gebiete, so auch für die österreichischen Lande aus dem 13. und 14. Jahrhundert Belege für den Bestand einer ordentlichen landesfürstlichen Steuer.²⁾

Für Steiermark konnte die Frage, ob und inwieferne daselbst im Mittelalter eine solche Steuer bestand, im ersten Bande dieses Werkes bei dem Mangel einschlägiger Angaben in der Fachliteratur nur flüchtig gestreift werden, da dem Verfasser die Zeit zu Quellenforschungen hierüber damals fehlte.

Seither ist das wichtige Werk von Dopfch über die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark im Mittelalter (Wien 1910) erschienen, wonach sich in zweien dieser Urbare aus dem 13. Jahrhundert steuergeschichtliche Angaben finden.³⁾

Das erste derselben ist das Renten- und Hubbuch König Ottokars von Böhmen als Herzog von Steiermark, das sogenannte Rationarium Stiriae von 1267.⁴⁾ Hier wird nur beim Amte Birkfeld eine Steuer von 40 *fl* erwähnt, über deren Verteilung jedoch nichts gesagt.⁵⁾

¹⁾ Dopfch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert, Wien 1904, S. 82 ff.

²⁾ Für Nieder- und Oberösterreich siehe Dopfch, S. 81—84, 160, 161, 166 ff., ferner Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, S. 132 ff.; für Kärnten: Werunsky, S. 370 ff.; für Krain ebenda S. 414 ff.; für Tirol: Rogler, Das landesfürstliche Steuerwesen Tirols im Mittelalter, 1901.

³⁾ A. a. D. S. 65, 173—178, LXI ff. und CXIX ff.

⁴⁾ Abdruck a. a. D. S. 57 ff.

⁵⁾ Krones, Verfassung und Verwaltung von Steiermark, S. 382, hält diese „Steuer“ lediglich für eine grundherrliche Einnahme.

Das andere ist ein Gesamturbar aus der Zeit von 1280 bis 1295. Diesem zufolge hatten sieben Güter des Amtes Schladming je 18 *ß* an „Zins und Steuer“,¹⁾ eines in Affach eine Steuer von $\frac{1}{2}$ Mark zu tragen. Überdies waren von 15 Gütern des Amtes Unterberg außer dem Geldzinse von zusammen 815 *ſ* und kleinen Naturalzinsen im Werte von zusammen höchstens 60 *ſ* noch an Steuer zusammen 290 *ſ* zu entrichten, im Durchschnitt also rund 33% des Gesamtzinses. Im einzelnen schwankte die Steuer zwischen $\frac{1}{8}$ und $\frac{2}{3}$ des Geldzinses.

Ob und inwieweit diese Abstufung, wie Dopfch vermutet, auf eine Bonitierung der Grundstücke zurückzuführen ist, mag dahingestellt bleiben. Bis zu einem gewissen Grade dürfte die Leistungsfähigkeit der einzelnen Hinterlassen wohl berücksichtigt worden sein. Gewiß hat aber bei der Steuerbemessung, wie sich dies aus späteren Urbaren ergibt (s. unten), das freie Ermessen der Amtleute mitgespielt. Dies geht schon daraus hervor, daß gerade jenen Untertanen, die den höchsten Zins zu entrichten hatten, also wohl am leistungsfähigsten waren, die geringste Steuer auferlegt wurde.

Sonstige Materialien über die ordentliche Besteuerung im Mittelalter sind bisher für Steiermark — von den Stadtsteuern abgesehen — nicht veröffentlicht worden. Es mußte daher zur Durchforschung aller erreichbaren Urbare geschritten werden. Die meisten derselben enthalten allerdings keine Steuerdaten.²⁾ Immerhin ist die bezüglichliche Ausbeute keineswegs belanglos. Namentlich gilt dies für die geistlichen Grundherrschaften.

Unter diesen ist, abgesehen von den frühesten Admonter Urbarsfragmenten, das älteste, welches eine Steuer erwähnt, jenes des Bistums Gurk von ungefähr 1290. Unter den Einkünften des

¹⁾ Wieviel hiervon auf die Steuer entfällt, wird nicht gesagt.

²⁾ Namentlich in den älteren Urbaren finden sich nur selten Steuerbeträge. Auch in anderen Urkunden wird der Steuer nur vereinzelt gedacht. Dopfch bemerkt zutreffend, aus dieser Dürftigkeit der Urkunden dürfe man keineswegs schließen, daß es im Mittelalter in Steiermark keine ordentliche direkte Staatssteuer gegeben habe. Jene Dürftigkeit erkläre sich dadurch, daß die meisten Urkunden von Bistümern und Klöstern herrühren, die durch ihre Privilegien von der Steuer befreit waren. Auch der Adel habe frühzeitig ähnliche Immunitätsrechte erlangt. — Übrigens sprechen gerade die zahlreichen Steuerbefreiungsprivilegien geistlicher Körperschaften dafür, daß eine ordentliche landesfürstliche Steuer sich bereits eingebürgert hatte.

Bistums aus Winden (bei Judenburg) wird nämlich auch eines Betrages von $\frac{5}{4}$ Mark gedacht, den Heinrich am Ebenberge dem Bistum an Zins, an den euxenia genannten Gaben und an Steuer, gleich anderen seinen Nachbarn, jährlich zu entrichten hatte (L. A. Hdschr. Nr. 3269/961, F. 22).

Die nächste einschlägige Stelle findet sich im Urbar über den innerösterreichischen Besitz des Bistums Freising von 1316, wonach die Untertanen des Amtes St. Peter am Kammersberg jährlich am Michaelistage eine Steuer von 50 Mark zahlen sollten.¹⁾ Es handelte sich hierbei um 188 Steuerpflichtige, deren Gesamtzinsleistung sich auf 1011 β belief.²⁾ Die Steuer betrug also im Durchschnitt 43 \mathcal{L} pro Steuerträger, beziehungsweise 26.3% des Zinses. Über deren Einzelaufteilung ist nichts bekannt.

Auch das Teilurbar des Erzbistums Salzburg über seinen Besitz in Mittel- und Untersteiermark vom Jahre 1322 enthält nur summarische Angaben über die Besteuerung (L. A. Hdschr. Nr. 3785/1157). Dasselbe erwähnt für die Ämter in Leibnitz³⁾ und Lichtenwald⁴⁾ eine Marktsteuer und eine Landsteuer, für Pettau eine Stadt-, Land- und Judensteuer.⁵⁾

In einem Steuerbuche von 1333 für die salzburgischen Ämter inner Gebirg⁶⁾ finden sich einige Daten über die Steuer im Bereiche des Amtes Haus. Hiernach hatten 17 dortige Freisassen

¹⁾ Fontes rer. Austr. 2, 36. Bd., S. 324.

²⁾ Hierbei wird der Wert der Naturalzinse mit der Hälfte der Tarifsätze der 1495er Judensteuer, und zwar mit 561 β 28 \mathcal{L} angenommen.

³⁾ Der Markt Leibnitz hatte an Zins 3 Mark Grazer Pfennige zu entrichten, an Gerichtsgeld und Maut 50 Mark, an Marktsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Untertanen. Von den Landgütern des Amtes Leibnitz waren an Gerichtsgeld und Maut 121 Mark, an Steuer 39 Mark zu zahlen. Auch von einigen sonst abgabefreien Hufen in Straßgang, Pirchach und Windorf hatte der Suppan die Steuer zu zahlen (a. a. D. F. 1, 13–15.)

⁴⁾ Der Markt Lichtenwald hatte an Gerichtsgeld 28 Mark alte Grazer Pfennige zu zahlen, an Marktsteuer 30 Mark und an Landsteuer 40 Mark (a. a. D. F. 41, 53).

⁵⁾ Pettau hatte für das Stadtgericht 40 Mark zu entrichten, ferner eine Stadtsteuer und eine Judensteuer, deren Beträge nicht angegeben sind. Die Geldzinse beliefen sich auf 84 Mark 75 \mathcal{L} . Die Summe der Landsteuer wird nicht erwähnt (a. a. D. F. 25 und 29). Über die Pettauer Stadtsteuer siehe oben S. 10.

⁶⁾ Salzbg. Reg. Arch. Urbar 2.

zusammen 7 β 5 \mathcal{L} (in Teilbeträgen von 6 bis 23 \mathcal{L}) an Steuer zu entrichten, ferner die Vogteileute und Untertanen der Abtei St. Peter in Salzburg zusammen 4 \mathcal{L} , die 25 bischöflichen Untertanen (in Teilbeträgen von 20 bis 100 \mathcal{L}) zusammen 37 β 20 \mathcal{L} ,¹⁾ die Hofmark Gröbming (mit Ausschluß der Untertanen) 3 \mathcal{L} , die Hofmark Haus (desgleichen) 20 β .

Die Besteuerung der Untertanen des Stiftes Admont und der übrigen geistlichen Herrschaften ist, soweit sich hierüber in den Urbaren Angaben finden, in den Tabellen VIII und IX dargestellt.²⁾

Hinsichtlich der Besteuerung der geistlichen Untertanen lassen sich die Ergebnisse der Quelledurchforschung im folgenden zusammenfassen:

1. Für die Hinterlassen geistlicher Grundherren, die zugleich die Landeshoheit besaßen (Freising und Salzburg), sowie für jene, deren geistliche Grundherren dem Landesfürstlichen Vogteirechte unterstanden, finden sich in einigen Urbaren Steuerbemessungsdaten, und zwar vereinzelt bereits seit dem 13. Jahrhundert. Die betreffende Abgabe wird als Steuer, Bausteuer (so meist in Admont), stiura oder steura bezeichnet und meist vom Geldzinse streng auseinandergehalten. Für die Annahme, daß es sich gleichwohl nicht um eine Steuer, sondern um grundherrschaftliche Urbarialabgaben handelte, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

2. Der Bestand einer ordentlichen landesfürstlichen Besteuerung geistlicher Untertanen ergibt sich für das 15. Jahrhundert auch aus vereinzelt sonstigen Quellenangaben.³⁾

¹⁾ Die weitere Angabe: „Summa praedialium in Haus den. lib. 4 sol“ stimmt hiemit nicht ganz überein.

²⁾ Der Wert der Naturalleistungen wurde, soweit die Urbare nicht andere Angaben enthalten, nach dem Tarife der 1495er Judensteuer (Bd. I, S. 61) berechnet, nur für Seckau mit $\frac{2}{3}$, für das älteste Admonter Urbar mit $\frac{1}{2}$ der bezüglichen Sätze (wegen der frühen Entstehungszeit dieser Urbare). Die erforderliche Umrechnung der örtlichen Maßeinheiten in Grazer Hohlmaß konnte in Ermanglung bestimmter und zweifelloser Quellenangaben leider nicht immer mit voller Verlässlichkeit erfolgen. Die Richtigkeit der berechneten Zinswerte, somit auch jene der auf Grund dieser ermittelten Steuerprozente, steht daher nicht immer außer Zweifel. Für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Steuerbemessung innerhalb eines bestimmten Gebietes ist dies allerdings meist von minderm Belange.

³⁾ Im Urbar der Pfarre St. Dionysen von 1460 heißt es unter anderem: „Jeder Amtmann soll seine gewöhnliche Steuer samt den anderen

3. Zuweilen schritten geistliche Körperschaften auch dann zur Besteuerung ihrer Untertanen, wenn diese (etwa durch besondere Privilegien) von der landesfürstlichen Steuer befreit waren. Solchen Rechtswidrigkeiten trat die landesfürstliche Gewalt fallweise entgegen.¹⁾

4. Über Entstehungszeit und Entstehungsgrund der fraglichen Steuer ist nichts bekannt.

5. Im Gesamtdurchschnitte überstieg die Steuer nur selten einen Bruchteil ($\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$) des Wertes der Zinsleistungen. Sie war also, insoweit nicht etwa diese letzteren selbst schon eine übermäßige Höhe erreichten, keineswegs eine drückende.

6. Die Einzelveranlagung war meist eine sehr ungleichmäßige. Insbesondere wurde bei größeren Zinsleistungen in der Regel eine Steuer vorgeschrieben, die einem weit niedrigeren Prozente entsprach als jene bei kleineren Zinsen. Auch finden sich bei gleichen Zinsleistungen oft sehr verschiedene Steuerbeträge und umgekehrt. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß die Zinse nicht immer im richtigen Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit der Hinterlassen standen, eine niedrigere Steuerbemessung also auch die Ausgleichung einer Zinsüberlastung bezwecken konnte. Spuren einer bewußten Abschätzung der Ertragsfähigkeit finden sich allerdings nur ganz ausnahmsweise (Oberburg). Es fand also zweifellos häufig eine absichtliche Begünstigung leistungsfähigerer Untertanen auf Kosten anderer statt.

7. Soweit ersichtlich, blieb die Steuerbemessung meist Jahrzehnte hindurch unverändert, was, da der Wert der Bodenerzeugnisse im allgemeinen fortwährend stieg, ein stetes Fallen des wirklichen Steuerfußes bedeutet.

Untertanen entrichten, wenn eine Steuer auf sie geschlagen wird“ (Bischoff und Schönbach, *Steirische Landinge*, 1881, S. 323). Der letztere Beisatz deutet allerdings darauf hin, daß auch die gewöhnliche Steuer nicht überall jährlich verlangt wurde.

¹⁾ Kaiser Friedrich III. entschied am 3. Mai 1447 über einen Streit zwischen den Klöstern der Prediger und Minoriten in Pettau einerseits und deren Untertanen andererseits dahin, daß diese Klöster ihren Leuten künftig keinerlei Steuer auferlegen, sondern sich mit deren gewöhnlichen Zinsen und Diensten begnügen sollen, wie altherkömmlich sei. Wenn aber der Kaiser oder seine Erben die gedachten Leute „von uns oder des Landes Notdurft“ mit einer Steuer belegen würde, sei diese durch die hiemit vom Landesherren Betrauten einzubeheben (Sp. A. Pettau, Hdschr. 3793, F. 23).

8. Vielen Untertanen wurde eine Steuer überhaupt nicht vorgeschrieben, so zum Beispiel dann, wenn sie schon durch hohe Robotleistungen stark belastet waren,¹⁾ oder wegen verhältnismäßig hoher Zinse.

9. Die Aufteilung des Steuerkontingents erfolgte zweifellos in der Regel durch den Grundherrn, beziehungsweise dessen Amtleute. Ausnahmsweise (St. Lorenzen im Mürztal) kam es jedoch zur selbständigen Aufteilung durch die Steuerpflichtigen selbst.

Was den landesfürstlichen Domänenbesitz betrifft, so finden sich Angaben über die Besteuerung der dortigen Hinterlassen, abgesehen von den oben erwähnten Quellen aus dem 13. Jahrhundert, erst in einigen der unter Maximilian I. angelegten sogenannten Stockurbare (s. Tabelle X).²⁾ Auch im Bereiche dieser Herrschaften war die Steuerbemessung eine sehr ungleichmäßige und zweifellos oft eine willkürliche. Die Steuerfüße scheinen zur Zeit der Anlegung der Urbare (1496 bis etwa 1500) schon ziemlich lange bestanden zu haben. Hierauf deutet der Umstand, daß die Steuer häufig in Mark (zu 160 S.) oder in Bruchteilen einer Mark angegeben wurde. Auch in den nächsten Jahrzehnten blieben die Steuerbeträge meist unverändert, und zwar selbst dann, wenn die Zinsleistungen größer oder kleiner geworden waren. Die autonome Aufteilung durch die Bauern kam auch in dieser Gruppe vor.³⁾

Die Steuer dieser landesfürstlichen Untertanen fällt in der Hauptsache zweifellos mit der im 16. Jahrhundert als Urbarsteuer bezeichneten zusammen (s. I. Bd., S. 168 ff.).

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich, daß in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters auch in Steiermark die Untertanen der landesfürstlichen Herrschaften sowie jene der dem landesfürstlichen Vogteirechte unterstandenen geistlichen Güter einer ordentlichen landesfürstlichen Steuer unterlagen.

Wie stand es nun aber mit den Hinterlassen der weltlichen Grundherren? Für diese Gruppe sind aus Steiermark überhaupt nur sehr wenige mittelalterliche Urbare erhalten, welche, soweit ersichtlich, mit einer einzigen Ausnahme keine Steuerdaten enthalten.

¹⁾ So im Admonttale in der Nachbarschaft des Stiftes.

²⁾ Hinsichtlich der Berechnung des Wertes der Naturalzinse gilt auch hier das oben (Seite 61, Anm. 2) Gesagte.

³⁾ So im Amte Pettau (Stockurbare von 1492 [?]).

Tabelle I.

Ordentliche Stadtsteuern und Remanenzgeld.

P.- Nr.	Stadt (Markt)	Jahr	Bezeichnung	Betrag	Anmerkung
			der Leistung		
1	Graz	1371	Bürgersteuer	unbekannt. Für zwei Schuldforderungen waren jährl. 600 fl. verpfändet	Urf. v. 12. Juli u. 28. Okt. 1371.
2	"	1466	Stadtsteuer	170 fl 6 β 20 S	Urf. v. 23. Nov. 1466.
3	"	1468	Gerichtsgeld	41 " 5 " 10 "	Urf. v. 12. Febr. 1468.
4	"	1526-1528	gewöhnl. Stadt- steuer	170 fl. 6 " 20 "	Huber in Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch., Ergbd. IV, S. 233 ff.
			Gerichtsgeld	76 " 2 " 20 "	
5	"	1530	Remanenz- und Gerichtsgeld	247 fl 1 " 10 "	Wisdomsausweis vom 31. Jan. 1530 (Hoff. A., inneröferr. Herrsch. A., Fasz. S).
6	"	1538	gewöhnl. Rema- nenzgeld oder Schatz- steuer	170 " 6 " 20 "	Vorstellung der Stadt vom 22. März 1538 (Hoff. A., inneröferr. Herrsch. A., Fasz. G).
			wegen des Stadt- gerichts	56 " 2 " 20 "	
7	"	1613	Remanenz- und Gerichtsgeld	247 " 1 " 10 "	Meil, Remanenz- geld, S. 202.
8	Bruck	1468	Stadtsteuer und Gerichtsgeld	133 fl	Urf. v. 25. Februar 1468.
9	"	1510	Gerichtsgeld und Stadtsteuer	ca. 156 fl	Urf. v. 14. März 1510 (Hoff. A., inneröferr. Herrsch. A., Fasz. G).
10	"	1530	Bestand vom Landgericht	10 fl	siehe P.-Nr. 5.
11	Gilli	1463-1497	Stadtsteuer, bzw. gewöhnl. Steuer	24 "	Sp. A. Gilli, Gerichtsrechnungen.
12	"	1498	gewöhnl. Steuer	48 fl 7 β 10 S	ebenda.
13	"	1500	"	46 " 5 " 10 "	"
14	Judenburg	1523-1524	Remanenz- oder gewöhnl. Steuer	157 " 5 " 24 "	Meil, S. 208.
15	"	1526	gewöhnl. jährl. Remanenz	desgleichen	ebenda.
			vom Stadtgericht	20 fl	
			vom Landgericht	24 "	
16	"	1530	Remanenz- und Gerichtsgeld	177 fl 5 β 8 S	siehe P.-Nr. 5.
17	"	1537	gewöhnl. Steuer	157 " 5 " 7 "	Sp. A. Judenburg, Ratss- prot. v. 9. April 1537.
18	"	1569	Remanenzgeld Stadtgericht Landgericht	wie 1526 " 1526 " 1526	Meil, S. 208.
19	Rnittelfeld	1435	Bürgersteuer	60 fl	Urf. v. 4. Nov. 1435.

P.- Nr.	Stadt (Markt)	Jahr	Bezeichnung	Betrag	Anmerkung
			der Leistung		
20	Rnittelfeld	1526-1528	Stadtsteuer und Gerichtsgeld	60 fl	Huber, a. a. D.
21	"	1530	Remanenz- und Gerichtsgeld	60 "	siehe P.-Nr. 5.
22	"	1613	Stadtsteuer und Gerichtsgeld	60 fl.	Meil, S. 212.
23	"	1659	Remanenz- oder Gerichtsgeld	60 fl	"
24	Leoben	1434-1437	Bürgersteuer, bzw. gewöhnl. Steuer	30 "	Urf. v. 24. Dez. 1434, 12. Dez. 1435 u. 17. Nov. 1437.
25	"	1448-1455	gewöhnl. Steuer	60 "	Urf. v. 4. Febr. 1449, 11. Jan. 1450, 5. Febr. 1453 u. 7. Okt. 1455.
26	"	1471	gewöhnl. Steuer und Gerichtsgeld	82 "	Urf. v. 4. Febr. 1472.
27	"	1526-1528	Stadtsteuer Gerichtsgeld	60 " 22 "	Huber, a. a. D.
28	"	1530	Remanenz- und Gerichtsgeld	82 "	siehe P.-Nr. 5.
29	"	1613	Remanenzgeld	82 "	Meil, S. 212.
30	Marburg	1371	Bürgersteuer	unbekannt. Für eine Schuldforderung wurden hierauf jährlich 400 Pfund verpfändet	Urf. v. 12. Juli 1371.
31	"	1474	gewöhnl. Steuer	166 fl	Sp. A., Marburg, Steuerregister.
32	"	vor 1471	Stadt- u. Land- gericht u. Markt	208 "	Meil, S. 213.
33	"	1478	desgleichen	233 „ ¹⁾	ebenda.
34	"	Ende 15. Jahrh.	gewöhnl. Steuer	166 "	siehe untenstehendes Stoekurbar.
35	"	1513	Stadtsteuer und Gericht	399 "	Marburger Stadtbuch, S. 151.
36	"	1526-1528	Stadtsteuer Gerichtsgeld	176 " 233 "	Huber, a. a. D.
37	"	1530	Remanenz- und Gerichtsgeld	399 "	siehe P.-Nr. 5.
38	"	1613	Stadtsteuer, Land- gericht u. Remanenz	399 "	Meil, S. 215.
39	"	1683 u. ff.	Remanenzgeld	200 "	ebenda.
40	Pettau	1322	Stadtgericht dazu Stadtsteuer	40 Markt Betrag nicht an- gegeben	Salgburger Urbar, S. A. Hdschr. 3785/1157 (F. 23 u. 29).

¹⁾ Bis zur Baumkircherfehde wurden 208 fl bezahlt, worauf die be-
treffenden Einnahmen der Stadt entzogen wurden. Bei der späteren Wieder-
verleihung erfolgte die Erhöhung der Leistung auf 233 fl (Stoekurbar
Nr. 107, F. 65).

P.-Nr.	Stadt (Markt)	Jahr	Bezeichnung		Anmerkung
			der Leistung		
41	Pettau	1376	Gerichtsgeld	40 Mark	Stadtrecht, Art. 3 ^a (Bischoff, P. M. St. R.).
42	"	von altersher	gewöhnl. Steuer dazu für d. Bizebom	60 Mark 12 "	Stadtrecht, Art. 78.
43	"	seit etwa 1475	gewöhnl. Steuer für den Bizebom	70 " 12 "	" " 79.
44	"	"früher" 1492	Stadtgericht	46 Mt. schw. Münze 40 Pfd. weiße Münze	Stocfurbar 1492 (Nr. 126), Bl. 56.
	"	"früher" 1492	gewöhnl. Steuer	42 Mt. schw. Münze 42 Pfd. weiße Münze	
45	"	1513	Remanenzgeld u. gewöhnl. Steuer	82 ℓ	MeII, S. 204.
46	"	1597 u. ff.	Remanenzgeld	90 "	ebenda.
47	Radfers- burg	gegen 1500	gewöhnl. Steuer	40 Pfd. wße. Münze ¹⁾	Stocfurbar Nr. 132 (S. 81).
48	"	1526-1528	Stadtsteuer	40 ℓ	Huber, a. a. D.
49	"	1530	Remanenz	40 "	siehe P.-Nr. 5.
50	"	1613	Remanenzgeld	40 "	Bizebomsrechnung (S. II., Fasz. 57).
51	Rotten- mann	1377	Bürgersteuer	40 "	Urf. v. 3. Juni 1377.
52	"	1465	Stadtsteuer und Gerichtsgeld	70 "	Urf. v. 16. Sept. 1465 (Chmel, Reg., I, S. 477.)
53	"	1526-1528	desgleichen	70 "	Huber, a. a. D.
54	"	1530	Remanenz- und Gerichtsgeld	70 "	siehe P.-Nr. 5.
55	"	1613	Gerichtsgeld	70 "	Bizebomsrechnung.
56	Voitsberg	1377 und 1378	Bürgersteuer	60 "	Urf. v. 27. Mai 1377 und 13. Juni 1378.
57	"	1465 und 1466	gewöhnl. Stadt- steuer	60 "	Urf. v. 22. Dez. 1466.
58	"	1526-1528	Gerichtsgeld	27 "	Huber, a. a. D.
59	"	1530	jährl. Gerichtsgeld	32 "	siehe P.-Nr. 5.
60	"	1581-1606	Remanenzgeld	33 fl.	MeII, S. 217.
61	Windisch- feistritz	15. Jahrh.	gewöhnl. Stadt- steuer für das Gericht	45 Mark 45 "	Stocfurbar Nr. 29, S. 58.
62	"	1612	Remanenzgeld von der Maut	60 fl.	Stattb. U., Ausm. v. 12 März 1612.

¹⁾ Dazu früher noch für Stadt- und Landgericht, so lange die Stadt es hatte, einschließlic 4 ℓ Grundzins 40 ℓ .

P.-Nr.	Stadt (Markt)	Jahr	Bezeichnung		Anmerkung
			der Leistung		
Für folgende Städte und Märkte liegen Angaben über die Höhe der alten ordentlichen Steuer nicht vor:					
63	Eisenerz	um 1500	zahlt aus dem Er- trage der Mauten u. Grundzins jährl.	80 ℓ	Stocfurbar Nr. 127.
64	"	1533 u. ff.	Remanenzgeld	80 fl.	MeII, S. 206.
65	"	1546	"	80 ℓ	Krainz, Beitr. 20.
66	Feldbach	1530	"	106 fl.	siehe P.-Nr. 5.
67	"	1570 u. ff.	Remanenz- und Gerichtsgeld	106 "	MeII, S. 210.
68	Friedberg	1586	Remanenzgeld	10 "	Relat. über Bereitung des Pfandschillings Friedberg, Statth. V.
69	Frohn- leiten	15. Jahrh.	Remanenz- und Gerichtsgeld	53 fl. 6 β 2 γ	siehe P.-Nr. 5.
70	"	1530	desgleichen	33 " 6 " 2 "	ebenda. Nachlaß von 20 Pfund wegen Feuer- brunst und Armut.
71	"	1613-1614	Gerichtsgeld und Hofzins	53 " 6 " 2 "	MeII, S. 211.
72	Fürstenfeld	1586	Remanenzgeld	unbekannt	ebenda, S. 225.
73	"	1595	"	96 fl.	Simmler, Hartberg, S. 423.
74	Hartberg	Ende 15. Jahrh.	Land- und Stadt- gericht, Maut- und Grundzins	65 ℓ	Stocfurbar Nr. 118, S. 150.
75	"	vor 1516	Gerichtsgeld	65 "	siehe S. 31.
76	"	1516 u. ff.	"	50 "	ebenda.
77	"	1570	Remanenzgeld	85 "	an den Pfandinhaber gezahlt (MeII, S. 225).
78	"	1595	Remanenzgeld für das Landgericht	65 "	Sp. V. Hartberg, U. v. 30. Jän. 1596.
79	Hohen- mauthen	1701	Remanenzgeld	10 fl. 20 fr.	Kommissions- abrechnung.
80	Rindberg	1530	jährl. Gerichtsgeld	30 ℓ	siehe P.-Nr. 5.
81	"	1681	Remanenzgeld	60 fl.	MeII, S. 211.
82	Mürz- zuschlag	1526-1528	"	20 ℓ	Huber, a. a. D.
83	"	1530	jährl. Gerichtsgeld	20 "	siehe P.-Nr. 5.
84	"	1613	Remanenz- und Gerichtsgeld	20 "	Bizebomsrechnung.
85	"	1654-1682	Remanenzgeld	20 fl.	Sp. V. Mürszuschlag, div. Ratsprot.
86	Neumarkt	1526-1528	"	12 ℓ	Huber, a. a. D.
87	"	1530	jährl. Gerichtsgeld	12 "	siehe P.-Nr. 5.
88	"	1613	Gerichtsgeld Vogteidienst Urbarsteuer	12 fl. 2 " 36 fr. } auf. 4 " 42 " } 18 fr. }	Bizeboms- rechnung.

P.-Nr.	Stadt (Markt)	Jahr	Bezeichnung		Anmerkung
			der Leistung		
89	Neumarkt	1597	Kemanenz- und Vogteigeld	19 fl. 2 β 12 S	Me II, S. 183.
90	"	1615	Kemanenzgeld	12 " 2 " 20 "	Sp. A., Gerichtsrechnung.
91	"	1636	Vogtei- und Kemanenzgeld	19 " 2 " 20 "	desgleichen.
92	"	1676	Kemanenzgeld	19 fl.	Gerichtsprot. v. 6. Dez. 1671.
93	Oberzeiring	1526-1528	"	10 fl	Huber, a. a. O.
94	"	1530	jährl. Gerichtsgeld	10 "	siehe P.-Nr. 5.
95	"	1613	Kemanenzgeld	10 "	Vizedomsrechnung.
96	Rohtsch	1578 u. ff.	Gerichtsgeld	10 Mark	Me II, S. 185.
97	"	später	bald „Vizedomssteuer“, bald „Kemanenzgeld“ genannt	6 fl. 40 fr. (umgerechnet aus 10 Mark)	ebenda.
98	Schladming	vor 1530	jährl. Kemanenz oder Hofzins	24 fl 1 β 14 S	siehe P.-Nr. 5. Seit dem Bauernriege eingeführt.
99	Trofaiach	1526-1528	Kemanenz	10 fl	Huber, a. a. O.
100	"	1530	jährl. Gerichtsgeld	10 "	siehe P.-Nr. 5.
101	"	1630	Kemanenzgeld	10 "	Me II, S. 216.
102	Lüffer	1701	"	20 fl.	Kommissionsabrechnung.
103	Vorderberg	um 1500	zahlt nur Gerichtsgeld	30 Mark	Stocardur Nr. 127, S. 225.
104	"	1514	jährl. Kemanenz	20 fl	Sp. A., Rechnung im Steueranschlagsbuche.
105	"	1515	Gerichtsgeld	20 fl.	Sp. A., Steueranschlag.
106	"	1530	"	20 fl	siehe P.-Nr. 5.
107	"	1568	Kemanenzgeld	20 fl.	Me II, S. 217.
108	Wildon	1621	"	20 "	Sp. A., Marchfutterrechnung.
109	"	1698	"	20 "	Protokoll über die Verhandlung wegen des 1698 ¹⁾ Steuercontingents (Sp. A. Muffee, Heft 81).
110	Windischgraz	1576	Kemanenz, dem Pfandinhaber „vom Gericht“ zu zahlen	10 fl. 3 β 10 S	Me II, S. 225.

1) In dem bei P.-Nr. 109 erwähnten Akte von 1698 wird das Kemanenzgeld für Knittelfeld, Marburg, Radfersburg, Kottenmann, Voitsberg, Eisenerz, Feldbach, Mürzzuschlag, Neumarkt, Oberzeiring, Trofaiach, Vorderberg und Windisch-Feistritz mit den im vorstehenden zuletzt ausgewiesenen Beträgen angeben. Für Judenburg wird es mit 677 fl. beziffert, was auf die Einbeziehung des Mautpachtchillings und anderer Leistungen an das Vizedomamt zurückzuführen ist. Ähnlich erklären sich zweifellos auf die 1698 angegebenen Ziffern für Leoben (578 fl.), Frohnleiten (98 fl. 6 β 12 S) und Pettau (1200 fl.).

Tabelle II.

Contingente der landesfürstlichen Städte und Märkte bei den Landesaufgeboten von 1445 und 1446.

(W. Hofb. Handschr. 8065, Fol. 86, 106-107.)

Stadt (Markt)	Aufgebot von 1445			Aufgebot von 1446		
	Reifige	Fußfnechte	Wagen	Reifige	Fußfnechte	Wagen
Graz	40	22	6	32	12	4
Bruck	20	16	3	20	12	2
Leoben	20	12	2	16	8	2
Knittelfeld	8	8	1	—	—	—
Judenburg	28	20	4	24	16	2
Hällinger in Muffee	32	16	3	24	12	2
Markt Muffee	4	4	1	4	—	—
Kottenmann	10	4	2	—	—	—
Schladming	4	4	1	4	—	—
Voitsberg	10	4	1	8	6	1
Obdach	4	4	1	2	2	—
übelbach samt Urbarsteuten	4	6	1	6	6	1
Inner- und Außer-Eisenerz (= Eisenerz u. Vorderberg)	12	8	2	10	6	1
Kindberg	4	4	1	4	3	1
Mürzzuschlag	4	4	1	3	2	1
Hartberg	12	8	2	—	—	6
Friedberg	nach Leistungsfähigkeit			2	—	2
Fürstenfeld	12	8	3	—	—	6
Feldbach	6	8	2	—	—	3
Radfersburg	24	24	4	—	—	8
Marburg	28	24	4	—	—	8
Windischgraz samt Urbarsteuten	6	6	1	8	8	1
Pettau	32	8	2	24	16	2
Oberwölz samt Amt	8	8	2	10	6	1
Leibnitz	8	8	2	6	4	1
Oberzeiring	4	4	1	4	—	—
Fehring	—	—	—	—	—	2
Zusammen	344	242	55	209	119	57

Tabelle III A.

Beitragskontingente der mitleidenden Städte und Märkte bis 1542.¹⁾

P.-Nr.	Jahr	Vom Landtage bewilligte Steuer		Beitragskontingent der Städte und Märkte		Anmerkung
		vom Gült-pfunde	Summe	von der Landschaft beansprucht	von den Städten und Märkten aufgefunden	
1	1511	—	20.000 fl.	unbekannt	die Städte und Märkte haben über Begehren des Kaisers eine Steuer „angeschlagen“. Ziffer unbekannt	1. Bd., S. 481, und Sp. N. Vorderberg (Steueranschlagsbuch).
2	1513	—	16.000 fl.	"	4000 fl.	Sp. N. Vorderberg, ebenda.
3	1514	—	20.000 "	"	5000 "	ebenda.
4	1515	—	15.000 fl. Darlehen	"		ebenda.
5	1515	—	8000 fl.	"	Städte und Märkte bewilligen „ihren Teil“	ebenda und 1. Bd., S. 481.
6	1516	2 β	—	"	von jedem steuerpflichtigen Bürgerhaus 1 ung. Gulden unter Einrechnung des vorfl. Vorschusses	Vorderberg (Steueranschlagsbuch) und landschaftl. Steueranschlagsbuch.
7	1518	2 "	16.000 fl.	4000 fl.	Städte und Märkte bewilligen „ihre Viertel“: 4000 fl.	nicht ersichtlich
8	1522	unbekannt	14.000 "	3500 "	" "	" "
9	1525	4 β	—	11.958 "*)	" "	*) im Steueranschlagsbuch abweichend, 5920 Pf. 7 Sch 4 Pf.
10	1525	Kosten der Rüstpferde	(1/4) 3176 fl.	7 β 26 S.	" "	" "
11	1525	Rüstgeld f. 3 Monate	(1/4) 7972 "	— 6 "	" "	" "
12	1526	4 β	—	11.958 "	— 9 "	" "
13	1526	Rüst- und Wartgeld	—	(1/4) 5979 "	— 4 "	" "
14	1526	Bewilligung für Spanien	—	(1/4) 5304 "	2 β 13 "	" "
15	1527	6 fr.	—	1914 "	5 " 16 "	" "
16	1527	60 S.	—	5500 fl.	" "	" "

¹⁾ Für 1518—1532 siehe die Angaben in der landschaftlichen Klagschrift von 1532 (s. oben S. 42). Aus der Zeit vor 1511 liegt eine Angabe nur für 1498 vor. Die oberen Stände hatten damals 4000 fl. bewilligt; auf die Städte und Märkte entfielen — anscheinend als deren Bewilligung — 2000 fl. Hiezu repartierten dieselben 2140 fl., wovon 100 fl. für die Reisekosten des Vertreters der Städte und Märkte in der Botschaft an den König bestimmt waren, die restlichen 40 fl. aber vorläufig in der Verwahrung des Grazer Bürgermeisters zu bleiben hatten (Freiheiten der Stadt Judenburg, S. 49 ff.).

P.-Nr.	Jahr	Vom Landtage bewilligte Steuer		Beitragskontingent der Städte und Märkte		Anmerkung
		vom Gült-pfunde	Summe	von der Landschaft beansprucht	von den Städten und Märkten aufgefunden	
17	1528	—	22.000 fl.	ein Viertel	Städte und Märkte haben sich „auf das Viertel eingelassen“ und hiezu 5949 Pf. repartiert	Vorderberg, Steueranschlagsbuch.
18	1529	—	unbekannt	unbekannt	10.000 fl. Rh. Bewilligung der Städte und Märkte	ebenda.
19	1530	4 β	—	11.000 fl.	6000 fl. Rh. Bewilligung der Städte und Märkte	ebenda. Siehe auch Steueranschlagsbuch der Landschaft und 1. Bd., S. 482.
20	1531	5 "	—	13.436 fl. 1 β 19 S.	6000 fl. Rh. Bewilligung der Städte und Märkte	Sp. N. Vorderberg, Steueranschlagsbuch.
21	1532	1 fl.	—	23.886 fl.	nicht ersichtlich	
22	1535	unbekannt	—	unbekannt	10.000 fl. Rh. Bewilligung der Städte und Märkte	Sp. N. Vorderberg, Steueranschlagsbuch.
23	1536	4 β	—	"	6000 fl. Rh. Bewilligung der Städte und Märkte	ebenda.
24	1537	1 fl.	—	"	10.000 fl.	Sp. Judenburg (R.-Pr. v. Sonntag Judica) und Sp. N. Vorderberg (Steueranschlagsbuch).
25	1538	6 β	—	"	8000 fl. Bewilligung der Städte und Märkte	Sp. N. Vorderberg (Steueranschlagsbuch) u. 2. Bd., S. 96 ff.
26	1539	6 "	—	"	8000 fl. Bewilligung der Städte und Märkte	Sp. N. Vorderberg (Steueranschlagsbuch) u. 2. Bd., S. 96 ff.
27	1540 bis 1541	6 "	—	"	8000 fl. Bewilligung der Städte und Märkte	Sp. N. Vorderberg (Steueranschlagsbuch).
28	1542					
29	1542		Anlage des Wertes, ferner 4 β 36.000 fl.	unbekannt	6434 fl. 1 β 12 S. Bewilligung der Städte und Märkte	ebenda.

Tabelle III B.

Beitragskontingente der mitleidenden Städte und Märkte von 1543 an.¹⁾

P. Nr.	Jahr	Vom Landtage bewilligte Steuer		Beitragskontingent der Städte und Märkte		Anmerkung
		vom Gült-pfunde	Summe	von der Landschaft beansprucht	von den Städten und Märkten zugestanden	
1	1543-1544	1 <i>℔</i>	—	14.400	12.000, Bewilligung der Städte und Märkte	Sp. A. Vorderberg, St. A. B.
2	1545	1 <i>℔</i> 3 <i>β</i>	—	19.600	desgleichen	ebenda. Angeschlagen wurden 13.511 Pfund, weil die Städte und Märkte laut Vertrag vom Jahre 1543 außer ihrem Sechstel noch jährlich 1000 Pfund zu bezahlen hatten, und zur Bestreitung anderer Auslagen.
3	1546-1548	1 <i>℔</i>	—	14.400	desgleichen	desgleichen.
4	1549-1551	1 "	—	14.400	12.000 als vertragsmäßiger Beitrag	
5	1552-1554	2 <i>℔</i> 4 <i>β</i>	174.620	30.000	24.000	von den 2 1/2 Pfund waren 4 Schillinge von den Gültbesitzern zu zahlen (L. G., Bd. 10, S. 226 ff.) Den Steueranschlagsbüchern zufolge wurden übrigens nur 2 Pfund 12 Pfennige wirklich vorgeschrieben. Siehe auch L. G., Bd. 13, S. 212, dann eine Beschwerde der Städte und Märkte (um 1561) und Sp. A. Vorderberg (Steueranschlagsbuch).
6	1555	1 " 4 "	108.372	18.000	18.000	tatsächlich vorgeschrieben wurden nur 1 Pfund, 2 Schilling, 28 Pfennig (L. G., Bd. 12, S. 34, und Bd. 13, S. 212). Siehe auch Sp. A. Vorderberg.
7	1556	2 <i>℔</i> 3 <i>β</i> 2 <i>δ</i>	170.000	28.333	24.000	Sp. A. Vorderberg.
8	1557 und 1558 zusammen	3 <i>℔</i> 4 <i>β</i>	252.000	42.000	42.000	ebenda.
9	1559	2 <i>℔</i>	150.000	25.000	25.000	ebenda.
10	1560-1562	2 "	150.000	25.000	24.000	ebenda.
11	1563-1566	2 "	150.000	unbekannt	24.000	L. G., Bd. 13, S. 263 ff., und Bd. 15, S. 33 ff.
12	1567	2 <i>℔</i> 2 <i>β</i>	182.000	30.000	24.000	L. G., Bd. 18, S. 78 ff.
13	1568-1569	2 <i>℔</i>	150.000	25.000	24.000	L. G., Bd. 18, S. 12 ff. und 185 ff.

¹⁾ Wo nicht anders angegeben, aus undatierten Ausweisen der Landschaft und der Städte und Märkte, sowie aus einem Ausweise der Landschaft vom 13. Februar 1587. Siehe auch den Abschnitt über das Beitragskontingent, insbesondere wegen der Zinsgüldenforderung von 1633 bis 1698.

P. Nr.	Jahr	Vom Landtage bewilligte Steuer		Beitragskontingent der Städte und Märkte		Anmerkung
		vom Gült-pfunde	Summe	von der Landschaft beansprucht	von den Städten und Märkten zugestanden	
14	1570-1571	1 <i>℔</i> 4 <i>β</i>	110.000	18.333	18.000	
15	1572-1574	2 <i>℔</i>	150.000	25.000	24.000	
16	1575-1576	2 <i>℔</i> 3 <i>β</i>	170.000	28.333	24.000	
17	1577	2 " 4 "	—	30.333	24.000	
18	1578	2 <i>℔</i> *)	—	27.600	24.000	*) dazu 18 Kreuzer Büchsen-schüzengeld (L. G., Bd. 30, S. 162 und St. Brief).
19	1579	2 " *)	—	27.600	24.000	*) dazu 18 Kreuzer zum Unterhalt der Offiziere (L. G., Bd. 30, S. 232 ff. und St. Brief).
20	1580	2 "	—	24.000	24.000	
21	1581	2 <i>℔</i> 2 <i>β</i>	—	27.000*)	24.000	*) dazu 1200 fl. Büchsen-schüzengeld.
22	1582-1584	2 <i>℔</i>	—	24.000*)	24.000	*) desgleichen.
23	1585-1586	2 "	—	24.000	24.000	
24	1587	2 <i>℔</i> 2 <i>β</i>	—	24.000	24.000	
25	1588-1593	2 " 2 "	—	27.000	24.000	
26	1594	4 "	—	36.000	24.000	
27	1595-1596	4 "	—	30.000	24.000	
28	1597	4 "	—	30.000*)	24.000	*) später auf 24.000 fl. herabgesetzt (s. oben S. 69).
29	1598	4 1/2 <i>℔</i>	—	30.000*)	24.000	*) L. G., Bd. 44, S. 379 ff., später auf 24.000 fl. ermäßigt.
30	1599-1600	4 <i>℔</i>	—	48.000*)	24.000	*) Bizebombericht vom 9. Juli 1599. Später auf 24.000 fl. herabgesetzt.
31	1601	5 "	—	48.000*)	24.000	*) desgleichen.
32	1602	4 "	—	48.000*)	24.000	*) desgleichen.
33	1603-1650	schwankend, meist 4 <i>℔</i>	—	24.000	24.000	
34	1651-1698	4 "	—	24.000	24.000	
35	1699-1740	4 "	—	31.000	31.000	Zugleich Pauschal für Zinsgülden und Leibsteuer.

Tabelle IV A.

Aufteilung des Steuercontingents der mitleidenden Städte und Märkte.

1. Steuerbeträge.

Post-Nr.	Stadt oder Markt	1446 ¹⁾			1478 ²⁾			1498 ³⁾		
		ung. fl.	.	.	fl	β	ſ	fl	β	ſ
1	Graz	1500	—	—	600	—	—	440	—	—
2	Radkersburg	400	—	—	300	—	—	220	—	—
3	Marburg	*1000	—	—	300	—	—	97	—	—
4	Fürstenfeld	200	—	—	40	—	—	20	—	—
5	Hartberg	150	—	—	40	—	—	33	—	—
6	Voitsberg	300	—	—	40	—	—	40	—	—
7	Bruck	1200	—	—	500	—	—	198	—	—
8	Leoben	800	—	—	500	—	—	181	—	—
9	Knittelfeld	400	—	—	—	—	—	88	—	—
10	Judenburg	1200	—	—	150	—	—	132	—	—
11	Rottenmann	600	—	—	100	—	—	73	—	—
12	Schlading	300	—	—	60	—	—	30	—	—
13	Vordernberg	600	—	—	—	—	—	170	—	—
14	Innerberg-Eisenerz	—	—	—	40	—	—	18	—	—
15	Neumarkt	—	—	—	40	—	—	10	—	—
16	Obdach	—	—	—	—	—	—	5	—	—
17	Weißkirchen	—	—	—	100	—	—	6	—	—
18	Zeiring	100	—	—	50	—	—	33	—	—
19	Muffee	300	—	—	—	—	—	17	—	—
20	Trofaiach	—	—	—	—	—	—	10	—	—
21	Mürzzuschlag	100	—	—	20	—	—	8	—	—
22	Kindberg	150	—	—	—	—	—	15	—	—
23	Frohnleiten	—	—	—	—	—	—	40	—	—
24	Feldbach	—	—	—	—	—	—	15	—	—
25	Wildon	—	—	—	—	—	—	10	—	—
26	Hohenmauten	—	—	—	—	—	—	50	—	—
27	Saldenhofen	—	—	—	—	—	—	50	—	—
28	Gilli	—	—	—	100	—	—	—	—	—
29	Windisch-Feistritz	—	—	—	50	—	—	—	—	—
30	Windischgraz	200	—	—	—	—	—	38	—	—
31	Robitsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	Lüffer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Sachsenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Pettau	—	—	—	—	—	—	143	—	—
	Summe	9500	—	—	3060	—	—	2140	—	—

Post-Nr.	Stadt oder Markt	1537 ⁴⁾			1538 ⁵⁾			Angebliche Gültbuchs-Einlage von 1542 ⁶⁾		
		fl	β	ſ	fl	β	ſ	fl	β	ſ
1	Graz	2061	—	—	1805	2	20	1545	7	25
2	Radkersburg	996	1	—	800	—	—	804	4	08
3	Marburg	504	7	18	426	5	10	430	—	06
4	Fürstenfeld	175	2	15	185	4	24	104 ^{*)}	1	10
5	Hartberg	164	7	10	127	5	10	—	—	—
6	Voitsberg	199	2	14	170	3	10	139	—	12
7	Bruck	927	3	18	794	5	10	752	6	09 ^{1/2}
8	Leoben	930	2	15	796	5	10	706	6	11 ^{1/2}
9	Knittelfeld	387	2	13	329	2	20	268	1	05 ^{1/2}
10	Judenburg	618	2	12	525	2	20	503	3	04 ^{1/2}
11	Rottenmann	453	3	11	386	—	—	452	7	24
12	Schlading	137	3	06	140	—	—	100	6	08 ^{1/2}
13	Vordernberg	311	—	14	261	—	—	270	4	23 ^{1/2}
14	Innerberg-Eisenerz	611	3	18	525	2	20	696	5	07
15	Neumarkt	109	2	11	90	5	10	89	6	28 ^{1/2}
16	Obdach	75	4	02	68	—	—	115	3	28 ^{1/2}
17	Weißkirchen	61	1	26	34	—	—	36	3	08 ^{1/2}
18	Zeiring	68	1	23	42	3	07	38	1	15 ^{1/2}
19	Muffee	140	7	02	127	5	10	89	2	16 ^{1/2}
20	Trofaiach	239	—	—	173	1	10	131	4	01
21	Mürzzuschlag	83	1	10	68	—	—	96	—	14
22	Kindberg	34	2	24	34	—	—	—	—	—
23	Frohnleiten	72	—	05	68	—	—	80	7	23
24	Feldbach	130	4	09	113	5	—	138	2	12 ^{1/2}
25	Wildon	68	5	18	68	—	—	50	—	19
26	Hohenmauten	13	5	28	10	6	04	11	1	07 ^{1/2}
27	Saldenhofen	34	2	24	42	1	08	—	—	—
28	Gilli	249	—	08	213	—	—	208	1	10
29	Windisch-Feistritz	21	4	15	68	—	—	30	1	17
30	Windischgraz	158	—	04	136	1	26	44	4	24
31	Robitsch	14	2	15	17	—	—	6	5	08 ^{1/2}
32	Lüffer	85	7	—	56	5	10	68	3	08 ^{1/2}
33	Sachsenfeld	41	1	26	34	—	—	16	3	10
34	Pettau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	10.179	2	14	8739	2	29	8027	5	17 ^{1/2}

*) für Fürstenfeld wurde die Quote der später in 6000 Pfund berechneten Gesamt-Einlage eingestellt, weil jene von 1542 unauffindbar war.

Post- Nr.	Stadt oder Markt	1543 ⁷⁾			1551 ⁸⁾			1567 ⁹⁾		
		fl.	β	s)	fl.	β	s)	fl.	β	s)
1	Graz	2061	—	—	2843	3	06	unbekannt	—	—
2	Nadfersburg	900	—	—	1260	—	—	2520	—	—
3	Marburg	504	7	18	672	—	—	1344	—	—
4	Fürstenfeld	175	2	15	292	2	16	584	5	3
5	Hartberg	164	7	10	—	—	—	—	—	—
6	Voitsberg	311	—	14	268	3	07	536	6	15
7	Bruck	927	3	18	1251	4	24	2503	1	18
8	Leoben	930	2	15	1254	6	—	2509	4	—
9	Knittelfeld	387	2	13	518	5	18	1037	3	6
10	Judenburg	618	2	12	827	3	06	1654	6	12
11	Rottenmann	453	3	11	607	7	18	1215	7	6
12	Schladming	137	3	6	222	—	18	444	1	6
13	Bordernberg	199	2	4	411	—	18	822	1	6
14	Innerberg-Eisenerz	—	—	—	827	3	06	unbekannt	—	—
15	Neumarkt	—	—	—	142	6	12	285	4	24
16	Obdach	—	—	—	107	—	24	214	1	18
17	Weißkirchen	—	—	—	53	4	12	107	—	24
18	Oberzeiring	—	—	—	66	6	06	133	4	12
19	Auffsee	—	—	—	201	—	18	402	1	6
20	Trofaiach	unbekannt	unbekannt	unbekannt	272	5	27	unbekannt	—	—
21	Mürzzuschlag	—	—	—	107	—	24	214	1	18
22	Kindberg	—	—	—	45	—	—	—	—	—
23	Frohnleiten	—	—	—	107	—	24	214	1	18
24	Feldbach	—	—	—	178	6	03	357	4	6
25	Wildon	—	—	—	107	—	24	214	1	18
26	Hohenmauten	—	—	—	16	7	19	33	7	9
27	Saldenhofen	—	—	—	10	—	—	20	—	—
28	Gilli	249	—	9	335	3	24	670	7	18
29	Windisch-Feistritz	—	—	—	107	—	24	429	1	2
30	Windischgraz	unbekannt	unbekannt	unbekannt	214	4	16	429	1	2
31	Rohitsch	—	—	—	26	6	06	53	4	12
32	Lüffer	—	—	—	89	2	—	178	4	—
33	Sachsenfeld	—	—	—	53	4	24	107	1	18
34	Pettau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe . .	10.248	5	15	13.500	—	—	19.237 ^{*)}	5	7

*) ohne Graz, Eisenerz und Trofaiach.

Post- Nr.	Stadt oder Markt	1568—1569, dann 1572—1593 ⁹⁾			1570—1571 ⁹⁾			1594—1596 ⁹⁾		
		fl.	β	s)	fl.	β	s)	fl.	β	s)
1	Graz	7000	—	—	unbekannt	—	—	unbekannt	—	—
2	Nadfersburg	2500	—	—	1890	—	—	2800	—	—
3	Marburg	1344	—	—	1008	—	—	1493	2	20
4	Fürstenfeld	484	5	3	363	3	25	538	3	27
5	Hartberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Voitsberg	436	6	15	327	4	26	485	2	24
7	Bruck	2703	1	18	2027	3	6	3003	4	13
8	Leoben	2709	4	—	2032	1	—	3010	4	13
9	Knittelfeld	937	3	6	703	—	12	1041	4	13
10	Judenburg	1600	—	—	1200	—	—	1777	6	7
11	Rottenmann	1215	7	6	911	7	12	1351	—	—
12	Schladming	400	—	—	300	—	—	444	3	17
13	Bordernberg	722	—	—	541	4	—	802	1	23
14	Innerberg-Eisenerz	1511	1	28	unbekannt	—	—	1679	1	18
15	Neumarkt	500	—	—	375	—	—	555	4	13
16	Obdach	250	1	18	187	5	6	278	—	—
17	Weißkirchen	150	4	24	112	4	18	167	2	20
18	Oberzeiring	133	4	12	109	1	9	148	3	3
19	Auffsee	300	—	—	450	—	—	333	2	20
20	Trofaiach	400	—	—	unbekannt	—	—	444	3	17
21	Mürzzuschlag	237	7	14	178	3	18	264	2	29
22	Kindberg	110	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Frohnleiten	214	1	18	160	5	6	238	—	—
24	Feldbach	557	4	6	418	1	4	619	3	23
25	Wildon	300	—	—	225	—	—	333	2	20
26	Hohenmauten	33	7	9	25	3	15	37	5	13
27	Saldenhofen	20	—	—	15	—	—	22	1	23
28	Gilli	600	—	—	450	—	—	666	5	10
29	Windisch-Feistritz	214	1	18	160	5	6	238	—	—
30	Windischgraz	379	1	2	284	2	24	421	2	23
31	Rohitsch	53	4	12	40	1	9	59	4	—
32	Lüffer	200	—	—	150	—	—	222	1	23
33	Sachsenfeld	80	—	—	60	—	—	88	7	3
34	Pettau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe . .	28.319	3	29	14.707 ^{*)}	2	16	23.562 ^{*)}	1	25

*) ohne Graz, Eisenerz und Trofaiach.

*) ohne Graz.

Post-Nr.	Stadt oder Markt	1601 ¹⁰⁾			1603—1628 ¹¹⁾			1629—1643 ¹²⁾ und 1652—1698 ¹⁴⁾		
		fl.	β	ſ	fl.	β	ſ	fl.	β	ſ
		1	Graz	5055	—	—	5946	—	21	6193
2	Radfersburg	2240	—	—	2240	—	—	2333	2	20
3	Marburg	1195	—	—	1200	—	—	1250	—	—
4	Fürstenfeld	431	—	—	400	—	—	416	5	10
5	Hartberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Voitsberg	388	—	—	320	—	—	333	2	20
7	Bruck	2403	—	—	2320	—	—	2416	5	10
8	Leoben	2408	—	—	2320	—	—	2416	5	10
9	Knittelfeld	833	—	—	640	—	—	666	5	10
10	Judenburg	1423	—	—	1360	—	—	1416	5	10
11	Rottenmann	1081	—	—	880	—	—	916	5	10
12	Schladming	356	—	—	336	—	—	350	—	—
13	Vordernberg	642	—	—	640	—	—	410	—	—
14	Innerberg-Eisenerz	1343	—	—	1280	—	—	780	—	—
15	Neumarkt	444	—	—	400	—	—	416	5	10
16	Obdach	222	—	—	240	—	—	250	—	—
17	Weißkirchen	134	—	—	160	—	—	166	5	10
18	Oberzeiring	119	—	—	200	—	—	208	2	20
19	Auffee	267	—	—	240	—	—	250	—	—
20	Trofaiach	355	—	—	360	—	—	160	—	—
21	Mürzzuschlag	211	—	—	200	—	—	208	2	20
22	Kindberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Frohnleiten	190	—	—	192	—	—	227	2	—
24	Feldbach	496	—	—	424	—	—	441	5	10
25	Wildon	266	—	—	280	—	—	291	5	10
26	Hohenmauten	30	—	—	33	7	9	33	7	09
27	Saldenhofen	18	—	—	20	—	—	20	—	—
28	Gilli	533	—	—	560	—	—	583	2	20
29	Windisch-Feistritz	190	—	—	192	—	—	200	—	—
30	Windischgraz	337	—	—	320	—	—	333	2	20
31	Rohitsch	48	—	—	48	—	—	50	—	—
32	Lüffer	178	—	—	184	—	—	191	5	10
33	Sachsenfeld	75	—	—	64	—	—	66	5	10
34	Pettau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	23.911	—	—	24.000	—	—	24.000	—	—

Post-Nr.	Stadt oder Markt	1644—1651 ¹³⁾			1699 ¹⁵⁾			1720—1742 ¹⁶⁾		
		fl.	β	ſ	fl.	β	ſ	fl.	β	ſ
		1	Graz	6140	3	3	9068	—	—	9186
2	Radfersburg	2313	1	8	2518	—	—	2551	—	—
3	Marburg	1239	1	20	1915	—	—	1953	—	—
4	Fürstenfeld	413	1	—	642	—	—	649	—	—
5	Hartberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Voitsberg	330	2	26	480	—	—	482	—	—
7	Bruck	2395	6	16	3325	—	—	3355	—	—
8	Leoben	2395	6	16	3325	—	—	3355	—	—
9	Knittelfeld	660	7	24	922	—	—	800	—	—
10	Judenburg	1404	3	26	1200	—	—	970	—	—
11	Rottenmann	908	6	10	535	—	—	542	—	—
12	Schladming	347	—	—	320	—	—	324	—	—
13	Vordernberg	410	—	—	611	—	—	619	—	—
14	Innerberg-Eisenerz	780	—	—	1052	—	—	1070	—	—
15	Neumarkt	413	—	27	365	—	—	366	—	—
16	Obdach	247	6	26	422	—	—	427	—	—
17	Weißkirchen	165	2	8	231	—	—	234	—	—
18	Oberzeiring	206	4	17	160	—	—	161	—	—
19	Auffee	247	6	26	366	—	—	378	—	—
20	Trofaiach	360	—	—	260	—	—	267 ^{1/2}	—	—
21	Mürzzuschlag	206	4	16	305	—	—	308	—	—
22	Kindberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Frohnleiten	219	5	4	342	—	—	348 ^{1/2}	—	—
24	Feldbach	438	—	7	310	—	—	314	—	—
25	Wildon	289	1	17	443	—	—	443	—	—
26	Hohenmauten	33	7	9	48	—	—	48	—	—
27	Saldenhofen	20	—	—	32	—	—	32	—	—
28	Gilli	578	2	14	770	—	—	773	—	—
29	Windisch-Feistritz	198	2	6	305	—	—	309	—	—
30	Windischgraz	330	3	24	285	—	—	288	—	—
31	Rohitsch	49	4	20	65	—	—	65	—	—
32	Lüffer	190	—	14	250	—	—	253*	—	—
33	Sachsenfeld	66	1	6	128	—	—	129	—	—
34	Pettau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	24.000	—	—	31.000	—	—	31.000	—	—

Anmerkungen zur Tabelle IV A.

¹⁾ Hochzeitssteuer, siehe I. Band, S. 16. Aus der G. u. St. Arch. Handschrift Nr. 19 (10 neu). Die Lücken erklären sich teils dadurch, daß für einige Städte und Märkte die Steuerquote in jener des betreffenden Amtes inbegriffen ist (so z. B. für Frohnleiten und Feldbach), teils dadurch, daß die Grafschaft Cilli damals noch nicht dem Herzog von Steiermark unterstand. — Eine weitere Abschrift des Anschlages findet sich in der Hdschr. 6/32 des Kärntner Geschichtsvereines, wo die Beiträge von Kindberg und Hartberg mit je 200 fl. beziffert wurden.

²⁾ Teilkontingent des „gemeinen Anschlages“ von 1478 (s. I. Band). Die Freilassung einzelner Städte und Märkte dürfte sich durch die Rücksicht auf örtliche Verhältnisse erklären. Der Anteil Obdachs wurde später von 40 auf 60 fl. richtiggestellt (Urk. Friedrichs vom März 1478, Mon. Habsb., II, 728).

³⁾ Landtagsbericht aus „Freiheiten“ der Stadt Judenburg (Sp. A. Judenburg, Hdschr. 87 alt), Fol. 59.

⁴⁾ Anschlag der Steuer . . . welche die Gesandten der Städte und Märkte . . . auf Begehren des römischen Königs im Landtage zu Graz am 19. Februar 1537 zu geben bewilligt haben. Davon sollen 10.000 fl. dem römischen König zufallen, der Rest als Vorrat „für notwendige Ausgaben gemeiner Städte und Märkte angeschlagen werden“.

⁵⁾ Anschlag der Steuer von 8787 fl. 3 β 18 S., welche von den Städten und Märkten im Landtage zu Graz bewilligt wurden, und zwar 8000 fl. in zwei Raten (für den römischen König), der Rest für notwendige Ausgaben der Städte und Märkte. (Die obige Summe stimmt nicht ganz.)

In beiden vorstehenden Verteilungsausweisen wird ausdrücklich bemerkt, daß die Bürger von Frastla, Hoheneck, Lemberg, Rönigsegg, Schönstein Urbarsleute (das heißt Untertanen von Herren oder Landleuten) seien und daher „fürderhin in keinen Anschlag mehr gestellt werden“ sollen. In früheren Jahren hatten also auch diese Gemeinden am Steuerkontingente teilgenommen.

⁶⁾ „Der Städte und Märkte gemeinen Mitleidens in Steyer Anschlag und Einlagen, so im 1542. Jahr übergeben worden.“ Eine Kopie auch als Beilage der Eingabe der Städte und Märkte an die Landschaft vom 5. Februar 1603, und zwar als Beleg dafür, daß die von der Landschaft behauptete Gültbuchseinlage von 12.000 fl. von den Städten und Märkten nie zugestanden worden sei.

Die Ziffern für Hohenmauten und Fürstenfeld sind von späterer Hand beigelegt, und zwar letztere wegen Unauffindbarkeit des Originalanschlages dieser Stadt mit jenem Betrage, welcher der aus dem späteren Gesamtkontingent von 24.000 fl. entsprechend der vierfachen Gült, berechneten Gesamteinlage von 6000 fl. entspricht.

Ohne diese beiden Gemeinden stellt sich die 1542er Gesamteinlage der Städte und Märkte auf 7912 fl. 2 β 12 S. Die Landschaft, welche diese Einlage nicht anerkannte, erklärt dieselbe in einem von G. H. Maximilian

abverlangten Berichte vom 29. März 1608 damit, daß die Städte und Märkte 1542 von der Landtagsbewilligung per 36.000 fl. ein Viertel (9000 fl.) hätten zahlen sollen, sich aber hierüber beschwerten und daher nur obige Summe einbekannten. Als späterer Zusatz findet sich im Manuskript noch die Bemerkung: Saldenhofen soll noch haben 3 fl. Dieser Betrag wurde aber in die Summe nicht miteinbezogen.

⁷⁾ „Verwilligung einer ehrsamten Landschaft 1543“ (unvollständiger Ausweis im Sp. A. Marburg).

⁸⁾ Undatierter Anschlag über die für 1551 bezahlten Steuerbeträge.

⁹⁾ Die Daten für die Zeit von 1567 bis 1596 finden sich in einem Ausweise vom 19. März 1608 über die Steuerrückstände der Städte und Märkte, jene für 1568—1569 und 1572—1593 überdies (allerdings ohne Hinweis auf die Geltungszeit) auch in einem undatierten Auszuge aus einer Relation der Kommission zur Einbringung der Steuerrückstände der Städte und Märkte. — Für die Jahre 1567, 1570—1571 und 1594—1596 sind die Angaben unvollständig, weshalb hier von der Berechnung der Prozente abgesehen wird.

¹⁰⁾ Aus dem bezüglichen Steueranschlage im Sp. A. Aufsee. Der Abgang auf das volle Kontingent von 24.000 wurde nachträglich auf die einzelnen Städte und Märkte proportionell aufgeteilt.

¹¹⁾ „Steueransschlag der Städte und Märkte gemeines Mitleidens auf die jährl. 24.000 fl. zu verstehen.“ Unterfertigt in Graz, 19. März 1603, durch die Vertreter von Graz, Radkersburg, Marburg, Fürstenfeld, Voitsberg, Bruck, Knittelfeld, Judenburg, Rottenmann, Schladming und Feldbach.

¹²⁾ Beschluß des Ausschusses der im Landtage versammelten Abgeordneten der Städte und Märkte vom 13. Februar 1629 (6 Unterschriften und 6 Siegel), wodurch Vorderberg, Eisenerz und Trofaiach um zusammen 930 fl. entlastet wurden, welcher Betrag auf die meisten übrigen Städte und Märkte repartiert wurde.

¹³⁾ Neuaufteilung des Steuerkontingents vom 27. November 1643, auf Grund Beschluß der Gesandten der Städte und Märkte im Landtage, unterfertigt durch den Grazer Bürgermeister Simon Cordin als Marschall der Städte und Märkte. Der Zweck der Neuaufteilung war, das Teilkontingent von Trofaiach, welches 1629 um 200 fl. ermäßigt worden war, weil diesem Markte damals von der Herrschaft Mäsenberg Gülten entzogen worden waren, wieder auf den früheren Betrag zu erhöhen, weil die Gemeinde wieder in den Besitz jener Gülten gelangt war.

¹⁴⁾ Neue Aufteilung vom 12. Mai 1655, rückwirkend von 1652 an, unterfertigt vom vorgenannten Marschall der Städte und Märkte, behufs abermaliger Entlastung Trofaiachs um 200 fl.

¹⁵⁾ Verteilungsausweis in den Akten über die 1699 zwischen der Landschaft und den Städten und Märkten getroffenen Vereinbarung, wodurch das Steuerkontingent einschließlich des Zinsguldens mit 31.000 fl. festgesetzt wurde. Der Ausweis trägt die Unterschriften von 27 der beteiligten Gemeinden, die übrigen hatten die Unterfertigung verweigert, weil sie mit

ihrem Kontingente nicht zufrieden waren. Die Aufteilung erfolgte am 17. September 1699 zunächst nur für diesmal. Beigefügt ist ein Ausweis über die Beträge, welche unter der Annahme, daß das bis 1698 bestandene Steuerkontingent von 24.000 fl. der vierfachen Gült entsprach, die einfache Gült einlage der Städte und Märkte also 6000 fl. betrage, nach dem damaligen Aufteilungsschlüssel als „Pfundgeld“ auf die einzelnen Städte und Märkte entfallen wären (je $\frac{1}{4}$ der Steuerkontingente).

¹⁶⁾ Beilage des Hofdekrets vom 25. Juni 1720. Hinsichtlich der Steuer rückstände Judenburgs hatte die Entlastung schon von 1702 an, hinsichtlich jener Knittelfelds von 1713 an zu gelten. Die Aufteilung stand noch 1742 in Kraft (Steueranschlag für 1742, Faßz. Städte und Märkte).

Tabelle IV B.

Aufteilung des Steuerkontingents der mitleidenden Städte und Märkte.

2. Prozente des Gesamtkontingents.

Post. Nr.	Stadt oder Markt	1446	1478	1498	1537	1538
		Prozente des Gesamtkontingents				
1	Graz	15·79	19·61	20·56	20·25	20·66
2	Radersburg	4·21	9·80	10·28	9·78	9·16
3	Marburg	10·53	9·80	4·53	4·95	4·88
4	Fürstenfeld	2·10	1·31	0·94	1·72	2·12
5	Hartberg	1·58	1·31	1·54	1·62	1·46
6	Boitsberg	3·16	1·31	1·87	1·96	1·95
7	Bruck	12·63	16·34	9·25	9·11	9·09
8	Leoben	8·42	16·34	8·46	9·14	9·11
9	Knittelfeld	4·21	—	4·11	3·81	3·77
10	Judenburg	12·63	4·90	6·17	6·07	6·02
11	Rottenmann	6·32	3·27	3·41	4·46	4·42
12	Schladming	3·16	1·96	1·40	1·35	1·61
13	Vorderberg	—	—	—	3·06	2·99
14	Innerberg-Eisenerz	6·32	—	7·94	6·01	6·02
15	Neumarkt	—	1·31	0·84	1·07	1·04
16	Obdach	—	1·31	0·47	0·74	0·78
17	Weißkirchen	—	—	0·23	0·60	0·39
18	Oberzeiring	1·05	3·27	0·28	0·67	0·48
19	Muffee	3·16	1·63	1·54	1·39	1·46
20	Trofaiach	—	—	0·79	2·35	1·98
21	Mürzzuschlag	1·05	0·98	0·47	0·81	0·78
22	Kindberg	1·58	0·65	0·38	0·34	0·39
23	Frohnleiten	—	—	0·70	0·70	0·78
24	Feldbach	—	—	1·87	1·29	1·30
25	Wildon	—	—	0·70	0·67	0·78
26	Hohenmauten	—	—	—	0·13	0·12
27	Saldenhofen	—	—	0·47	0·34	0·48
28	Gilli	—	3·27	2·34	2·45	2·44
29	Windisch-Feistritz	—	1·63	—	0·21	0·78
30	Windischgraz	2·10	—	1·78	1·56	1·56
31	Rohitsch	—	—	—	0·14	0·19
32	Lüffer	—	—	—	0·85	0·65
33	Sachsenfeld	—	—	—	0·40	0·39
34	Pettau	—	—	6·68	—	—
	Summe	100·00%	100·00%	100·00%	100·00%	100·00%

Post-Nr.	Stadt oder Markt	Gütlbuch-	1543	1551	1568-1569	1601
		Einlage von 1542			und 1572-1593	
Prozente des Gesamtfontingents						
1	Graz	19·27	20·11	21·06	25·16	21·15
2	Nadfersburg	10·03	8·78	9·33	9·06	9·38
3	Marburg	5·35	4·93	4·97	4·83	5·00
4	Fürstenfeld	1·30	1·71	2·17	1·75	1·80
5	Hartberg	—	1·61	—	—	—
6	Boitsberg	1·73	3·03	2·00	1·57	1·62
7	Bruck	9·38	9·04	9·27	9·71	10·06
8	Leoben	8·82	9·07	9·29	9·73	10·08
9	Knittelfeld	3·34	3·77	3·84	3·37	3·48
10	Judenburg	6·27	6·03	6·13	5·75	5·96
11	Rottenmann	5·64	4·42	4·50	4·37	4·53
12	Schladming	1·26	1·33	1·65	1·44	1·48
13	Vordernberg	3·37	1·94	3·05	2·60	2·69
14	Innerberg-Eisenerz	8·68	—	6·13	5·43	5·63
15	Neumarkt	1·12	—	1·05	—	1·85
16	Obdach	1·43	—	0·79	0·90	0·92
17	Weißkirchen	0·45	—	0·40	0·54	0·56
18	Oberzeiring	0·48	—	0·50	0·48	0·49
19	Auffee	1·11	—	1·49	1·08	1·12
20	Trofaiach	1·64	—	2·02	1·44	1·48
21	Mürzzuschlag	1·20	—	0·79	0·85	0·88
22	Kindberg	—	—	0·33	0·40	—
23	Frohnleiten	1·01	—	0·79	0·77	0·79
24	Feldbach	1·72	—	1·33	2·00	2·07
25	Wildon	0·62	—	0·79	1·08	1·11
26	Hohenmauten	0·14	—	0·13	0·12	0·12
27	Saldenhofen	—	—	0·07	0·07	0·07
28	Gilli	2·59	2·43	2·49	2·16	2·23
29	Windisch-Feistritz	0·38	—	0·79	0·77	0·79
30	Windischgraz	0·56	—	1·59	1·36	1·40
31	Robitsch	0·08	—	0·20	0·21	0·20
32	Lüffer	0·85	—	0·66	0·72	0·74
33	Eachsenfeld	0·20	—	0·40	0·29	0·30
34	Pettau	—	—	—	—	—
Summe . .		100·00%		100·00%	100·00%	100·00%

Post-Nr.	Stadt oder Markt	1603-1628	1629-1643 und 1652-1698	1644-1651	1699	1720-1742
		Prozente des Gesamtfontingents				
1	Graz	24·79	25·80	25·57	29·25	29·63
2	Nadfersburg	9·33	9·72	9·64	8·12	8·23
3	Marburg	5·00	5·21	5·16	6·18	6·31
4	Fürstenfeld	1·67	1·74	1·73	2·07	2·10
5	Hartberg	—	—	—	—	—
6	Boitsberg	1·33	1·39	1·38	1·55	1·55
7	Bruck	9·67	10·07	9·98	10·73	10·82
8	Leoben	9·67	10·07	9·98	10·73	10·82
9	Knittelfeld	2·67	2·78	2·76	2·98	2·88
10	Judenburg	5·67	5·90	5·85	3·87	3·13
11	Rottenmann	3·67	3·82	3·79	1·72	1·75
12	Schladming	1·40	1·46	1·45	1·03	1·05
13	Vordernberg	2·66	1·71	1·71	1·97	2·00
14	Innerberg-Eisenerz	5·33	3·25	3·25	3·39	3·45
15	Neumarkt	1·67	1·74	1·73	1·18	1·18
16	Obdach	1·00	1·04	1·03	1·36	1·38
17	Weißkirchen	0·67	0·69	0·68	0·75	0·76
18	Oberzeiring	0·83	0·87	0·86	0·51	0·52
19	Auffee	1·00	1·04	1·03	1·18	1·22
20	Trofaiach	1·50	0·67	1·50	0·84	0·86
21	Mürzzuschlag	0·83	0·87	0·86	0·99	1·00
22	Kindberg	—	—	—	—	—
23	Frohnleiten	0·80	0·95	0·92	1·10	1·12
24	Feldbach	1·77	1·84	1·83	1·00	1·01
25	Wildon	1·16	1·22	1·21	1·43	1·43
26	Hohenmauten	0·14	0·14	0·14	0·15	0·15
27	Saldenhofen	0·08	0·08	0·08	0·10	0·10
28	Gilli	2·33	2·43	2·41	2·48	2·49
29	Windisch-Feistritz	0·80	0·83	0·83	0·99	1·00
30	Windischgraz	1·33	1·39	1·37	0·92	0·93
31	Robitsch	0·20	0·21	0·20	0·21	0·21
32	Lüffer	0·77	0·80	0·79	0·81	0·81
33	Eachsenfeld	0·26	0·28	0·27	0·41	0·41
34	Pettau	—	—	—	—	—
Summe . .		100·00%	100·00%	100·00%	100·00%	100·00%

Tabelle V.

Aufteilung des von den Städten und Märkten
zu stellenden Fähnls Knechte.

Nr.	Stadt (Markt)	Anzahl der Knechte			Anmerkung
		Mitte des 16. Jahr- hundert ¹⁾	im Jahre 1590 ²⁾	im Jahre 1601 ³⁾	
1	Graz	56	47	40	1) Undatiertes Ver- zeichnis, wieviel die Städte u. Märkte... wenn das Aufbot geht, Knechte in Zeh- rung müssen schicken (Fasz. Städte und Märkte). 2) Der Städte und Märkte Steueran- schlag von 1590, Ver- zeichnis, wieviel die Städte und Märkte zum Fähnl Knechte schicken sollen (Sp. A. Nusse, Heft 80). 3) Der Städte und Märkte Anschlag auf ihr Fähnl Knecht für 1601 (Sp. A. Mar- burg).
2	Radkersburg	25	25	25	
3	Marburg	12	12	12	
4	Fürstfeld	4	4	4	
5	Voitsberg	5	5	5	
6	Bruck	22	22	22	
7	Leoben	22	22	22	
8	Knittelfeld	9 ^{1/2}	9 ^{1/2}	10	
9	Judenburg	12	12	12	
10	Schladming	4	4	4	
11	Rottenmann	12	12	12	
12	Vorderberg	8	7 ^{1/2}	8	
13	Eisenerz	16	16	16	
14	Neumarkt	2	2	2	
15	Weißkirchen	1	1	1	
16	Obdach	2	2	2	
17	Oberzeiring	2	2	2	
18	Nusse	3	3	3	
19	Trofaia	5 ^{1/2}	5 ^{1/2}	6	
20	Mürzzuschlag	2	2	2	
21	Frohnleiten	2	2	2	
22	Feldbach	4	4	4	
23	Wildon	2	2	2	
24	Hohenmauten	1	1	1	
25	Saldenhofen	2	2	2	
26	Gilli	7	7	7	
27	Windisch-Feistritz . .	2	3	2	
28	Windischgraz	3	2	3	
29	Rohitsch	1	1	1	
30	Lüffer	3	3	3	
31	Rindberg	2	2	—	
32	Sachsenfeld	—	—	2	
Zusammen		256	244 ^{1/2}	237	

Tabelle VI.

Umlagen für gemeinsame Auslagen der Städte und Märkte
auf Grund der Kontingente der einzelnen Städte und Märkte von
der Gesamtheit ausgeschrieben.

Jahr	Bezeichnung der Umlage	Betrag auf 1 Pfund des Kontin- gents	Anmerkung
1602	Gebühr für Beschaffung der Ausrüstung und andere Ausgaben . . .	26 ^{3/4} S, auf 1 H des 1603er Kont.	Nur aus Nusse belegt. Quittung des Marichalls der Städte und Märkte vom 17. April 1603, Sp. A. Fasz. 51.
1603—1605	gemeiner Anschlag der Städte und Märkte . .	je 12 S	Feldbach, Ausgaben-Ausweis für 1603—1608, Statth. A.
1606	Extraordinar = Anschlag, durch die Abgesandten der Städte und Märkte im Jänner gemacht . .	20 "	Voitsberg, Steuerrechnung.
1606	Extraordinar = Anschlag der Städte und Märkte	16 "	Vorderberg, Ausweis über Ein- nahmen u. Ausgaben 1606—1609, Statth. A.
1607 u. 1608	desgleichen	je 16 "	Ebenda, f. auch Wildon, Kammer- amtsrechnung 1608.
1609	"	10 "	Vorderberg, a. a. D.
1607—1613	"	je 10 "	Voitsberg, Steuerrechnungen für 1611 auch: Mürzzuschlag, Rats- protokoll vom 21. März 1611.
1612	Extraordinar-Anschlag .	10 "	Weißkirchen, Gerichts- und Vorderberg, Gerichts- und Steuerrechnung.
1612	jährlicher Anschlag für Städte und Märkte vorfallende Ausgaben durchschnittlich . . .	10 "	Marburg, Ausweis vom 24. März 1612, Statth. A.
1612	zur Erhaltung des Fähnls Knecht der Städte und Märkte u. anderer extra- ordentlicher Anlagen, jährlich durchschnittlich	48 "	Gilli, Ausweis vom 24. Sept. 1612, Statth. A.
1612	Extraordinar-Anschlag .	25 "	Windisch-Feistritz, Bericht vom 10. März 1612, Statth. A.
1612	desgleichen zur Erhaltung der Kriegsrüstung und anderer Notdurften der Städte und Märkte . .	20 "	Windischgraz, Ausw. v. 27. März 1612, Statth. A.
1613	außerordentlich. Anschlag	10 "	Wildon, Richterrechnung.
1614	desgleichen	10 "	Mürzzuschlag, Ratsprotokoll vom 5. März 1614.
1615	"	20 "	Voitsberg, Steuerrechnung.
1616	desgleichen für die Ar- tillerie	20 "	Rottenmann, Ratsprotokoll vom 15. Juli 1616.

Jahr	Bezeichnung der Umlage	Betrag auf 1 Pfund des Kontingents	Anmerkung
1616	dem Marschall der Städte und Märkte wegen der Pferde für den Venezianer Krieg	20 S	Voitsberg, Steuerrechnung.
1618	Extraordinar-Anschlag	6 "	Voitsberg, Steuerrechnung.
1621	desgleichen zu e. Präf. f. Polycarp Schmidt, Präf. d. inneröst. Hofkammer	20 "	Ebenda.
1621	Extraordinar-Anschlag wegen der Abgesandten nach Wien	20 "	Weißkirchen, Gerichtsrechnung.
1621	der andere außerordentliche Anschlag	20 "	Wildon, Richterrechnung.
1621	Extraordinar-Anschlag	8 "	Nadersburg, Kammerbuch.
1623	desgleichen	8 "	Muffee, Quittung des Marschalls vom 28. März 1623, Sp. A., Faßz. 51.
1624	"	12 "	Muffee, Quittung des Marschalls vom 18. März 1624, ebenda.
1625 u. 1626	"	zuf. 20 "	Wildon, Richterrechnung.
1626 u. 1627	"	" 20 "	Weißkirchen, Gerichtsrechnung 1624.
1628	"	8 "	Judenburg, Quittung des Marschalls vom 10. März 1628, Sp. A., Faßz. 159.
1628 u. 1629	"	zuf. 14 "	Voitsberg, Steuerrechnung 1630.
1629	"	4 "	Neumarkt, Ratsprotokoll vom 6. März.
1630	"	10 "	Bruck, Kammerrechnung.
1632	"	10 "	" "
1634	"	8 "	" "
1633—1635	"	zuf. 26 "	Voitsberg, Steuerrechnung 1635.
1636	"	6 "	Ebenda 1636 und Huffee, Kammerregister 1638.
1637	"	6 "	Muffee, a. a. D.
1638	"	8 "	Ebenda und Voitsberg, Steuerrechnung.
1639—1641	"	zuf. 26 "	Muffee, Kammerregister 1641.
1640	"	10 "	Voitsberg, Steuerrechnung 1641.
1641 u. 1642	"	je 10 "	Bruck, Kammerrechnung 1642.
1644	"	8 "	Muffee, Kammerregister.
1645	"	10 "	Bruck, Kammerrechnung 1645. Huffee, Kammerregister 1646.
1645—1647	"	zuf. 30 "	Voitsberg, Steuerrechnung 1647.
1647—1648	"	je 10 "	Muffee, Kammerregister.
1653	"	10 "	Ebenda.
1653	"	8 "	Mürzzuschlag, Ratsprotokoll vom 6. Dezember 1652.
1654	"	12 "	Knittelfeld, Schr. des Marschalls, Sp. A., Seit 10.

Jahr	Bezeichnung der Umlage	Betrag auf 1 Pfund des Kontingents	Anmerkung
1654	Extraordinar-Anschlag	8 S	Mürzzuschlag, Ratsprotokoll vom 31. Jänner 1654.
1656 u. 1657	desgleichen	je 12 "	Muffee, Kammerregister.
1658 u. 1659	"	zuf. 16 "	Muffee, Kammerregist. 1659, u. Mürzzuschlag, Ratspr. v. 23. Mai 1659.
1660—1664	"	unbekannt	Muffee, Kammerregister 1663 und 1665 weisen für diese Jahre zusammen 67 Pfenn. pro Pfund aus.
1662	"	8 S	Mürzzuschlag, Ratsprotokoll vom 19. Jänner 1662.
1664	"	4 "	Vorderberg, Gerichts- u. Steuerrechnung 1665.
1666	"	4 "	Mürzzuschlag, Ratsprotokoll vom 19. Jänner 1666.
1666 u. 1667	"	zuf. 12 "	Muffee, Kammerregister 1667.
1668	"	12 "	Muffee, Akt vom 12. Jänner 1668, u. Mürzzuschlag, Ratsprotokoll vom 20. März 1668.
1669	"	4 "	Muffee, Kammerregister, Vorderberg, Gerichts- u. Steuerrechnung.
1670	"	4 "	Ebenda.
1670	"	8 "	Voitsberg, Steuerrechnung, und Huffee, Kammerregister.
1671	"	6 "	Vorderberg, Gerichts- u. Steuerrechnung 1672, Mürzzuschlag, Ratsprotokoll vom 13. April 1671, und Voitsberg, Steuerrechnung.
1672 u. 1673	"	je 4 "	Muffee, Kammerregister, Vorderberg, Gerichts- u. Steuerrechnung, und Weißkirchen.
1674	"	4 "	Muffee, Kammerregister.
1675	"	8 "	Ebenda.
1676	"	6 "	Vorderberg, Gerichts- u. Steuerrechnung 1673, u. Mürzzuschlag, Ratsprotokoll vom 16. Mai 1676.
1677	Kontingentgeld	6 "	Muffee, Kammerregister, und Mürzzuschlag, Ratsprotokoll vom 9. August 1678.
1679	"	4 "	Muffee, Kammerregister, und Neumarkt, Gerichtsprotokoll vom 24. Jänner 1679.
1680 u. 1681	"	je 6 "	Muffee, Kammerregister.
1682	"	10 "	Muffee, Kammerregister, u. Mürzzuschlag, Ratsprotokoll v. 9. Dezember 1682.
1683	"	4 "	Marburg, Kammerrechnung.
1685	"	5 "	Muffee, Kammerregister 1686.
1686	"	3 "	" " " " 1687.
1687 u. 1688	"	je 4 "	" " " " 1688—1689.
1689	"	6 "	" " " " 1690.
1690	"	4 "	" " " " 1691.
1692	"	2 "	" " " " 1692.
1693	"	4 "	" " " " 1694.

Jahr	Bezeichnung der Umlage	Betrag auf 1 Pfund des Kontingents	Anmerkung
1694	Kontingentgeld	2 S	Vorderberg, Gerichts- u. Steuerrechnung 1695.
1695	"	4 "	Auffsee, Kammerregister.
1697	"	4 "	Auffsee, Kammerregister, und Vorderberg, Gerichts- und Steuerrechnung.
1698	"	2 "	Vorderberg, Gerichts- u. Steuerrechnung.
1699	"	2 "	Auffsee, Kammerregister.
1700	"	2 "	Weißkirchen.
1703	Kontingent	4 "	Eisenerz, Landsch. Handlg. u. Vergl. v. 1689, Kommunitätsbeschluss vom 24. März 1703.
1704 (?)	Kontingentgeld	2 "	Weißkirchen.
1704	Kommunitätskontingent	4 "	Auffsee, Kammerregister.
1705	Kontingent für den Marschall	2 "	Weißkirchen.
1706	Kommunitätskontingent .	4 "	Auffsee, Kammerregister 1707.
1712	"	12 "	Auffsee, Kammerregister 1712.
1713	"	4 "	Weißkirchen.
1715 (?)	"	12 "	Auffsee, Kammerregister 1715.
1718	Interims-Kommunitätskontingent	4 "	Auffsee, Kammerregister 1719.
1720 u. 1721	Kommunitätskontingent .	zuf. 8 "	Auffsee.
1725	"	4 "	Vorderberg, Gerichts- u. Steuerrechnung für 1726.
1737 (?)	"	8 "	Auffsee.

1. Der Umlagenfuß wurde aus den Angaben der betreffenden Quelle über die ausbezahlten Beträge durch deren Gegenüberstellung mit dem Steuerkontingent des Ortes ermittelt.

2. Für die folgenden Jahre, für welche die Umlage nur vereint mit jener für andere Jahre ausgewiesen ist, ergeben sich durch entsprechenden Abzug von den betreffenden Summen nachstehende Beträge: 1625—1627 offenbar je 10 S, 1629 (Voitsberg) 6 S, 1639 (Auffsee) 6 S, 1646 (Voitsberg) 10 S, 1720 und 1721 (Auffsee) offenbar je 4 S.

3. Die mitunter vorkommende auffallende Nichtübereinstimmung in den Angaben der Quellen über die Umlagenzahlung eines Jahres mag sich zum Teile dadurch erklären, daß auch der Rückstand für das Vorjahr mitgezahlt wurde, vielleicht auch dadurch, daß nur eine Teilzahlung erfolgt war (1670 und 1704). Zuweilen (1612, Gills) sind die Differenzen darauf zurückzuführen, daß in dem ausgewiesenen Betrage verschiedenartige Zahlungen zusammengefaßt sind, ausnahmsweise (1621, vielleicht auch 1612) wohl auch auf die Ausschreibung von zwei Umlagen in einem Jahre. Mitunter ist es übrigens auch zweifelhaft, für welches Jahr die Umlage gezahlt wurde. Die Angaben sind also nicht durchwegs klar und verlässlich.

Tabelle VII.

Die Leibsteuer der landesfürstlichen Städte und Märkte nach den Einlagen von 1632 und der späteren Richtigstellung.¹⁾

Post-Nr.	Stadt oder Markt	Leibsteuer-Summe	Anzahl	Durchschnittl. Steuersatz		Leibsteuerkontingent nach der späteren Richtigstellung	Anmerkung zu Rubrik 4
				mit der Gesamtsumme (Rubr. 3) inbegriffene	Leibsteuer-Vorschiebung		
der Bürger							
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Graz	1672 fl.	520	3 fl.	1560 fl.	1667 fl. 2 β	behaufte und unbehaufte Bürger samt etlichen nicht zu den Bürgern gehörige Handwerker.
2	Radfersburg .	583 „ 3 β 8 S	136	3 „	408 „	582 „ 2 „ 18 S	behaufte Bürger
3	Judenburg . .	369 „ 5 „ 29 „	113	3 „	339 „	350 „ 2 „	fast sämtlich verarmt.
4	Obdach	170 „ 5 „	45	3 „	135 „	170 „ 5 „	behaufte.
5	Sachsenfeld .	73 „ 6 „	23	3 „	69 „	73 „ 6 „	
6	Voitsberg . . .	101 „ 4 „	28	3 „	84 „	101 „ 4 „	
7	Bruck	374 „ 3 „	113	3 „	339 „	374 „ 3 „	behaufte.
8	Feldbach . . .	255 „ 6 „	80	3 „	240 „	105 „ 6 „	behaufte.
9	Knittelfeld . .	315 „ 2 „	96	3 „	288 „	315 „ 2 „	
10	Weißkirchen .	68 „ 7 „	16	3 „	48 „	68 „ 7 „	
11	Trofaiach . . .	161 „ 7 „	43	3 „	129 „	161 „ 7 „	behaufte.
12	Neumarkt . . .	165 „ 2 „	25	3 „	75 „	165 „ 2 „	
13	Rottenmann .	271 „ 2 „	71	3 „	213 „	271 „ 2 „	
14	Leoben	411 „ 6 „ 26 S	110	3 „	330 „	411 „ 6 „ 26 S	
15	Eisenerz	146 „ 4 „	37	3 „	111 „	146 „ 4 „	
16	Hohenmauthen	24 „ 5 „	22	1 „	22 „	24 „ 5 „	Bürger und Handwerker.
	Fürtrag	5166 fl. 5 β 3 S	.	.	.	4991 fl. 2 β 14 S	

¹⁾ Die Einlagen wurden jeweilig von Richter und Rat ausgefertigt. Die Anzahl der Steuerpflichtigen ist daselbst dem Leibsteuerarise entsprechend klassenweise ausgewiesen. Einige Einlagen (Auffsee, Frohnleiten, Vorderberg und Windisch-Feistritz) enthalten auch die Namenslisten der Steuerpflichtigen. Meistens wurden auch jene Einwohner einbezogen, deren Leibsteuer nicht durch die Stadt selbst zu veranlagen war, wie Herren und Landleute, Nobilitierte und Hofbedientete. In Rubrik 4 werden nur die nicht schon nobilitierten Bürger ausgewiesen. — Die Richtigstellung in Rubrik 7 beruht auf einem undatierten Ausweise bei den Akten von 1699 und auf den Angaben im Steuerrückstandsauweise von 1678.

Post.-Nr.	Stadt oder Markt	Leibsteuer Summe	Anzahl	Durchschnittl. Steuerfuß	In der Gesamtsumme (Rubr. 3) imgriffene Leibsteuer-Vorscheidung		Leibsteuer-Contingent nach der späteren Richtigstellung	Anmerkung zu Rubrik 4
					6	7		
der Bürger								
1	2	3	4	5	6	7	8	
	Übertrag . .	5166 fl. 5 β 3 S ₁	.	.	.	4991 fl. 2 β 14 S ₁		
17	Saldenhofen . .	21 " 4 "	21	1 fl.	21 fl.	21 " 4 "		
18	Fürstfeld . .	289 " 6 "	86	3 "	258 "	289 " 6 "		behaufte und unbehaufte.
19	Gilli	404 " 1 "	73	3 "	219 "	404 " 1 "		
20	Marburg . .	411 " 6 "	119	3 "	357 "	411 " 6 "		behaufte und unbehaufte.
21	Frohnsleiten . .	120 "	24	3 "	72 "	120 "		behaufte.
22	Schladming . .	162 " 6 "	48	3 "	144 "	65 " 2 "		
23	Oberzeiring . .	42 " 7 "	10	3 "	30 "	42 " 7 "		
24	Rohitsch . . .	45 " 1 "	13	3 "	39 "	45 " 1 "		
25	Kuffee	175 "	27	3 "	81 "	132 "		
26	Windisch-Feistritz	85 " 1 "	14	3 "	42 "	70 " 1 "		
27	Bordernberg . .	171 "	45	3 "	135 "	171 "		
28	Windischgrätz .	90 " 2 "	20	3 "	60 "	90 " 2 "		
29	Mürzzuschlag .	101 " 4 "	30	3 "	90 "	98 " 4 "		30 behaufte und 3 unbehaufte.
			3	1 1/2	4 1/2			
30	Fehring	57 " 1 "	55	1 fl.	55 "			behaufte und unbehaufte.
31	Pettau	502 "	145	3 "	435 "	502 fl.		hievon 14 unbehaufte.
32	Lüffer	100 fl. 3 β		Einlage fehlt. Steuer-summe aus einem Ausweise.
	Summe	7846 fl. 6 β 3 S ₁	.	.	.	7555 fl. 7 β 14 S ₁		
	Nach Ausschreibung der nicht zu den mitleidenden Städten und Märkten gehörigen landesfürstlichen Kammerstadt Pettau	7344 " 6 " 3 "	.	.	.	7053 " 7 " 14 "		

Tabelle VIII.

Besteuerung der Untertanen des Stiftes Admont.

1. Arbarsfragmente aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (Stiftsarchiv, Hdschr. Nr. 559).¹⁾

P.-Nr.	Amtsbereich	Geldzins		Wert der Naturalzins		Gesamtzins		Steuer-summe		Durchschnittl. Steuerprozent	Anzahl der Steuerträger	Durchschnittl. Steuerbetrag
		β	S ₁	β	S ₁	β	S ₁	β	S ₁			
1	Fragment I	50	16	126	—	176	16	22	2	12 1/2	23	29
2	" II	55	—	84	—	139	—	53	15	38	20	80
3	Zusammen	105	16	210	—	315	16	75	17	24	43	53

2. Gesamturbar von 1434 (Stiftsarchiv).

P.-Nr.	Amtsbereich	Geldzins		Wert der Naturalzins		Gesamtzins		Steuer-summe		Durchschnittl. Steuerprozent	Anzahl der Steuerträger	Durchschnittl. Steuerbetrag
		β	S ₁	β	S ₁	β	S ₁	β	S ₁			
4	St. Gallen	190	19	189	—	379	19	89	28	24	43	65
5	Palfau	261	17	313	18	575	3	143	21	25	76	57
6	Kammergüter im Paltental	79	15	107	5	186	20	19	25	11	10	59
7	Rnittelfeld	69	—	4	8	73	8	11	5	15	8	42
8	Ennstal	308	12	987	—	1295	12	239	15	19	92	78
9	Gröbming	307	25	555	18	863	13	200	—	23	31	193
10	Öblarn	114	1	232	12	346	13	65	19	19	62	32
11	Frdning	101	27	127	8	229	5	57	25	25	13	133
12	Liegen	98	27	458	2	556	29	75	—	14	11	204
13	Mautern	806	15	877	12	1683	27	278	10	17	31	270
14	Obdach	354	28	748	21	1103	17	301	13	27	125	73
15	Lauern	167	17	330	9	497	26	58	21	12	46	39
16	Paltental	414	17	425	9	839	26	106	11	13	35	91
17	Zusammen	3274	28	5356	2	8631	—	1647	10	19	583	85

¹⁾ Fragment I betrifft wahrscheinlich das Gut in Oberwölz, das Markgräfin Sophie von Istrien dem Kloster 1235 schenkte. Fragment II enthält Teile von Gallenstein bei St. Gallen, Lauern und Oberennstal.

Das Steuerprozent schwankt im Fragment I zwischen 3 und 113%, im Fragment II zwischen 9 und 103%. Nach dem Urbar von 1434 bewegt es sich in St. Gallen zwischen 6 und 120, in Palfau zwischen 6 und 160, bei den Paltentaler Kammergütern zwischen 5 und 39, in Knittelfeld zwischen 4 und 50, im Ennstal zwischen 7 und 115, in Gröbming zwischen 5 und 187, in Oblarn zwischen 7 und 115, in Frdning zwischen 12 und 100, in Diezen zwischen 8 und 250, in Tauern zwischen 3 und 1125, im Paltental zwischen 4 und 129%.

1434 hatten von den 583 Steuerpflichtigen 228 nur Geldzinse zu leisten, die übrigen auch Naturalzinse. In der ersten Gruppe betrug das Steuerprozent durchschnittlich 50% des Zinses, die Steuer durchschnittlich 1 β 24 \mathcal{L} . In der zweiten Gruppe war der durchschnittliche Steuerbetrag wesentlich höher, und zwar 3 β 15 \mathcal{L} (bei den Untertanen mit Getreidezinsen sogar 5 β 14 \mathcal{L}), was sich durch die größere Leistungsfähigkeit dieser Gruppe erklärt. Dagegen betrug das Steuerprozent hier im Durchschnitt nur 16% des Zinswertes, offenbar deshalb, weil die Steuerfäße aus einer Zeit stammten, zu welcher der Wert der Naturalleistungen noch weit geringer war als zur Zeit der Niederschrift des Urbars. Das höhere Steuerprozent in der ersten Gruppe ist wohl auch darauf zurückzuführen, daß viele Geldzinse durch Ablösung alter Naturalleistungen entstanden waren, und zwar meist zu Preisen, die hinter dem 1495er Tarif weit zurückblieben. Die Steuerbeträge waren oft durch einen ganzen oder wenigstens einen halben Schilling teilbar, doch finden sich auch ganz systemlos gewählte Beträge.

Mit dem Gesamturbare von 1434 decken sich im allgemeinen auch jene von 1448 und 1470. Nur enthalten sie noch sechs Güter im Selztale mit einem Gesamtzinse von 316 β 14 \mathcal{L} (hievon in Geld 110 β 12 \mathcal{L}) und einer Bausteuer von 32 β (also durchschnittlich 10%), jenes von 1470 auch noch acht Güter im Ennstale mit einem Gesamtzinse von 43 β 9 \mathcal{L} (größtenteils in Geld) und einer Steuer von 12 β (also durchschnittlich 28%). — Das Urbar aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wovon Wichner (Beitr., Bd. 13) Proben mitteilt, ist leider nicht mehr auffindbar, konnte daher hier nicht verwertet werden. Das 1865 verbrannte Teilurbar aus dem 13. Jahrhundert, welches Wichner (Stiftsgesch., 3, 498 ff.) nach einer Abschrift abdruckte, enthält keine Steuerdaten.

Tabelle IX.

Besteuerung auf anderen geistlichen Herrschaften.

Nr.	Herrschaft	Geldzins		Wert der Naturalzinse		Gesamtzins		Steuer-summe		Durchschnittl. Steuerprozent	Anzahl der Steuerträger	Durchschnittl. Steuerbetrag
		β	\mathcal{L}	β	\mathcal{L}	β	\mathcal{L}	β	\mathcal{L}			
1	Bistum Seckau, 1330 ¹⁾	567	7	1235	25	1803	—	370	20	20.6		nicht erfichtlich
2	Benediktinerstift Oberburg, 1426 ²⁾	1456	—	788	—	2244	—	1242	—	56	656	
3	Erzbistum Salzburg, um 1360, Güter im Ennstale ³⁾	151	26	445	—	596	26	134	—	22.5	30	134
4	Domkapitel Salzburg, 1418 ⁴⁾	41	22	7	14	49	6	9	—	18	11	25
5	Benediktinerkloster St. Peter in Salzburg, 1434—1445 ⁵⁾	161	27	168	4	330	1	142	8	42.5	51	82
6	Pfarr St. Lorenzen im Mürztal, 1434 ⁶⁾	440	3	145	15	585	18	378	2	65	72	158
7	Dezgleichen 1493 ⁷⁾	463	14	131	9	594	23	394	24	63	76	156
8	Bistum Gurk, Ende 15. Jahrhunderts ⁸⁾	1156	5	4962	15	6118	20	1878	29	31	743	76

¹⁾ Urbar von 1295 bis 1330, L. A., Hdschr. Nr. 3655. Der durchschnittliche Steuerfuß war bei den einzelnen Ämtern sehr verschieden. In Gleisdorf betrug er 50%, in St. Ruprecht 49.6, in St. Johann im Seckautal 39.5, in Ghleinsdorf und Birckfeld 36, in Weiz und Wasserberg bei Seckau 26, in St. Georg bei Birckfeld 15 und in Leibnitz 15.8.

²⁾ Urbar 1426, f. Drozen, Diözese Lavant, II, 215 ff. — Im Urbar findet sich bei jedem Untertan am Rande die Ziffer 1, 2, 3 oder 4, was anscheinend die Bonitätsklasse bezeichnen soll (Drozen, 219). Das Steuerprozent war aber auch bei gleichen Randziffern ein sehr verschiedenes. Die Steuerfäße waren das Ergebnis einer 50%igen Erhöhung älterer Sätze.

³⁾ Urbar von 1400, dann 1350—1450 für die Ämter im Gebirge (Salzburg, Reg. A.). Die beiden Urbare sind gleichlautend. Doch fehlt ein vom Erzbischof Ortolf (1343—1365) gekaufter Hof noch in einem derselben. Die Steuer stammt also aus der Zeit vor 1366. Jene Posten, wo Zins und Steuer vereint angegeben sind, bleiben hier außer Betracht. Das Steuerprozent schwankt zwischen 13 und 115% des Zinses.

⁴⁾ und ⁵⁾ Urbar 1418, 1434 und 1445 im Reg. A. — Das Steuerprozent schwankt beim Domkapitel zwischen 12 und 36%, beim Kloster St. Peter zwischen 13 und 205%.

6) und 7) Urbare L. N., Hdschr. 1879 und 2616 alt. — 1434 wurde die Steuer in Abwesenheit des Pfarrers von den Untertanen selbst freiwillig veranlagt, 1493 offenbar vom Pfarrer. Steuersumme, durchschnittlicher Steuerfuß und durchschnittlicher Steuerbetrag blieben nahezu unverändert, die Einzelbemessung war jedoch eine wesentlich geänderte. Insbesondere ergab sich bei größeren Besitzern vielfach eine Herabsetzung. Die Steuerbeträge bewegten sich 1434 zwischen 10 und 600% des Zinses, 1493 zwischen 13 und 660%.

8) Der durchschnittliche Steuerfuß betrug bei den Gütern in Wisell 16%, in Windisch-Landsberg 30, im Amte Peilstein 21, in Neu-Weitenstein 25, in Sankt Georgen bei Reichenek 53, und in Lusperg 64%. Die Einzelveranlagung war sehr ungleichmäßig. Die Steuer der Märkte Peilstein (19 H 80 S) und Weitenstein (9 H 80 S), die offenbar von den Bürgern selbständig aufgebracht wurde, ist in der ausgewiesenen Summe nicht inbegriffen.

Tabelle X.

Besteuerung auf den landesfürstlichen Domänen nach den Stodurbaren vom Ende des 15. Jahrhunderts.

Nr.	Stodurbar	Herrschaftsbezirk	Summe der				Anzahl der Steuerträger	Durchschn. Steuerbetrag	Steuerprozent		
			Zinse		Steuer				Durchschnitt	niedrigstes	höchstes
			β	λ	β	λ					
1	Nr. 16, Gilli, ca. 1497 . .	Präßberg	213	16	159	7	55	87	75	12	221
2	" 1497 . .	Markt Präßberg	30	1	64	—	29	66	213	nicht ersichtlich	
3	" 1497 . .	Altenberg	245	12	135	27	62	66	55	7	333
4	" 1497 . .	Osternitz	52	13	39	25	17	70	76	32	130
5	" 1497 . .	Franz	145	4	19	20	14	42	14	8	31
6	Nr. 103, Arnfels	Goldes	45	1	14	28	8	56	33	18	75
7	Nr. 137, Schafkenamt, 1498	Hohenmauten	398	9	272	12	51	160	68	11	420
8	Nr. 193, Waldeck	Königsberg	50	26	11	18	7	50	23	—	—
9	Nr. 107, Marburg	3 Ortschaften	138	17	24	—	33	22	17	nicht ersichtlich	
10	Nr. 114, Montpreis	Montpreis	1036	10	183	2	116	47	17	6	100
11	Hdschr. 3181 alt, um 1480	Neuberg bei Hartberg	379	—	538	20	171	95	142	27	1653
12	Nr. 126, Pettau 1492	Amte Pettau	1995	14	314	20	377	25	16	nicht ersichtlich	
13	ebenda	Herrschaft Pfannberg, Amte Laufnitz	535	24	160	—	101	48	43	desgleichen	
14	Nr. 156, Schönstein	Schönstein u. Raßenstein	992	8	343	10	125	82	36	6	307
15	ebenda	Lemberg und St. Marein	1510	17	735	—	296	74	49	19	240

Tabelle XI.

Besteuerung der Untertanen der Grafen von Montfort 1419—1423¹⁾

(Urbar L. A., Hdschr. Nr. 7 alt, 6 neu).

P. Nr.	Amt	Selbzins		Wert der Naturalzinse		Gesamtzins		Steuer- summe		Durchschnittl. Steuerprozent	Steuerträger Anzahl der	Durchschn. Steuer- betrag
		β	γ	β	γ	β	γ	β	γ			
1	Langenwang . . .	123	10	114	28	238	8	47	15	20	31	46
2	In der Grub (bei Vorau	99	27	—	—	99	27	71	2	71	26	82
3	Strallegg (bei Vir- feld)	4	11	118	9	122	20	233	15	190	55	127
4	Prätis (bei Vir- feld)	115	24	13	22	129	16	197	13	152	47	126
	Zusammen . .	343	12	246	29	590	11	549	15	93	159	104

¹⁾ Die Steuer wird bald als „Michaeli gewöhnliche Steuer“, bald als „Michaeli-Steuer“ oder „Michaeli-Pfennig“ bezeichnet. Für die oben nicht genannten Amtsbezirke werden im Urbar Steuerbeträge nicht angegeben. Das Steuerprozent schwankte in Langenwang zwischen 7 und 59%, in Grub zwischen 27 und 151, in Strallegg zwischen 50 und 386, in Prätis zwischen 23 und 555%.

Nachtragsbemerkung.

Die Darstellung des örtlichen Steuerwesens der landesfürstlichen Städte und Märkte (Abschnitt VII) beruht auf umfassenden ortsgeschichtlichen Forschungen, deren Ergebnisse für die einzelnen Orte in Orts-Steuerge-
schichten systematisch dargestellt und sodann hier zusammengefaßt wurden. Die Drucklegung dieser Orts-Steuerge-
schichten, welche selbstverständlich alle Belegstellen enthalten, ist unter den dermaligen Verhältnissen nicht abzusehen.

Der Verfasser.